NACHTRAG

ZUR ZWEITEN ABTHEILUNG

(POMMERSCHE LINIEN)

DES

URKUNDENBUCHES

ZUR

GESCHICHTE

DES

GESCHLECHTS VON SCHWERIN,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. L. GOLLMERT,
KÖNIGL. PREUSS. GEH. STAATSARCHIVAR UND ARCHIVRATH.

BERLIN.
WILHELM GRONAU'S BUCHDRUCKEREI.
1878.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1 (11ª).[1]

d. d. *Stetin* 1269 Aug. 23 *(in vigilia beati Bartholomei apostoli).*

Barnim d. g. Slavorum dux schenkt der Domkirche zu Lübeck das Dorf Ramessowe im Lande Cyten, welches ihr der Ritter Johannes Romele für 510 Mark verkauft hat, unter Verzichtleistung auf die eigenen Rechte an diesem Dorfe zum Eigenthum.

Hujus rei testes sunt Rodolfus abbas de Stolp, Bavo abbas de Uznem, Conradus Stetinensis ecclesie prepositus primus, Heinricus plebanus de Cythen, Arnoldus plebanus de Lassan, clerici, Conradus de Gutzecowe, Wernerus de Lozith, Gobele, Ecbertus camerarius de Hildenshem, Fredericus de Hinnenborch, Hermannus de Hakenbeke, Heinricus de Brizeke, Rodolfus Munt et filius ejus Fredericus Munt, Rodolfus de Nienkerken, Johannes de Heitbrach, Johannes de Steinbeke, Adam de Gutzecowe, Wernerus de Zwerin, Reynerus Hogeminne, milites, Johannes de Parchem, Godeke de Bucgevize, Hermannus de Stolp, Willerus, consules de Tanchlim.

Nach dem aus dem „Registrum Capituli" (Lubicensis) I. 133 genommenen Abdruck bei Leverkus, Urkundenbuch des Bisthums Lübeck I S. 200 No. 201.

2 (15ª).

d. d. *in Ukermunde* 1275 März 31 *(in dominica qua cantatur Judica me deus).*

Barnim d. g. dux Slavorum bestätigt der Stadt Tanclim die von den Gebrüdern Hinricus, Johannes und Hermannus de Zagense erkauften Güter, bestehend in dem Dorfe Tuchov nebst Zugehörungen.

Testibus subscriptis, quorum nomina hic continentur: dominus Fredericus de Bertecou, dominus Romulo, dominus Rodolfus de Nienkerken, dominus Fredericus Munt, dominus Hermannus advocatus, dominus Albertus de Robekov, dominus Conradus de Nienkerken, dominus Gerardus Vulpes, milites, Tammo de Zagense et Brus, Hinricus marscalkus suique fratres Johannes et Hermannus; ex parte civitatis: Johannes de Parchim, Johannes Rufus, Willerus, Hermannus de Gutzcov, Johannes Holsatus, Johannes Swederi, Everardus de Spantecov[2]*, Zachtelevent, Hermannus Westval, Reimarus.*

Nach dem Orig. im Stadtarchive zu Anclam. — Gedruckt bei Dähnert, Pomm. Bibliothek V S. 218 No. 1 (mit dem Ortsnamen *Tucherow* statt *Tuchov*) und bei Stavenhagen, Stadt Anklam S. 319 No. 2.

3 (603ª).

d. d. Königsberg 1641 Apr. 29.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestellt Otto von Schwerin zum Hof- und Kammergerichts-Rath.

Wir Friderich Wilhelm von gottes gnaden marggraff zu Brandenburg, des heyligen Römischen reichsz ertzcämmerer unndt churfürst, — uhrkunden unndt bekennen hiemit kegen männiglich, das wier den vesten unsern lieben getrewen Otto von Schwerin ausz dem zu ihm habenden gnädigsten vertrawen zu unsern hoff- undt cammer-

1) Die in Parenthese stehende Zahl bezeichnet hier wie bei den weiteren Urkunden dieses Nachtrags die Nummer, unter welcher das Document nach der Zeit seiner Ausstellung der zweiten Abtheilung des Urkundenbuches einzuschalten sein würde.

2) Früheste für uns urkundlich nachweisbare Erwähnung dieses Namens.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gerichtszrhatt in gnaden bestellet unndt angenommen haben, thuen auch solchesz hiemit undt krafft dieses dergestalt unndt also, dasz er unsz getrew, gehorsamb unndt gewertig sein, unsern nutzen unndt bestesz befordern, schaden undt nachtheil aber verhüten unndt seinem besten vermügen nach abwenden, insonderheit bey unserm cammergericht fleissig aufwarten undt, so offt er zu rhatt gefordert wirdt, unweigerlichen erscheinen, die dabey vorgehende sachen fleissig anhören unndt dasz, wasz er ermessen kan, dasz dem gemeinem besten unndt unsz undt unserm churfürstlichen hause, auch landen undt leutten zuträglichen, zu den sachen votiren unndt reden, nicht weiniger auch, wan esz dessen vonnöthen oder wier solchesz insonderheit an ihn begehren, die vorhergehende sachen unndt deliberationen zu protocoll bringen unndt dasselbige folgendtsz expediren, dan auch, wasz wier selbst ihm auffgeben oder aber durch unsern cantzler oder ausz unsern geheimbten rhatt aufftragen lassen, esz sey im concipiren oder andern verrichtungen, auch reisen undt schickungen, in inn- oder ausländischen sachen, bestes fleisses verrichten undt desfalsz demjenigen, wasz einem fleissigen getrewen rhatt unndt diener oblieget, ein unverweisliches vergnügen thuen unndt leisten, keine sache vorsetziglich verzögern, vielmehr aber auffsz eiligste alsz müglich mit aller dexterität expediren unndt verrichten undt sich hiervon keinen respect noch sonsten etwasz abhalten lassen sol.

Weiter sol er auch schuldig sein, wasz er von unsern geheimbten undt angelegenen sachen expediret, sicht oder sonsten erfähret, in höchster geheimb- undt verschwiegenheit zu behalten unndt niemandten, dem esz zu wissen nicht gebühret, zu unsern schaden undt nachtheil zu offenbahren oder zu entdecken, sondern alle wege bisz in seine sterbliche grube, wan er auch gleich nicht mehr in unsern diensten wehre, bey sich bleiben zu lassen. Ob er auch etwasz in erfahrung brechte, so unsz zu schaden unndt nachtheil gereichen wolte, so sol er unsz solches keineszweges verhalten, vielmehr aber unsz selbsten offenbahren unndt bestesz seines verstandesz in einem oder dem andern mit einrahten helffen. So sol er sich auch ohn unsern verlaub zugleich in andere bestallung unndt dienste nicht einlassen. Würden wier unsz dan auch seiner in schickungen oder commissionen unndt andern gewerben, die ihm alsz unserm bestalten rhatt anstehen, zu gebrauchen haben, sol er sich demselben nicht entziehen, jedoch dasz wier ihn in schickungen unndt commissionen unsz unmittelbar betreffendt jedesmahl mit der fuhr undt nottürfftiger zehrung versehen laszen; unndt in summa sol undt wil er sich überal also erweisen unndt erzeigen, wie solchesz einem untadelhafften rhatt undt getrewen churfürstlichen diener zu thuen oblieget undt gebühret, inmassen er sich den unsz hierauff mit sonderbarlicher pflicht verwandt gemachet hatt.

Vor solche seine dienste unndt aufwartung haben wier ihm jährlich einsz vor allesz zweyhundert zwey undt vierzig reichszthaler oder solchen wehrt, wie der reichszthaler jedesmahl gelten wirdt, versprochen undt zugesaget, dieselbige alle quartal an sechszig reichsthaler zwolff arg. ausz unser hoffrentey zu erheben unndt damit auf nechstkünfftigen quartal Crucis dieses lauffenden jahresz den anfang zu machen, nebst gewöhnlicher kleidung auff zwene diener, so offt über hoff gekleidet wirdt.

Wier wollen auch seiner unerhöret auff ihn keine ungnade werffen, sondern ob unsz etwasz, so unsz misfällig, von ihm vorkehme, ihn allezeit zuerst mit seiner verandtworttung unweigerlich hören.

Zuletzt, ob esz unsz nicht gefällig wehre, ihn länger in diensten zu behalten, oder aber seine gelegenheit leidete esz nicht, länger in dieser bestallung zu bleiben, so stehet esz bey unsz, ihm diese bestallung ein halb jahr vor derselben dato aufzukündigen; auch sol esz ihm gar nicht verdacht werden, wan er auch in gleichmessiger zeit bey unsz ümb gnädigste erlassung seiner dienste unterthänigst anhalten würde. Allesz getrewlich undt sonder gefehrde. Dessen zu ukrkunde haben wier diesen bestallungszbrieff mit eigener handt unterschrieben unndt mit unserm churfürstlichen secret wolwissendt bedrücken lassen. So geschehen undt gegeben zu Königsberg den 29ten Aprilis desz 1641ten jahresz.

Friderich Wilhelm churfurst.

Nach dem Orig. im Geh. Staatsarchive zu Berlin. — Ebendaselbst befindet sich auch das (von Sigismund von Götze unterzeichnete) Concept dieser Bestallung.

4 (603b).

d. d. Königsberg i/Pr. 1645 Octb. 13.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestellt seinen Hof- und Kammergerichtsrath Otto von Schwerin zum Geheimen Rath.

Wir Friderich Wilhelm von gottes gnaden marggrave zu Brandenburg, churfurst etc. tit. tot., urkunden undt bekennen hiermit gegen mennigklich, dasz wir den vesten unsern hoff- undt cammer-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gerichtsraht undt lieben getrewen Otto von Schwerin zu Oweigshagen undt Witstock ausz sonderbahrem zu ihme habendem vertrawen undt auf erkante seine unterthenigste treue undt albereit geleistete wohlgefellige dienste zu unserm geheimbtem rahte in gnaden bestellet undt angenommen, thun dasselbte auch vermittelst undt in kraft dieses briefes dergestalt undt also, dasz er unsern frommen undt bestes wissen undt befordern, schaden undt nachtheill aber wahrnen undt verhüeten, darnegst, so ofte er zu rahte erfordert, darbey unweigerlich erscheinen, dasjennige, was er ermessen kan, dasz dem gemeinem wehsen, unsz, unserm churfurstlichen hause, auch landen undt leuten zutreglich, zu den vorfallenden sachen reden undt votiren, was ihme dabey aufgetragen werden wirdt, bestes vleisses expediren undt deszfals deme, was einem getrewen rahte eignet undt gebühret, ein unverweiszliches gnügen thun undt leisten solle. Weiter soll er auch schuldig sein, was er von unsern angelegenen sachen siehet, expediret oder sonsten in erfahrung bringet, in höchster geheimb- undt verschwiegenheit zu halten undt niemanden, denen es zu wissen nicht gebühret, zu unserm schaden zu offenbahren, sondern alwege bisz in seine sterbliche grube, wann er auch gleich nicht mheer in unsern diensten wehre, bey sich bleiben zu lassen. Würden wir unsz auch seiner in schickungen undt andern gewerben, so ihme alsz einem geheimbten rahte wohll anstehen, zu gebrauchen haben, soll er sich demselbigen nicht entziehen, jedoch dasz wir ihnn jedesmahll mit nottürftiger zehrung undt fuhre versehen lassen. Undt in summa soll er sich uberall also erzeigen undt erweisen, wie es einem untadelhaftem geheimbtem rahte undt diener eines churfursten zu thun oblieget undt gebühret, inmassen er sich dann unsz deszhalb mit sonderbahren pflichten verwant gemacht.

Für solche seine dienste undt aufwartung haben wir ihme jherlich funfhundert reichsthaller in specie oder an solchem werthe, wie der reichsthaller jedesmahll gelten wirdt, versprochen undt zugesaget, welche er quartaliter an einhundert funf undt zwanzig reichsthallern ausz unserer hofrenthey zu Cöln an der Spree zu erheben undt uf schierstkunftigen weihenachten inclusive den anfang zu machen. So sollen ihme auch anstaat des tisches bey hofe für ihn undt seine dienere wochentlich sechs thaller kostgeldt von dato an gleichergestalt ausz erwehnter unserer hofrenthey gereichet undt uberdies auf zwey pferde das gewohnliche futter von unserm ampte Müllenhoff gegeben werden. Wir wollen auch seiner ungehort keine ungnade auff ihn werffen, sondern ob unsz etwas von ihme vorkehme, so unsz miszfellig, ihn vorher allezeit mit seiner unterthenigsten verantwortung unweigerlich hören. Alles getrewlich undt sonder gefehrde. Urkuntlich etc. undt geben zu Konnigsperg in Preussen am 13ten Octobris anno 1645.

Nach dem Concept (ohne Unterschrift) im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

5 (609a).

d. d. Cleve 1652 Mai 12/22.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg sichert dem Geheimen Rath Otto von Schwerin das Anrecht auf die Blankenburgischen (nachmals v. Schwerin-Wolfshagen'schen) Güter.

Von gottes gnaden Friderich Wilhelm margraff zu Brandenburg, des h. Röm. reichs ertzcämmerer undt churfürst etc. Unsern gnädigen grusz zuvor. Veste undt hochgelehrte rähte undt liebe getreue! Wir haben in erfahrung bracht, wie diejenigen creditores, welche auff die Blannkenburgische gühtere einige praetensiones haben, gemeinet wehren, solche gühtere beszerer ihrer befridigung wegen zu zerstäcken undt zu distrahiren. Wann dann bey unsz unser geheimbter raht Otto von Schwerin umb belehnung dieser gühtere in unterthänigkeit angehalten, wir ihme solche auch in gnaden verwilliget, undt er gewillet ist, obgedachte gühtere mit behandelung undt abfindung vorangeregter consentirter creditoren nach billigen wehrt an sich zu bringen, alsz wollen wir in gnädigstem befehl hirmit an euch, niemanden, wer der auch sein möge, dafern bey unsern cammergericht jemandt solcher anforderung halber sich angeben undt umb obangeregter distraction in mehrgedachte gühtere anhalten würde, hierin zu deferiren. Versehen unsz deszen in gnaden zu euch, mit denen wir euch stets beygetahn verbleiben. Geben Cleve den 12/22ten May anno 1652.

Friderich Wilhelm.

An den viccecantzler undt cammergerichtsrähten zu Cöln an der Spree.

Nach einer Abschrift im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wolfshagen.

NB. Durch Vergleiche vom 15. Januar und 24. März 1670 (von jenem befindet sich das Original, von diesem das Concept im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wolfshagen) setzte sich Otto von Schwerin mit den Gläubigern Georgs von Blankenburg, des letzten Besitzers der Blankenburgischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Güter, auseinander. Dieser war Erbe und Lehnsfolger Hans von Blankenburgs, welcher seiner Vettern Otto und Poppo von Blankenburg Antheil an den in Rede stehenden Gütern an sich gekauft, die auf diesem Antheil haftenden Schulden mit übernommen, überdies noch zur Befriedigung anderweitiger Gläubiger baares Geld aufgenommen hatte und in Folge dessen seine sämmtlichen Güter mit kurfürstlichem Consens verpfändete. Sein Erbe Georg von Blankenburg vermochte diese grosse Schuldenlast nicht zu tilgen.

6 (619ᵃ).

d. d. Cöln ᵃ/Sp. 1658 Aug. 30.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestellt den Freiherrn Otto von Schwerin zum Obersten Praesidenten seines Geheimen Raths.

Wir Friderich Wilhelm von gottes gnaden marggraff zu Brandenburg, des heyligen Römischen reichs ertzcämmerer und churfurst, — urkunden und bekennen hiermit gegen mennigklich, dasz wir von langer zeit hero nicht mit wennigen unserm schaden wahrgenommen, dasz in mangelung eines gewiszen directorii und davon dependirenden gueten ordnungen sowohll in unsern churfurstlichen alsz andern durch gottes gnade besitzenden landen sich allerhand confusion ereuget, viele sachen unerörtert beliegen blieben und dahero darüber clage zu führen ursache entstanden; weszwegen wir veranlaszet worden, unsern estat etwas besser zu faszen und unsz einige sublevation zu verschaffen, vornehmlich aber auff ein solches capables subjectum zu gedencken, dadurch unser vorhaben zum guetem und würcklichem, auch nutzlichem effect befordert und gebracht werden möge, bey unsz selbst aber befunden, dasz dieses alles zu erlangen, anstaat deren hiebevor gewesenen cancellariatcharge ein solches officium jemands conferiret würde, der zugleich nebenst administration der heyligen justitz auch unsern estat und andere davon dependirende verrichtungen beobachtet, die sachen, so auszer der chur Brandenburg von andern unsern landen und regierungen, auch potentaten, fursten und republiquen in- und auszerhalb reichs an unsz einkommen, der gebühr nach unter die rähte distribuiret, unsz darauf folgents vorgetragen und expediret werden möchten. Undt nachdem wir dann des wolgebornen unseres geheimbten estats- und lehenrahts und lieben getrewen Otten freyherren von Schwerin, herren zu Alten Landsperg, Oldewichshagen und Drewitz, der chur Brandenburg erbcämmerers, unserer hochgeliebten churfurstlichen gemahlin liebden oberhofmeisters und hauptmannes zu Oranienburg etc., guete qualiteten und nutzbahre, sowohll in krieges- alsz friedenszzeiten unsz geleistete getrewe unverdroszene dienste, indem derselbe seid unseres letztverstorbenen cantzlers tode, sonderlich wann er mit unsz auszerhalb landes gewesen, die direction zu unserer gnedigsten vergnügung geführet, und dasz unsz und unserm churfurstlichem hause er noch ferner dergleichen zu thun vermögend und auch erböhtig, alsz haben wir churfurst Friderich Wilhe(l)m zu Brandenburg mit guetem bedacht und reiffer überlegung gedachten freyherren Otten von Schwerin, wie er sich auf unser gnedigstes ansinnen dazu so willigst als schuldig in unterthenigkeit erklehret, zu einem obristen praesidenten unseres geheimbten rahts und alle in unsern sametlichen landen vorgehenden estats-, justitien-, lehenssachen und verrichtungen bestellet und aufgenommen, auch heuten dato in unserer gegenwahrt dazu installiren und unsern rähten in hiesiegen unsern collegiis, secretarien und cantzleyverwanten vorstellen lassen dergestalt, dasz er nicht allein im geheimbten rahte dasz directorium führen, sondern auch die sorge tragen soll, dasz die ausz andern collegiis dieser und anderer unserer lande, wie auch auszwendig einkommende sachen sofort unter den rähten vertheilet, die rahtgänge darauf zu rechter zeit angesaget, die sachen vorgetragen und ohne seumnüsz expediret, unseres churfurstlichen hauses bestes gesuchet und alles, was zu unserm und unserer lande nutzen und frommen, conservirung hoff- und cammerestats, administration der heyligen gerechtigkeit und allen andern nutzbahren dingen beforderlich sein kan, in vleissiger obacht gehalten werde, und sich im übriegen, wie einem getrewem obristen praesidenten des geheimbten rahtes und unserm pflichtigem ministro zu thun, abzustatten und zu verrichten gebühret, allerdinges verhalten soll und will; inmassen er dann auch bey den expeditionen, cantzleyen und archivo nötige ordnungen, wie eines und das andere recht und also, dasz darunter kein seumsall oder fehler vorgehe, zu verrichten, zu machen und darüeber zu halten ihme angelegen sein lassen wirdt.

Dahingegen versprechen wir in kraft und vermittelst dieses, ihme unserm bestaltem unserm obristen praesidenten des geheimbten rahts bey der von unsz ausz gnedigster sonderbahren confidentz demselbten aufgetragenen charge zu aller zeit mächtigen churfurstlichen schutz zu halten, und wie wir diese charge für die höchste alzeit an unserm hofe achten werden, also wollen wir ihme auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die erste stelle und zwaar anitzo vor unsern feldmarschalck und obercämmerern geben dergestalt, dasz er niemanden, alsz reichsgraffen, weichen darff. Ingleichen wollen wir unsz gegen ihm seiner ungehort zu keiner ungnade verleiten lassen, vielmheer aber demselben vor solche seine getrewe dienste alle churfurstliche gnade und hulde, damit wir ihme ohne das wohll zugethan, zuwenden.

Zu jährlichen bestallungsgeldern wegen des obristen praesidentenampts des geheimbten rahts sollen ihme jährlichen zwelffhundert reichsthaller von dem ohrte, da er biszher bezahlet, verreichet werden (dann die vorige geheimbte rahtsbestallung ceseiret), welche er quartaliter zum viertem theille gegen quitung richtig zu empfahen; ingleichen auf einen secretarium und acht diener das geordente gewöhnliche kostgeld, nicht wenniger auf dieselbe die kleidergelder, gleich der obercammerer und andere unsere vornehme ministri auf jede person haben; auf zehen pferde futter oder anstaat dessen ein und zwantzig winspell 16 scheffel roggen, welches ihme zur helfte ausz dem ampte Lebues und zur andern helfte ausz dem ampte Beszkow abgefolget werden sollen. So wirdt ihme auch der schadenstand pillig erstattet. Undt weill er wegen vielfeltiger auf sich habenden geschäffte den tisch bey hofe nicht haben kan, verbleibet ihme das hauptmanstractament im ampte Lebuesz einen weg wie den andern volkömlich, wie wir es ihme vor diesem deszhalb in gnaden zugewant, noch weiter also, dasz daran ihme in geringsten nichts abgehen soll. Wier wollen auch darumb, so lange unser oberpraesident im leben, keinen hauptman alda bestellen und halten. Unnd über diesem hat er die accidentia bey der lehenszcantzley an lehen-, consensz- und confirmationgeldern und wie es sonsten nahmen und die cantzler alzeit gehabt, nicht wenniger dasjennige, was ihme vor diesem alsz lehenrahtt verordnet, zu geniessen, deszhalb auch diese stelle nicht wieder besetzet w(erden) darff; bey welchem allen es (dann also ver)bleiben und keine verenderung darin g(emachet w)erden soll.[1]

Und (wir der) churfurst bestellen also mherbesagten Otto freyherren von Schwerin zum obristen praesidenten unseres geheimbten rahts, versprechen auch demselbten nebenst gnedigstem schutz an besoldung, kost- und kleidergeldern vor seine leute, futter vor die pferde, schadenstand, hauptmanstractament, accidentia bey der lehenszexpedition alles, wie vorstehet, hiermit gantz kreftigklich, alles getrewlich und sonder gefehrde. Zu urkund haben wir diesen bestallungsbrieff mit eigenen handen unterschrieben und mit unserm churfurstlichem insiegell bekräftigen lassen. Geschehen zu Cöln an der Spree am dreysigsten Augusti des tausent sechshundert und acht und funftzigsten jahres.

Friderich Wilhelm.

Nach dem Orig. im Geh. Staatsarchive zu Berlin, in welchem auch das (von Joh. Friedr. von Löben unterzeichnete) Concept aufbewahrt wird. — Gedruckt bei v. Orlich, Friedrich Wilhelm der grosse Kurfürst, Original-Briefe und Beilagen S. 182.[2]

In dem Geh. Staatsarchive befinden sich noch zwei weitere Concepte, welche beide plötzlich abbrechen, kein Datum tragen und als Vorläufer der vorstehend mitgetheilten Bestallung zu betrachten sind. Nach dem ersteren sollte Otto von Schwerin zum Director des kurfürstlichen Geheimen Raths und zum Kur- und Obercanzler über alle anderen Regierungen ernannt werden. Diesem Concept hat derselbe mit eigener Hand die Bemerkung beigefügt: *Dieses concept hatt der herr von Jchna zu Königsberg in Preussen aufgesetzet anno 1656; weil ichs aber domalen unterthenigst abgebeten, so ist es nicht vollenzogen.* Nach dem zweiten Concept sollte dem Otto von Schwerin das seit dem Tode des Sigismund von Götze unbesetzte Kur-Cancellariat und Directorium des Geheimen Raths übertragen werden (des Obercancellariats über die anderen d. h. nichtmärkischen Regierungen geschieht hier also keine Erwähnung). Dieses Schriftstück gehört in das Jahr 1657, wie am Rande desselben der damalige Archivar Schönebeck mit den Worten bemerkt: *1657. Dieses stück ist mengelhafft.*

---

1) Diese letzten Worte von *bey welchem* an fehlen im Concept ganz; an den durch Parenthesen bezeichneten drei Stellen aber ist auch das Original beschädigt und hat daher die vorliegende Copie desselben an diesen Stellen nach dem Abdruck bei v. Orlich, welcher, wie es scheint, das Original noch unversehrt vor sich hatte, ergänzt werden müssen.

2) Mit unrichtigem Datum citirt bei Klaproth und Cosmar, Der Wirklich Geheime Staats-Rath S. 207 (1656 Aug. 30) und S. 350 (1658 Octb. 13) und nach diesen Angaben bei Förster, Friedrich Wilhelm der grosse Kurfürst und seine Zeit S. 223 (1658 Octb. 13), bei v. Orlich, Friedrich Wilhelm der grosse Kurfürst S. 234 (1656 Aug. 30), bei Droysen, Gesch. der Preussischen Politik III. 2 S. 74 (1656) und in „Urkunden und Actenstücke zur Gesch. des Kurf. Friedrich Wilhelm von Brandenburg" II S. 180 Anm. 1 (1658 im Octb.). Vgl. auch v. Holly, Die staatsmännische Thätigkeit Otto's von Schwerin unter der Regierung des grossen Kurfürsten, Abth. II (im Programm der höheren Bürgerschule zu Marne, Prov. Schleswig-Holstein, von Ostern 1876) S. 26 Anm.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7 (627ª).

d. d. Cöln ª/Sp. 1662 Aug. 12.

Instruction und Bestallung für den Geheimen Rath und Oberpräsidenten Otto Freiherrn von Schwerin als Hofmeister des Kurprinzen Carl Emil.[1]

Unsers von gottes gnaden Friderich Wilhelms marggraffen zu Brandenburg, des heyl. Röm. reichs erzcämmerern und churfürsten, — *vor unsers ältesten sohns und churprinzen liebden hern Caroli Aemilii marggraffen zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preuszen, zu Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern etc. hertzogs etc., hoffmeistern, unsern geheimen raht und oberpraesidenten Otto freyhern von Schwerin, der churmarck Brandenburg erbcämmerern, hern zu Alten Landtsberg, instruction und bestallung.*

Nachdem nicht allein aus den exemplen und gemeiner erfahrung allenthalben bekandt, was grosse sorge und trewe auch privatpersohnen aus angebohrner natürlicher liebe und zuneigung gegen ihre kinder vor derselben gute erziehung zu tragen und anzuwenden gewohnet, sondern auch vornehmlich fürstlichen eltern obliegen und gebühren will, dasz dieselbe hierunter so viel mehrere sorgfalt verspüren lassen, als bey einem so wichtigem wercke nicht allein sie, ihre hohe häuser und posterität, sondern auch ihre lande und leuthe und demnach so viel tausend menschen interessiret sein, welcher wohlfarth oder verderb aus diesem fundament der guten oder übelen auferziehung der fürstlichen jugend gemeiniglich den ursprung zu nehmen pfleget, und dan unsers ältesten sohnes und churprinzen marggraffen Caroli Aemilii liebden nunmehr durch gottes gnade das siebende jahr abgeleget und also ein solches alter erreichet, darin sie zur wahren gottesfurcht und allen christlichen und fürstlichen tugenden je länger je mehr anzugewehnen, auch nach anweisung der guldenen bull in der lateinischen und andern sprachen zu unterrichten und zu üben sein, so gehet uns unter den zeitlichen sorgen, womit wir bey der schweren regierungslast nicht wenig beladen, fast keine mehr zu gemüthe, als wie wir hochgedachten unsers churprinzen bestes hierunter dergestalt beobachten und demselben einen solchen hoffmeister vorstellen und zuordnen mögen, welcher diesen unsern zweck mit trewem eiffer befordere und ihre liebden zarte jugendt durch fleissige aufsicht, gute vermahnung und exempel dahin lencke und dirigire, damit dieselbe in allen einem Teutschem fürsten und kunfftigem regenten wohlanständigen sitten, sprachen, künsten und tugenden zufoderst der wahren gottesfurcht täglich wachsen und zunehmen und also tüchtig und geschickt werden möge, dermahleins nach gottes willen die von desselben gnade uns anvertrawete lande und leuthe nach unserm hintritt löblich zu regiren und nicht allein unserm chur- und fürstlichem hause und familien, sondern auch dem Römischen reich und geliebtem vaterlande Teutscher nation eine sonderbahre zierde, leuchter und seule zu sein.

Und weil uns nun unsers geheimen raths und oberpraesidenten Otto freyherrn von Schwerin vornehme qualitäten, rühmliche tugenden und biszhero geführter untadelhaffter wandel, insonderheit seine unterthänigste devotion und liebe zu uns und unserm churhause überflüssig bekand, wir uns auch dessen über fünff und zwanzig jahr und bald von anfang unser churfürstlichen regierung in den wichtigsten geschäfften und angelegenheiten sowohl bey friedens- als kriegszeiten ganz nüzlich und zu unserm gnädigsten gefallen und vergnügen gebrauchet, alsz haben wir schon vorlengst auf desselben persohn unser sonderbahres vertrawen und absehen gerichtet und ihn dazu gnädigst erwehlet und ausgesehen, dasz wir ihm die education unsers sohns liebden aufträgen und anvertraweten. Nachdem auch derselbe unser diszfals an ihn gethanes gnädigstes gesinnen und dabey bezeigende churfürstliche confidenz vor die höheste gnade, so wir ihm jemahls erwiesen, auf- und angenommen und als ein sonderbahres zeichen unser gnädigsten zufriedenheit, so wir ob seinen biszherigen unterthänigsten diensten und verrichtungen tragen, ausgedeutet, auch dabey bezeuget, dasz er es vor die höheste glückseeligkeit schäzen wolte, wenn er seinem unterthänigsten wunsch und verlangen nach das vermögen und die kräffte haben möchte, uns, unserm churprinzen und dem ganzen lande einen so importanten dienst zu erweisen, so haben wir solches unser vorhaben länger nicht aufhalten, sondern nunmehr fortsezen und werckstellig machen wollen, gestalt wir dan hiemit und in krafft dieses mehrhochgedachten unsers sohnes und chur-

---

1) Der Kurprinz Carl Emil starb zu Strassburg i/E. am 27. Novb./7. Decb. 1674; der Kurfürst meldete dies dem Freiherrn von Schwerin aus Colmar unter dem 30. Novb./10. Decb. 1674 mit dem Auftrage: *Ihr habet solches unseren beyden söhnen, so bey euch seynd, kund zu thuen, dieselbe in trauer kleiden zu lassen und mit desto grösserem fleisse dahin zu sehen, dasz prince Friderich zue allen christ-fürstlichen tugenden angewiesen werden möge.*

Die Worte *prince Friderich* und *christ* sind zum Zeichen, dass sie getilgt werden sollen, von Somnitz, dem Unterzeichner des Concepts, unterstrichen und hat derselbe an Stelle der beiden ersten das Wort *sie* (d. h. beide Söhne) gesetzt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

prinzen marggraff Caroli Aemilii liebden ihm unserm oberpraesidenten Otto freyherrn von Schwerin dergestalt gnädigst anvertrawen und übergeben, dasz er sich dessen hoffmeisterschafft und oberaufsicht würcklich unternehmen und dabey überall also bezeigen solle, wie solches einem getrewen und verständigen hoffmeister eignet und gebühret und er sich es in seinem gewissen gegen uns, unserm churprinzen und ganzem churfürstlichen hause und der wehrten posterität, auch dermahleins am jüngsten gerichte gegen gott dem allerhöchsten zu verantworten getrawen wird; wie wir dan auch unsers sohnes liebden allemahl dahin halten und vermahnen wollen, ihm willig zu folgen und in demselben, was zu ihrem besten und dieser instruction gemäsz von ihm angeordnet und ihre liebden zugeredet wird, sich nicht wiederspänstig zu erweisen.

Ob auch zwar dieses ambt dergestalt wichtig und weitläuftig, dasz es auff unsers churprinzen ganze persohn und alles deroselben thun und lassen gerichtet und dahero demselben alhie keine gnugsame maasz noch ziel gegeben werden kan, sondern das meiste unsers oberpraesidenten prudenz, trewe und wachsamkeit billich zu überlassen, so haben wir doch demselben diese instruction zu ertheilen und darin gewisse puncta und regulen, worauff er sein vornembstes absehen zu schlagen, zu verfassen und vorzuschreiben nötig erachtet.

I. Und zwar weil anfangs bekand, dasz die gottesfurcht nicht allein das fundament und gleichsam die königin der andern tugenden, sondern auch der rechte ursprung und brunquelle ist, woraus alle sowoll zeitliche als ewige glückseeligkeit, segen und benedeyung herfleuszt, dieselbe auch denen fürstlichen persohnen und regenten so viel mehr nötig und wohl anständig, weil sie von gott dem allerhöchsten vor vielen tausenden mildväterlich angesehen und gesegnet, auch desselben hülfe und beystandts am allermeisten bedürftig sein, so wird unser oberpraesident dieses seinen ersten und vornehmbsten zweck, auch seine meiste sorgfalt dahin gerichtet sein lassen, dasz dieselbe wahre furcht gottes unsers sohnes liebden zartem herzen recht eingepflanzet werden und in demselben solche wurtzell fassen möge, damit sie sich hernach in seinem ganzem leben und regierung hervorthue und erweise. Zu welchem ende er dan

1) *aus der heyligen schrifft gewisse schöne sprüche, welche sich sonderlich auf des prinzen zustand reimen, extrahiren und ihn dieselbe, wie auch sonsten die nützlichste psalmen und andere geistreiche gebethe auswendig lernen zu lassen.*
2) *Ihn dahin zu gewehnen, damit er sowohl als seine bediente morgents und abendts das gebeth auf den knien verrichte, darauf ein capittel aus der bibell lese und, was er daraus behalten, erzehle; wobey dan auch, wan es die gelegenheit giebet, die psalmen und geistliche lieder zu singen, auch künftig, da es orth und gelegenheit zulassen wird, bethstunden in seinem gemach zu halten.*
3) *Soll der catechismus fleissig mit ihm getrieben und ihm die principia und heuptstücke der christlichen wahren reformirten religion von einem unserer hoffprediger daraus beygebracht werden.*
4) *Wird er ihn die predigten fleissig besuchen und, was er daraus gemercket, referiren lassen.*
5) *Offters discurse von gott halten und wie auf denselben alle menschen, sonderlich aber fürsten ihr einziges vertrawen und hoffnung zu sezen; wobey dan auch die gegenpflicht und, was gott hinwiedrumb von ihnen fordere, vorzustellen.*
6) *Wird er diejenige persohnen von ihm abhalten, welche zu fluchen, schweren und andern gottlosen reden gewehnet sein, gestalt wir dan verbiethen laszen wollen, dasz sich ohne unsers oberpraesidenten willen niemandts unterstehen soll, zu dem prinzen zu kommen, weniger einer familiaritet gegen denselben sich zu gebrauchen.*
7) *Soll er unsern churprinzen, wan derselbe etwan schweren oder fluchen solte, davon trewlich und ernstlich abmahnen und, da keine besserung darauf erfolgete, solches anzeigen.*
8) *Dergleichen exempla aus den historien beyzubringen, dabey unsers sohnes liebden verspüren können, wie reichlich gott diejenigen, welche sich seiner furcht ergeben, gesegnet und wie hart er hingegen andere umb der impietät willen gestraffet hatt. Welches dan auch bey dem ganzem decalogo also gehalten und durch alle zehen geboth gottes ausgeführet werden kan, also dasz es solchergestalt an täglichen exempeln und vermahnungen, auch verhoffentlich an göttlichem seegen und benedeyung sowohl in diesem alsz andern stücken nicht ermangeln wird.*

II. Vors ander ist unsern oberpraesidenten auch ohne unsern erinnern bewust, wie viel einem fürsten an geziemendem respect und authorität bey männiglich gelegen und welch einen grossen nachdruck und lustre derselben auch die eusserliche mores et gestus zuwege bringen können; wie dan solches nicht allein von denen, welche „de idea perfecti principis" geschrieben, unter den vornehmbsten qualitäten und requisitis gerechnet, sondern auch von den historicis denjenigen, so damit begabet gewesen, und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

absonderlich vom Tacito dem Germanio, „quod fuerit visu et auditu juxta venerabilis", nachgerühmet wird. Dannenhero unser oberpraesident auch hierauf fleissige aufsicht zu haben, damit unsers churprinzen sitten und gebärden recht fürstlich sein und das decorum darin wohl observiret, alles übel anständige aber vermieden werde.

Gestalt er dan auch allen fleisz anzuwenden, dasz er alles rein, deutlich und wohl ausspreche und sich eines guten accents in jedweder sprache befleissige, zu welchem ende dan alle, die mit ihm sprechen, dahin zu halten, dasz sie selbst ihm in jeder sprache reinlich zureden. Und weil daran gelegen, dasz der prinz die Französische sprache ex usu lerne, so sollen alle, so dieser sprache mächtig, dahin angewiesen werden, in derselben mit ihm zu reden, unangesehen er noch nicht also antworten könne.

III. Was drittens pro captu aetatis bey dem studieren zu thun, solcher hatt unser oberpraesident aufs beste zu dirigiren und benebenst dem ephoro den bequemesten methodum zu überlegen und zu ersinnen; jedoch soll allezeit solche moderation dabey gebrauchet werden, dasz unser churprinz keinen eckell vor den büchern und studiis bekomme. Vor allen dingen wird anjezo dahin zu sehen sein, dasz er fertig lesen und zierlich schreiben lerne. Wie mehr er sonsten in den literis fassen wird, je lieber soll uns solches sein. Weil aber alle ingenia zu derer hierzu nötigen stetigkeit nicht geneiget, so soll sowohl der h o f f m e i s t e r *als ephorus ihr liebden das latein bey aller begebenheit, beym anziehen, ausziehen und spatzieren gehen oder fahren beyzubringen ihnen angelegen sein lassen, praemia darauf sezen, wenn etwas behalten wird, und dabey mit fleisz verhüten, dasz kein eckel darüber genommen werde. Wan er auch etwas grösser wird und im latein zunimbt, so sollen sie öfters solche leuthe zu seinem divertissement zu ihm führen, die latein können und quasi ludendo solches mit beybringen.*

Was weiter wegen des studirens vor instruction zu ertheilen, werden des prinzen eigene profectus an die hand geben, alszdann wir auch ferner darin verordnen und sowohl unsers oberpraesidenten als des ephori einrathen dabey vernehmen wollen. Indessen aber und bey aller gelegenheit soll der prinz in geographicis als einem nicht weniger nützlichem als lustigem studio fleissig angeführet und darin recht perfectioniret werden; zu dem ende dan die grosze charten in seinem gemach aufzuhengen und ein globus stets an der hand zu haben, damit alsoforth ein jeglicher orth, wovon gemeldet, gezeiget und zu desto besser behaltung von den vornehmbsten orthen historien erzehlet werden. Dergleichen dan auch mit unserer vorfahren in der regierung, marggraffen und churfürsten zu Brandenburg, wie nicht weniger der hochlöblichen printzen von Oranien contrefaicten und bildnuszen zu thun und deren genealogie, vornembste geschichte und tugenden ihr liebden wohl einzudrücken, damit sie diese domestica exempla stets vor augen und im gedächtnüsz haben und denselben nachzuahmen (sic) *sich befleissigen. Wie dan auch sonsten allezeit der prinz zu fassung rühmlicher exempel und erzehlung guter historien, insonderheit solcher, die den regenten nüzliche lehren geben, anzuhalten und ihr liebden dieselbe so oft deutlich vorzusagen, dasz sie solche recht begreiffen und behalten mögen.*

Und weil die eloquenz einem regierenden fürsten nicht allein ein grosses ornament, besondern auch hochnüzlich ist, so sollen unsers sohns liebden vor allen dingen dazu fleissig gehalten, zu anfangs ihm kurze reden auswendig zu lernen vorgeschrieben, künfftig aber von ihr liebden selbst ausgearbeitet, dazu aber allezeit solche materien genommen werden, die einem regierenden churfürsten in seiner regierung täglich vorkommen; wie dan deszfals, wenn unsers sohns liebden sich mit dem reden ein wenig besser werden behelffen können, rechte actus mit adhibirung anderer knaben anzustellen, worin unsers sohns liebden allezeit des fürsten persohn repraesentiren soll, zu welchen actibus allemahl unsere räthe und andere zu invitiren, damit unsers sohnes liebden sich dabey deren hierzu nötigen freyheit angewehnen möge; wie wir auch selbsten zuweilen denenselben beywohnen wollen.

Sobald auch die jahre es leiden wollen, soll unsers sohnes liebden zu den principiis mathematicis angeführet und zu dem ende, sonderlich wenn einige inclination verspüret wird, vom zeichnen der anfang gemachet werden. Wie es aber künfftig nach erlangten principiis latinae linguae weiter mit ihm in studiis anzustellen, darüber soll uns alszdan vom h o f f m e i s t e r *und ephoro ihr unvorgreifliches unterthänigstes gutachten eröfnet werden, und wollen wir darauff die fernere gemäsze notturfft verfügen. Und da wir verspürten, dasz der prinz mit mehrern belieben studiren würde, wen noch jemand seines alters nebenst ihm wehre, wollen wir auf einen oder andern knaben guten ingenii bedacht sein und wie es damit zu halten alsdan verordnen.*

IV. Damit auch unsers sohnes liebden gemüth zu den studiis desto mehr aufgeweckt und per intervalla angefrischet, seine gliedmaszen auch gestärcket und die gesundheit, welche wir ohnedem unserm oberpraesidenten in allen stücken aufs fleissigste zu beobachten gnädigst anbefehlen, desto besser unterhalten werde, so wird vierdtens nötig sein, dasz die bewegung und exercirung des leibes hinzukomme.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Und weil der anfang im dantzen schon gemachet, so soll damit noch ferner continuiret, jedoch sowoll dabey als bey allen andern dingen ein solcher modus gehalten werden, dasz ihr liebden es vor keinen zwang halten, noch verdrusz davon empfinden. Zu welchem ende dan auch dem hoffmeister *erlaubet, so offt ers gut und den prinzen bey der lust zum studiren zu erhalten vor dienlich erachtet, mit demselben spatzieren zu fahren, auch sonsten spiele und andere zimbliche ergözligkeit vornehmen zu lassen, sonderlich zu anfangs, damit er erst recht in den gang gebracht werden möge. Da aber unser oberpraesident wegen seines bekanten mangels am scheneckell nicht überall zu fusz folgen kan, soll ihm solches nich übell genommen werden; jedoch soll er den prinzen nirgents allein gehen, besonders allezeit einen von adell oder den ephorum mitgehen lassen und denenselben injungiren, fleissig acht auf ihn zu haben und sonst in keine unbekandte und schädliche conversation kommen zu lassen.*

Was das reithen und fechten anlanget, weil ihre liebden noch dazu zu schwach, wird solches dahin zu versparen sein, bisz sie durch gottes seegen mehrere jahre und stärcke erlanget, alszdann dazu nötige anstalt gemachet werden soll.

Damit sie auch an der taffell gute discursen hören, so soll der hoffmeister *alzeit leuthe wehlen, so mitspeisen, und sonst niemandts erlaubet sein, weder zur taffell oder auch sonsten zum prinzen ohne seinem, des* hoffmeisters, *willen zu kommen; wobey er dan solche circumspection zu gebrauchen wissen wird, dasz niemand dazu verstattet werde, von dem einige corruption oder ärgernüsz zu befahren were.*

Und weil nun obiges alles besser nicht zum stande und effect gebracht werden kan, als wan dem hoffmeister *bey einem so schwerem wercke gebüerender schuz gehalten und er mit gnugsahmer authorität dazu versehen wird, so thun wir ihm, so viel er nur immer davon vonnöthen, hiedurch versprechen und ertheilen.*

In specie verweisen wir

1) *an ihn alle diejenige persohnen, so entweder sich bereits jezo bey unsers sohnes liebden würcklich befinden, oder die wir ihm hiernegst sowoll zur information als aufwartung zuordnen werden, also und dergestalt, dasz sie seinen befehlen und verordnungen allerdings nachkommen und geleben, auch ausser seinem vorwissen sich mit dem prinzen etwas vorzunehmen nicht unterstehen sollen, gestalt wir sie dan auch dahin in ihren pflichten wollen anweisen laszen.*
2) *Versprechen wir unserm oberpraesidenten gnädigst, dasz wir die leuthe, so zu unsers sohnes aufwartung jezt und künfftig gebrauchet werden sollen, mit seinem vorwissen und einrathen wehlen wollen, und solches, weil wir gnädigst versichert, er auch gehorsambst zugesaget, dasz er hierunter blosz auf des printzen bestes sein absehen richten werde. Und ob auch zwar unser oberpraesident bey uns instendig und unterthänigst angehalten, dasz wir ihm zu desto besserer bedienung unsers sohnes liebden seiner anderen verrichtung, sonderlich der direction unserer affairen, in gnaden entschlagen wolten, weie er dan diese bedienung nie anders als mit dieser bedingung angenommen, so haben wir uns doch noch zur zeit dazu nicht erklehren können; aldieweil er aber gleichwohl hiebey so viel zeit zu unsern andern affairen nicht wirdt abstossen können, so wollen wir die unfehlbare versehung thun, dasz er mit allen privatnegotiis und supplicationen unbeschweret bleiben, auch sonsten die anderen expedienda unter unsern räthen distribuiren soll. Was er aber dabey wird verrichten können, zweiffeln wir nicht, werde er seiner uns bekanten treue nach nicht unterlassen.*
3) *Gleichwie der* hoffmeister *mit dem printzen nichts, so in dieser* instruction *nicht enthalten, vornehmen wird, darüber er nicht zuvorn unsern gnädigsten willen vernommen, so wollen auch sowohl wir als unserer churfürstlichen gemahlin liebden aus demjenigen, was ihr liebden auferziehung angehet, selber mit ihm reden und sonst niemandten verstatten, ihm in sein ambt zu greiffen.*
4) *Damit auch der prinz zu dem* hoffmeister *eine affection gewinnen und also durch gütigkeit zu allem guten gewehnet und vom bösen abgehalten werden möge, so wollen wir ihr liebden, so offt sie etwas bey uns suchen werden, sehen lassen, dasz unsers oberpraesidenten intercession dabey etwas vermag.*
5) *Wollen wir zu des prinzen notturfft und seiner leuthe bezahlung gewisse mittell anweisen lassen.*
6) *Versprechen wir dem* hoffmeister, *dasz, wan unsers sohnes liebden dermahleins in frembde lande oder ander öhrter verschicket würde, ihm seine charge und gebüender respect allerdings ungekräneket gelassen und niemandt, der ihm, unter was nahmen solches auch immer sein möchte, vorgezogen würde, mitgegeben werden soll.*

Vor solche seine mühesame aufwartung und bedienung wollen wir ihm nun auch in gnaden geben lassen, was vor diesem unser hoffmeister bekommen; jedoch weil er sich selbst erboten, so lange er

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch den oberpraesidentendienst zu verwalten und also seine vorige bestallung behelt oder nicht auszer landes sein wird, mit sechshundert rthl. desfals vergnüget zu sein, so laszen wirs auch dabey in gnaden bewenden, und soll ihm solches aus denen mitteln, so wir zu unsers sohnes liebden unterhalt verordnen wollen, allemahl richtig ausgezahlet werden. Auch soll ihm freystehen, zwey diener an dem tische, da unsers sohnes liebden diener speisen, mitgehen zu laszen. Und weil er zu desto besserer aufsicht stets in unsers sohns liebden cammer und nebenst seinem bette schlaffen wird, so wollen wir den seinigen nebst daran einige gemächer zu deren commodität anweisen lassen.

Zu mehrer uhrkundt haben wir diese instruction und bestallung mit unser eigenen hand unterschrieben undt darunter unser cammersecret drücken laszen. Cölln an der Spree den 12. Aug. 1662.

Nach dem Concept (ohne Unterschrift) im Königl. Hausarchive zu Berlin.

8 (637[a]).

d. d. Berlin 1670 Novb. 11 *(am tage Martini).*

Der Oberpräsident Otto von Schwerin schliesst, nachdem ihm *vermöge eines am jetztlauffenden jahres mit dem hochedelgebohrnen herrn Georg von Blankenburg uff Wulffes- und Hildenbrandshagen etc. auffgerichtetem vorgleich Otten und Poppen derer von Blankenburg gühter mit allen an- und zubehörungen, so viel unter sr. churf. durchl. zu Brandenburg unszern allerseits gnädigsten herrn belegen, erb- und eigenthumlich zukommen, gestalt auch solche güther mit allen zubehörigen sr. hochwürden gnaden hern baron von Schwerin durch die von höchst ermeldet sr. churf. durchl. specialiter confirmirte commissarien* —
mit genehmhaltung herrn Georgens von Blankenburg (welcher die unterthanen vorhero der ihm geleisteten pflicht erlaszen) angewiesen, die vorhandenen einwohnere auch des stättleins Fürstenwerder und die, so noch auff den dörffern sein, in würckliche pflicht genommen und also auch die würckliche tradition geschehen, mit Georg von Blanckenburg[1] einen *contractum locationis et conductionis*, kraft dessen dem Letzteren seine sämmtlichen von Otto und Poppe von Blankenburg herrührenden Lehngüter von Otto von Schwerin auf 3 Jahre, von Martini 1670 bis Martini 1673, gegen eine Zahlung von jährlich 300 Thlr. *in pension auszgethan* werden.

Nach dem Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wolfshagen.

9 (637[b]).

d. d. *Gustrow* 1671 Mai 22.

Herzog Gustav Adolph von Meklenburg verleiht dem Freiherrn Otto von Schwerin, Herrn zu Landsberg, Oldewigshagen und Drewitz, die Anwartschaft auf die *unter uns belegenen adelichen lehngütter der von Blanckenburgk.*

Nach einer beglaubigten Abschrift im Hauptarchive zu Schwerin. — Otto von Schwerin dankt dem Herzoge in einem eigenhändigen (ebendaselbst aufbewahrten) Schreiben d. d. Alt-Landsberg 1671 Juni 2.

10 (644[a]).

d. d. Cöln a/Sp. 1676 Juni 10/20.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg entlässt den Oberpräsidenten Freiherrn von Schwerin auf sein Ersuchen aus der Stellung als Gouverneur des Kurprinzen.

Wir Friderich Wilhelm von gottes gnaden marggraff zue Brandenburgk etc., churfurst etc. tot. tit., geben hiemit jedermänniglich, denen es z(u) wissen nöthigk, in gnaden zu vernehmen: Demnach

---

1) Georg von Blankenburg stirbt (nach einem Auszug aus dem Kirchenbuche von Wolfshagen) am 13. Aug. 1679.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wir, sobalde der höchste uns mit mannlichen leibeserben gesegnet, nichtes höher uns angelegen seyn lassen, alsz wie wir dieselbe einem verständigen, geschickethen und frommen gouverneur untergeben möchten, welcher sie mit höchstem fleisse in allen christfürstlichen tugenden erzöge, und wir zue solchem ende vor anderen dazue unseren geheimbten rath und oberpraesidenten freyherren von Schwerin, *alsz dessen sonderbahre dexterität, treue und fleisz uns von vielen jahren her sattsamblich bekandt, ersehen, derselbe auch unsere in solchem hochwichtigem wercke von ihm geschöpffethe hoffnung zue unserem sonderbahren gnädigstem vergnügen gäntzlich erfüllet also, dasz wir die früchte seines angewandten fleisses in erziehung derer, so ihm anvertrauet, insonderheit aber unsers fr(eundlichen?) vielgeliebten älthesten sohnes und churprintzen liebden mit sonderbahren freuden verspüren, und dann vorerwehnter unser geheimbter rath und oberpraesident uns gehorsambst ersuchet, dasz, weil hochgedachten unseres älthesten sohnes und churprintzen liebden [nicht alleine*[1]*] numehro die jahre erreichet, da sie keines gouverneurs mehr vonnöthen hetten, wir wolthen in gnaden geruhen, ihn des bizher gehabten gouvernements und aufsicht über ihre liebden zu entschlagen, dasz wir diesem seinem unterthenigstem suchen in gnaden deferiret, thuen auch solches kraft dieses dergestalth, dasz mehrgedachter unser geheimbter rath und oberpraesident der bizher ihm alsz gouverneurn anvertrauethen erziehung und aufsicht über unseres älthesten sohnes und churprincen liebden hinführo gäntzlich entlahden, dasz er deszfals keine fernere verantworthung auff sich haben solle. Und weil derselbe diesem schweren und hochwichtigen erziehungswercke, wovon so vieler tausend seelen zeithliche und ewige wolfarth dependiret, mit so unerspahrethen treuen und fleisse abgewarthet, alsz werden wir nicht vergessen, solches gegen denselben und die seinigen mit allen churfürstlichen gnaden zu erkennen, haben auch das guthe vertrauen zue unserens vielgeliebten sohnes und churprintzen liebden, dieselbe werden die ihr erwiesene treue nicht ausz der acht lassen, sondern selbige allemahl zu erkennen suchen. Zue uhrkund etc. Cöllen etc. den 10./20. Jun. 1676.*

J. Koeppen.

Nach dem Concept im Königl. Hausarchive zu Berlin.

11 (651ᵃ).

d. d. Stargard 1680 Sptb. 17.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestätigt den Contract d. d. Colberg 1680 Aug. 4, kraft dessen der Freiherr Moritz Friedrich von Schwerin auf Lassenn das Gut Timmenhagen nebst dessen Pertinenzien Nietkenhagen, Kanphoff und Loppenhagen für 13800 Rthl. von Frantz Jürge Weyher erwirbt.

Nach dem Concept des Consenses und einer beglaubigten Abschrift des Contractes im Lehnsarchive des Königl. Appell.-Gerichts zu Stettin.

12 (659ᵃ).

d. d. *zue Stargardt* 1690 Febr. 19.

Das Hinterpommersche und Camminsche Hofgericht genehmigt auf den Antrag der Vormünder der Wittwe des Ventz Peter Bulgrin, dass deren *auff Repcko undt Kleist habende nomina et jura, die sich auff 2333 fl. erstrecketen*, an den Geheimen Rath Baron Otto von Schwerin veräussert werden.

Nach dem Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wolfshagen.

13 (667ᵃ).

d. d. Putzar 1696 Apr. 12.

Jurgen Christoph von Schwerin, Erbherr auf Putzar, Borrentin und Zintzow, bekennt, seinem Vetter, dem Hessischen Generalmajor Dettlof von Schwerin, 10000 Thlr. schuldig zu sein, verspricht,

1) Die eingeklammerten Worte *nicht alleine* sind im Concept irrthümlich stehen geblieben, nachdem der nachfolgende correspondirende, mit *sondern auch* beginnende Satz wieder gestrichen worden war.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diese Summe von Ostern 1697 ab mit 5 Procent zu verzinsen, und verpfändet dem Gläubiger zu grösserer Sicherheit seine Lehngüter Putzar, Borrentin und Zintzow.[1]

Genehmigt durch die Schwedische Regierung in Pommern am 13. Jan. 1697.

Nach einer Abschrift im Lehnsarchive des Königl. Appell.-Gerichts zu Stettin.

14 (668[a]).

d. d. Berlin 1699 Aug. 8.

Die Bürgermeister und der Rath der Stadt Berlin erklären sich zugleich im Namen der Stadtverordneten auf das von dem Kurfürsten Friedrich unter dem 26. Mai 1699 an sie gerichtete bezügliche Rescript damit einverstanden, dass das durch den Wirklichen Geheimen Rath Otto Freiherrn von Schwerin *ohnlängst* von dem Consistorialrath Buchholtz erkaufte, auf dem Molkenmarkt belegene, *sonst von vielen jahren her sub onere gestandene bürgerliche Hausz* gemäss dem Kaufcontracte, welcher zwischen dem Kurfürsten und Otto von Schwerin (am 1. Novb. 1698) in Betreff des dem Kurfürsten überlassenen Hauses in der Brüderstrasse geschlossen worden,[2] und *in ansehung derselbe* (Otto von Schwerin) *sowohl als sein wohlseeliger herr vater diesen städten viel gutes erwiesen, — — — — so lange dasselbe bey des freyherrn von Schwerin excellence undt dero freyherrlichen descendenten bleiben möchte, von schosz, contribution, einquartirung, servicen, steuren undt andern oneribus, wie die anitzo sind, — — — — frey bleibe, nach der zeit aber, wann solch hausz über kurtz oder lang von denen freyherrlichen Schwerinischen descendenten wieder abkommen solte, sothane freyheit hinwiederumb cessire, weill der lasttragenden bürgerschafft davon nichts zu gute gekommen, das vorige Schwerinische hausz auch nicht in Berlin, sondern in Cölln belegen, Berlin aber anstatt deszen, dasz Cölln zu denen gemeinen oneribus nur eine tertiam zuträget, mitt zwo tertien allemahl belastet bleibet undt allso darin billig umb so viel mehr zu subleviren ist.*

Nach dem Orig. im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

15 (676[a]).

d. d. ohne Ort 1705 Mai 7.

Testament des Wirklichen Geheimen Raths Grafen Otto von Schwerin.

(Auszug.)

Die herrschafft Alten Landtsberg sambt allen ihren appendentien und dependentien soll dem ältesten Sohne Friedrich Wilhelm Grafen von Schwerin *als ein majorat und praecipuum verbleiben, nicht weniger auch die in Preuszen gelegene herrschafft Wildenhoff.*

Die Pommerischen gühter Zuchen, Schübben, Repkow, Laszehne, item Thuno, Geritz und Streckenthin soll der zweite Sohn Otto Graf von Schwerin zu seinem Antheil haben. *Doch fält hierbey zu notiren, dasz über alles vermuhten vor einigen jahren die von Wolden alsz vormahlige possessoris*(!) *und lehnszfolger der gühter Thuno, Streckenthin und Geritz solche gühter vigore reluitionis wieder an sich bringen wollen; es stehet aber die sache auf lezten spruch rechtens, und wirdt mann sehen müszen, wohin judex extraneus reflectiren wirdt.*

Anlangendt die Wolffshagensche gühter in der Ueckermarck, darvon einige Brandenburgisch, andere Mecklenburgisch lehnrührig seindt, so werden solche dem zweiten Sohn Otto vermacht.

Der Ehegattin des Testators soll der unbeschränkte *gebrauch und administration der vor ihrer ehegelder darvor erkaufften und sogenandten Nothausischen gühter verbleiben* und die Alimentation aus den Landsbergischen Gütern gegeben werden. Auch alles, was der Testator successive aus seinem Eigenthum zu den Nothausischen Gütern hinzugekauft hat, soll ihr überlassen bleiben, *also dasz Nothausen, Gerath und Gübberath, Flaszrath und was sonsten vor kleine particularitäten darzu kommen und acquiriret worden, ihr alleine erb- und eugenthümblich sein sollen.*

Nach einer Abschrift im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wolfshagen.

---

1) Jurgen Christoph von Schwerin starb am 19. März 1706 ohne männliche Lehnserben und ohne dass diese Obligation ausgelöst worden war. Die verpfändeten Güter kamen hierdurch an die Löwitzer (nachmals Schwerinsburger) Linie des Geschlechts.

2) Vgl. U. B. No. 668.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

16 (683a).

d. d. Cöln a/Sp. 1711 Octb. 30.

König Friedrich von Preussen bestellt den Grafen Otto von Schwerin zum „Cammerer" der Königin, seiner Gemahlin, gegen 800 Thlr. an jährlicher Besoldung, Kostgeld für seine Diener und Futter für 8 Pferde.

Nach dem Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wolfshagen.

17 (684a).

d. d. Cöln a/Sp. 1712 Novb. 25.

Zeugniss über die Belehnung des Reichsgrafen Otto von Schwerin mit der gesammten Hand an Walsleben und dem Erbkämmereramt.

Der hochwohlgeborne Otto reichsgraff von Schwerin hat[1] *am bestimbten tage durch einen gevollmächtigten auf vormahlen geleistete pflicht die belehnung mit der gesambten hand an seines brudern, des reichsgraffen Friderich Wilhelm von Schwerins, neu acquirirten lehnguth Walsleben und pertinentzen und demselben beygelegten erbcämmererambt gebührend empfangen. Cölln an der Spree den 25ten Novembris anno 1712.*

Königl. Preusz. und churf. Brandenburg. lehnscantzeley.
Johan Bergius, lehnsecretarius.

Nach dem Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wolfshagen.

18 (684b).

d. d. Strelitz 1712 Decb. 22.

Herzog Adolph Friedrich von Meklenburg belehnt den Reichsgrafen Otto von Schwerin als wirklichen Lehnträger und dessen Bruder, den Reichsgrafen Friedrich Wilhelm von Schwerin, als Gesammthänder mit den im Stargard'schen Kreise belegenen, vormals Blankenburg'schen, nun Wolfshagen'schen Gütern Mildenitz, Kley, Gross-Daberkow und Leppin.

Von gottes gnaden wir Adolph Friedrich hertzog zu Mecklenburg, fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch grafe zu Schwerin, der lande Rostock und Stargard herr, für uns, unsere fürstliche erben und successoren thun kund und bekennen hiemit: Demnach die hochwolgebohrne herren Otto und Friderich Wilhelm reichsgrafen von Schwerin und ihro königl. mayst. zu Preuszen respective cammerherr und oberhofemeister behörig beygebracht, wasgestalt der weyland durchlauchtige fürst herr Gustaff Adolph hertzog zu Mecklenburg, fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch grafe zu Schwerin, der lande Rostock und Stargard herr, unsers in gott ruhenden groszherrn vatters gnd., ihren seel. groszvatter den weyland churfürstlich Brandenburgschen oberpraesidenten und geheimen raht herrn Otto freyherrn von Schwerin den 22ten Maji anno 1671 mit denen im Stargardischen creyse belegenen Blanckenburgschen lehngühtern expectiviret, alles mehren inhalts des darüber erhaltenen und uns in originali producirten expectantzbriefes, wovon wir beglaubte abschrifft nehmen und in unserer lehnregistratur zur nachricht beylegen lasen, und dann uns darauf gedachte herren reichsgrafen Otto und Friderich Wilhelm von Schwerin gebührend ersuchet, dasz, da nunmehro die Blanckenburgsche Linie gäntzlich erloschen und die sämbtliche Wolffshagensche vormalige Blanckenburgsche lehngühter sowohl in der Ückermarck als in unserm Stargardischen creyse belegen vermöge väterlicher disposition ihm herrn Otto reichsgrafen von Schwerin zugefallen, wir als jetzig regierender landesfürst und lehnherr wolten geruhen, dieselbe mit solchen in unserm Stargardischen creyse belegenen Blanckenburgschen lehngühtern und pertinentien, und zwar ihn herrn Otto reichsgrafen von Schwerin als würcklichen lehnträger und herrn Friderich Wilhelm

1) Auf seinen Antrag, dass ihm die gesammte Hand an dem von seinem Bruder Friedrich Wilhelm erkauften Lehngut Walsleben und der demselben beigelegten Erbkämmerer-Würde ebenso verliehen werde, wie er solche sowohl an der von seinem genannten Bruder dem Könige abgetretenen Herrschaft Landsberg als auch an der auf dieser radicirt gewesenen Erbkämmerer-Würde gehabt habe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

reichsgrafen von Schwerin als zu gesambthänden stehende zu investiren, dasz wir also solchem billigen gesuch und da dieselbe die ihnen obgelegene praestanda gebührend praestiret, deferiret und obgemelte herren Otto und Friderich Wilhelm reichsgrafen von Schwerin und ihre rechte männliche leibeslehenserben mit denen vormaligen Blanckenburgschen lehngühtern Mildenitz, Kley, Groszen Daberkau und Leppin (ihr angebendes recht auf Gehren als ein vormahlig gewesenes Blanckenburgisches lehnguht, welche belehnung obgedachte herren reichsgrafen von Schwerin gleichfals gesuchet, gegen den besitzer auszumachen und salvo jure tertii vorbehaltend) würcklich belehnet haben, thun solches, reichen, geben und lehnen auch nochmalen hiemit und krafft dieses briefes wiszend- und wolbedächtlich solche gühter Mildenitz, Kley, Groszen Da[r]berkau und Leppin mit allen darzu rechtlich gehörigen pertinentien ihnen denen herren reichsgrafen von Schwerin und ihren rechten männlichen leibeslehnserben für uns, unsere fürstliche erben und nachkommen also und dergestalt, dasz herr Otto reichsgraff von Schwerin als würcklicher lehnträger und herr Friderich Wilhelm reichsgraff von Schwerin als gesambthänder offtgedachte gühter Mildenitz, Kley, Groszen Daberkau und Leppin mit allen deren pertinentien, rechten, frey-, herrlich- und gerechtigkeiten, wie solche hergebracht, erweislich und von vorigen lehenmännern beseszen worden, von uns, unseren fürstlichen erben und nachkommen inhalts der von unseren hochlöblichen vorfahren in der regierung der getreuen ritter- und landschafft ertheilten und von uns confirmirten reversalen fürtershin zu rechtem mannlehn nehmen, haben und tragen, auch wann sie solche gühter aus denen händen der jetzigen pfandeinhaberen gebracht und reluiret haben, selbige inne haben, besitzen, genieszen und gebrauchen, des auch, wie sichs gebühret, verdienen und dem lehn, so offt der fall kombt, rechte folge thun und sich damit verhalten sollen, als mannlehngühter recht und gewohnheit ist. Gestalt dieselbe dann desfals den ihnen obliegenden lehneyd durch ihren dazu bevollmächtigten ambtmann zu Wolffshagen Johann Georg Bärnern in ihre seele würcklich abstatten laszen. Wie dann im übrigen alles uns, unseren fürstlichen erben und nachkommen an unser landesfürstlichen hoch- und obrigkeit, ritter- und manndiensten, steur und folge und allen anderen uns zustehenden lehensherrlich- und gerechtigkeiten, sie seynd hierin in specie benannt oder nicht, gantz unnachteilich und sonsten jedermänniglich an seinen rechten ohnschädlich. Uhrkundlich haben wir diesen lehnbrieff eigenhändig unterschrieben und mit unserm fürstlichen insiegel bekräfftiget. Gegeben Strelitz den 22ten Decembris im jahr Christi ein tausend siebenhundert und zwölff.

Adolph Friederich h. z. M.

Nach dem Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wolfshagen.

19 (686a).

d. d. Berlin 1714 Apr. 15.

König Friedrich Wilhelm von Preussen bestellt den Grafen Otto von Schwerin *in consideration seiner dexterität undt ruhmlichen qualitäten* zu seinem „Wirklichen Cammerer" gegen eine Besoldung von jährlich 1000 Thlr.[1]

Nach dem Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wolfshagen.

20 (690a).

d. d. Stargard 1719 Octb. 31.

König Friedrich Wilhelm von Preussen bestätigt den Contract d. d. Cösslin 1719 Mai 9, kraft dessen der Hauptmann Philipp Julius von Schwerin auf Mocker und Steglin sein Gut Mocker nebst dem dazu gehörigen Antheil an den Dörfern Stegelin und Wisbuhr für 13500 Rthl. an die Stadt Cösslin verkauft.

Nach dem Concept des Consenses und einer beglaubigten Abschrift des Contractes im Lehnsarchive des Königl. Appell.-Gerichts zu Stettin.

---

1) Mittelst Cabinetsordre d. d. Berlin 1729 Juni 5 (Orig. ebend.) entlässt ihn der König seines Dienstes und giebt ihm *die permission, zu so viel besserer beobachtung seiner wirthschafft auff seinen güthern zu leben.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

21 (690[b]).

d. d. Stockholm 1720 Mai 25.

Aufnahme der Schwedischen Capitaine Gebrüder Hans und Christian von Schwerin von der Grellenberg'schen Linie in die Ritterschaft und den Adel Schwedens.

Wir Friedrich von gottes gnaden Schwedens, der Gothen und Wenden könig etc. thun kund, dass wie unsere vorgänger, die glorwürdigsten könige Schwedens, sich immer ein gnädiges vergnügen daraus gemacht haben, mit würdigen gnadenzeichen und belohnungen sich und dem reiche näher zu verbinden nicht nur die eingeborenen eigenen kinder des landes, welche sich durch ehre, tugend und wohlverhalten derselben und des reiches in einem bemerkenswerthen grade wohlverdient gemacht haben, sondern auch andere ausserhalb des reiches geborene und diejenigen besonders, welche aus den adligen häusern des reiches entsprossen sich es haben angelegen sein lassen, auf die von ihren vorvätern fest erworbenen ehren und würden ihre eigenen tugenden und wohleerhalten im dienste des reiches fortzupflanzen, noch ferner gehörig zu erhalten und zu erweitern; so kommen auf diese weise jetzt auch bei uns in eine gnädige erinnerung unsere getreuen diener Hans und Christian Schwerin, welche brüder, nachdem sie während des da neulich begonnenen und noch andauernden letzten Schwedisch-Sächsischen krieges in Polen sich beide gleichzeitig als volonteure in den kriegsdienst unter der krone von Schweden begeben hatten, einige zeit vor der im jahre 1706 am 3. Februar gelieferten schlacht bei Frauenstadt, und welcher beide anwohnten, sowohl damals wie während des ganzen darauf folgenden krieges und bis zum schluss desselben, eine zeit von achtzehn jahren hindurch, und bei so verschiedenen während derselben vorgefallenen feldschlachten, treffen, belagerungen und anderen gelegenheiten nicht nur die proben von tapferkeit und mannhaftigkeit gezeigt haben, womit sie sich alle grade hindurch von unter- und oberoffizieren bei dem Elbingschen regimente zu capitainen aufgedient haben und als brave und tüchtige offiziere von ihren commandeuren immer angesehen worden sind, sondern auch bei zwei sie betroffenen gefangenschaften, als zuerst durch Tönningens und später durch Stralsunds übergang zum feinde, und da gleichfalls ihr ganzes vaterland Pommern durchaus in die gewalt des feindes gekommen war, die proben von richtigen vasallens beständiger und unveränderlicher ergebenheit und treue gegen ihre obrigkeit gezeigt, dass sie jedesmal sich selbst sogleich von dem feinde ranzonnirt und unter den befehl ihres richtigen herrn und obrigkeit wieder eingefunden haben, um mit gleicher treuer tapferkeit und mannhaftigkeit, wie stets vor und zwischen den gefangenschaften von ihnen geschehen, ihrem tapferen und grossen könig gegen seine und des reiches feinde aufs neue wieder zur hand zu gehen; womit diese beiden brüder nicht weniger für ihre eigenen personen und durch eigene verdienste sich der krone Schwedens so wohlverdient gemacht haben, wie verschiedene andere, sowohl eingeborene als fremde, so gut wie mehrere. Die zweige dieser Schwerin'schen familie, welche sich auf gleiche weise ausgezeichnet haben, sind deshalb unter die ritterschaft und den adel des reiches Schweden auf- und angenommen worden; so haben wir auch in gnaden für gut befunden, wie es auch hiermit und kraft dieses unseres offenen briefes jetzt in gnaden geschieht, diese beiden brüder Hans und (hier folgt im Original eine Abbildung des Wappens der Grellenberger Linie des Geschlechts von Schwerin)[1] *Christian Schweriner, nämlich von der Grellenburg'schen*[2] *Linie, jetzt auf gleiche weise unter des reiches Schweden ritterschaft und adel aus königlicher macht und autorität aufzunehmen und ihnen die prärogative, würden und vortheile der adeligen mit nachfolgendem wappen und wappenzeichen beizulegen, nämlich: ein schild von silber, worin man eine rothe raute sieht; zuoberst im schilde ist ein schildeshaupt von blauer farbe, in welchem zwei sporenräder von gold leuchten. Oben auf dem schilde steht ein offener turnierhelm, aus welchem sich drei stück hutfedern erstrecken zwischen einer vergoldeten und einer blauen fahne, und ist die mittelste hutfeder ganz roth, aber die beiden äusseren von silber, jede mit einer rothen raute geziert. Der kranz und das laubwerk ist von gold, silber, blau und roth, ganz so wie sich dieses wappen hier auf der anderen seite abgebildet befindet.*[3] *Und wie diesen beiden brüdern Hans und Christian Schweriner mit ihren kindern und*

1) Das unter den Beilagen befindliche Wappen der Grellenberg'schen Linie des Geschlechts von Schwerin mit der Jahreszahl 1727 weicht von der vorliegenden Abbildung wesentlich dadurch ab, dass die beiden äusseren Hutfedern nicht mit rothen Rauten belegt sind. Auch sind in der vorliegenden Abbildung die Sporenräder im Centrum durchlöchert, sodass das Blau des Feldes durchblickt, und zeigt ferner Kranz und Laubwerk überall die vier Farben Gold, Silber, Blau und Roth gemeinschaftlich.

2) Sic! statt „Grellenberg'schen".

3) Vgl. die voraufgehende in Parenthese eingeschlossene Bemerkung, sowie Anm. 1.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nachkommen hiermit in gnaden vergönnt und erlaubt wird, ihrer vorväter namen Schwerin fernerweit zu behalten und zu gebrauchen, so haben sie auch als eine unterscheidung sowohl von anderen ritterlichen und adeligen häusern und geschlechtern hier im reiche, als von den übrigen sowohl noch ausserhalb des reiches verweilenden und hier noch nicht naturalisirten, sowie auch bereits unter des reiches Schweden ritterschaft und adel aufgenommenen zweige der familie Schwerin vorerwähntes wappen und wappenzeichen als ihr richtiges stammwappen wohl enthaltend, aber auch dabei jetzt auf ihre besonderen personen so angepasst und eingerichtet, wie es jetzt hier oben beschrieben und abgemalt ist, zu führen und zu gebrauchen in allen adeligen und ritterlichen handlungen und gesellschaften, als feldschlachten, scharmützeln, turnieren, ringrennen und anderen gelegenheiten, so im scherz wie im ernst, nach ihrem eigenen willen und belieben, gleich wie andere adelsleute im reiche, und dazu mitzugeniessen und zu benutzen alle diejenigen vortheile, freiheiten und gerechtigkeiten, welche der ritterschaft und dem adel gegeben sind oder künftig verliehen werden könnten. Wir begehren demnach von allen herrschaften, als kaisern, königen, fürsten, freien ständen und allen anderen nach jedes einzelnen rang und würde, günstig und freundlich, so auch gebieten und befehlen wir allen insgemein und jedem einzelnen besonders, welche uns mit unterthänigkeit und gehorsamkeit verbunden sind, dass sie diese beiden brüder, die capitaine Hans und Christian Schweriner, ihre kinder und echten brusterben für richtigen adel anerkennen, ihnen die ehre und die würde beweisen, welche dem stande zukommt, ihnen dawider in keiner weise jetzt oder in künftigen zeiten ein hinderniss, schaden oder abbruch thun. Zur grösseren sicherheit haben wir dieses mit eigener hand unterschrieben und mit unserem grossen königl. siegel uns wissentlich unterhängend bestätigen lassen. So geschehen in Stockholm den fünfundzwanzigsten tag im monat Mai des jahres nach Christi geburt ein tausend siebenhundert und im zwanzigsten.

Friedrich.

D. H. von Höpken.

Uebersetzung des im Besitze des Herrn Grafen von Zieten-Schwerin auf Janow und Wustrau befindlichen Originals in Schwedischer Sprache, angefertigt durch den vereidigten Translator Finn zu Berlin. — Das dem Diplom in einer Holzkapsel anhangende königliche Siegel ist wohl erhalten.

22 (702[a]).

d. d. Berlin 1732 Febr. 12.

König Friedrich Wilhelm von Preussen verleiht dem Generallieutenant Curd Christoph von Schwerin für sich, seinen Bruder, den Oberforstmeister Hans Bogislaw von Schwerin, und deren sämmtliche Vettern 4 eröffnete Lehn- und Ritterhufen in dem adeligen Gute Müggenburg.

Wir Friderich Wilhelm von gottes gnaden könig in Preuszen tot. tit. fügen hiedurch zu wiszen: Demnach der etc. unser generallieutenant N. (d. h. Curd Christoph) *von Schwerin uns allerunterthänigst zu erkennen gegeben, wasgestalt einer seiner vorfahren aus der familie von Schwerin 4 ritterhuffen in dem adelichen gut Mückenburg Anclammischen creyses vor geraumen jahren an einen von Krackwitz aus dem hause Postlitz erblich verkauffet,*[1] *welcher dero zeit auch das Haahnische antheil in besagtem Mückenburg beseszen, von welchen Krackwitz auch durch heyrath das Kuhnhaansche antheil sowol als das Schwerinische an die etc. von Rammin gekommen, so wenig aber die Krackwitzer als Ramminen und derselben successores die lehne auf den Schwerinischen 4 huffen verfolget hätten, sondern selbige noch bis dato ein apertes lehn wären, mit allergehorsamster bitte, dasz, weilen seine, des generallieutenants von Schwerin, vorfahren solche 4 huffen zu lehn beseszen, wir geruhen wolten, selbige ihm und seinem bruder, unserm etc. von Schwerin, auch ihren vettern hinwieder allergnädigst zu lehn zu schencken, dasz wir sothanem suchen in gnaden statt gegeben und mehrerwehnte 4 huffen ihnen gebetener maszen zu lehn conferiret haben. Wir thuen das auch hiedurch und in krafft dieses wiszentlich und wohlbedächtig also und dergestalt, dasz der generallieutenant von Schwerin von unserer Pommerschen regierung mit mehrerwehnten 4 huffen in Mückenburg vor sich und seinen bruder, unseren oberforstmeister von Schwerin, auch ihre sämbtliche gevettere dem herkommen gemäs be-*

1) Wahrscheinlich durch Kaufcontract vom Antonientage (17. Jan.) 1626. Vgl. v. Eickstedt, Familienbuch des dynastischen Geschlechts der v. Eickstedt S. 781.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

liehen, auch in deren wärcklichen besitz und genosz von unserentwegen gesetzet und dabey mainteniret werden soll.

Uhrkundlich haben wir diese lehnsconcession höchsteigenhändig unterschrieben und mit unserem königlichen innsiegel bedrucken laszen. So geschehen und geben Berlin den 12ten Februarii 1732.

Fh. v. Cocceji.

Nach dem Concept im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

Durch den Erbtheilungs-Vergleich, welcher zwischen den jüngeren Söhnen des Landjägermeisters Grafen von Schwerin, dem Major Wilhelm Friedrich Carl und dem Cornet Detloff Heinrich Bogislaw, nachdem der älteste Sohn Friedrich Wilhelm bereits durch die Auseinandersetzung vom 19ten Mai 1760 abgefunden worden, am 31ten Octb. 1768 geschlossen wurde, kam der vorgedachte Besitz in Müggenburg an den Grafen Detloff Heinrich Bogislaw von Schwerin. Doch schon im nächsten Jahre wurde dieses Gut, der sogenannte Antheil Müggenburg[b], welcher indessen nur als aus 3 Landhufen, den Ramminschen, bestehend bezeichnet wird, wegen einer Schuld seines Besitzers von 2000 Thalern subhastirt und am 25ten Sptb. 1769 dem Carl von Eickstedt, welcher auch schon die übrigen Lehnstücke in Müggenburg, den sogen. Antheil Müggenburg[a], besass, für 3015 Thlr. zugeschlagen. Unter dem 4ten Octb. 1771 erfolgte der lehnsherrliche Consens auf 25 Jahre.

23 (702[b]).

d. d. Stettin 1733 Octb. 3.

König Friedrich Wilhelm von Preussen bestätigt den Contract d. d. Starnitz 1732 Octb. 12, kraft dessen der Hauptmann Otto Bogislaus von Schwerin sein Gut Starnitz für 9000 Rthl. an den Hauptmann Peter Otto von Bandemer verkauft.

Nach dem Concept des Consenses und einer beglaubigten Abschrift des Contractes im Lehnsarchive des Königl. Appell.-Gerichts zu Stettin.

24 (702[c]).

d. d. Stettin 1735 Mai 10.

König Friedrich Wilhelm von Preussen bestätigt den Contract d. d. Stolpe 1735 März 28, kraft dessen der Hauptmann Otto Bogislaff von Schwerin von den Erben des Geheimen Raths von Wobeser das Gut Vischen für 5699 Rthl. 3 Lübschillinge 4 Pf. erwirbt.

Nach dem Concept des Consenses und einer beglaubigten Abschrift des Contractes im Lehnsarchive des Königl. Appell.-Gerichts zu Stettin.

25 (707[a]).

d. d. Berlin 1740 Juni 30.

Patent als General-Feldmarschall für den General der Infanterie Curd Christoph von Schwerin.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König in Preussen etc. (tot. tit.), thun kund und fügen hiermit zu wissen, dass, gleichwie Wir zu Unserem besonderen allergnädigsten Wohlgefallen wahrgenommen, mit was vor Treue, Eyffer und dexterité Unser bissheriger General von der Infanterie, der von Schwerin, Uns und Unserem Königlichen Hause bei allen vorgefallenen Krieges-Expeditionen wie auch sonst die erspriesslich- und considerabelsten Dienste geleistet, auch bey denen so vielfältigen Krieges- und anderen Begebenheiten seine kluge und vernünftige Conduite, auch besondere Tapferkeit blicken lassen, und sich dadurch nicht nur umb Uns gar besonders verdienet gemachet und die Ehre Unserer Waffen merklich vermehret, sondern auch sich selbst in der Welt viel Ehre und Ruhm erworben; also haben Wir auch nicht länger anstehen mögen, solche seine Verdienste noch ferner durch ein abermahliges Zeichen Unserer zu ihme tragenden Königlichen Huld und Gnade zu belohnen, und zwar dergestalth, dass Wir ihn mit der höchsten und vornehmsten Krieges-Charge begnadiget und zu Unserem General-Feldmarschall über Unsere Armeen declariret, bestellet und angenommen. Aller-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

massen Wir denn solches hiermit und kraft dieses Patents thun, gedachten den v. Schwerin zu Unserm General-Feldmarschall allergnädigst ernennen also und dergestalth, dass Uns und Unserm Königlichen Hause derselbe noch weiter wie bissher getreu, hold und gewärtig sey, Unseren Nutzen und Bestes, Unsere Praeminentz und Vermehrung der Gloire Unserer Waffen, die Conservation Unserer Armeen und Sicherheit Unseres Etats nach allen seinem Vermögen und Kräften suchen, mainteniren und befördern, alles hingegen, was schädlich sein kann, sorgfältig verhüten und abwenden, vorerwähnten Unseren Armeen bei Krieges- und Friedenszeit nach seiner Uns bekannten Krieges-Erfahrenheit und treu eyfrigsten Absicht bestens vorstehen und so oft er zu Unserem und Unserer auf den Beinen habenden Truppen Flor und Aufnahme etwas zu erinnern hat, Uns solches jederzeit geziemend anzeigen und vortragen soll. Wir wollen auch in Conformité dieser seiner der eminentesten Charge alle und jede, Unsere Generals- und Stabs-, hohe und niedere Offiziers samt gemeine Soldaten zu Fuss und zu Pferde an ihn, Unsern General-Feldmarschall, hierdurch angewiesen haben, dass sie samt und sonders denselben dafür erkennen, ehren und respectiren, ihme allen Gehorsahm und Parition leisten, absonderlich in allen Commando-Sachen die Ordres, so von Uns derselbe von Zeit zu Zeit, es sey, wenn Wir im Feldzug begriffen sind, oder bei was vor Gelegenheit es sonst geschehen möchte, empfangen wird, auf seine Anzeige jederzeit soforth ohne den geringsten Anstand annehmen und zur Execution bringen solle. Uebrigens wird ihme als Unseren General-Feldmarschall besonders mit obliegen, dahin zu sehen, dass über Unsere ergangenen und noch ferner ergehenden Reglements, Ordonantzien und Edicte steif und feste gehalten, den dagegen etwa einschleichenden Contraventionen, Mängeln und Gebrechen nachdrücklichst gesteuert und darunter mit allem Ernst remedyret werden möge.

Alles andere, so zu dieser General-Feldmarschalls-Charge gehöret und allhier der Länge nach nicht expliciret ist, überlassen Wir seiner durch so vieljährige Experientz erworbenen völligen Wissenschaft und tragen zu ihme das allergnädigste ongezweifelte Vertrauen, er werde alles dergestalth wahrnehmen und besorgen, wie Unser Dienst und hohes Interesse es erfordert und es noch ferner zu seinem besonderen Ruhme gereichen wird. Wir wollen dehmnach Unseren General-Feldmarschall, den v. Schwerin, bey dieser ansehnlichen Charge und allen ihme dahero an Vorzügen, Respect und sonst zustehenden Praerogativen und Gerechtsamen, sie haben Nahmen wie sie wollen, nichts dabei ausgeschlossen, zu jeder Zeit in Gnaden und nachdrücklichst schützen und mainteniren, seiner ungehöret keine Ungnade auf ihn werfen, sondern ihn jedesmahl zu seiner Verantwortung kommen lassen. Und Wir Friederich, von Gottes Gnaden König in Preussen etc., bestellen also und vorgenanntermassen Unsern bisherigen General der Infanterie, den von Schwerin, zu Unserem General-Feldmarschall, verheissen und versprechen ihme auch alles und jedes, was hierin mit mehrerem enthalten ist, und mithin die Continuation Unserer zu ihme stets gehabten Königlichen Gnade. Des zu Urkund etc. So geschehen und gegeben Berlin den 30. Juni 1740.

Nach einer von der Königl. Geheimen Kriegs-Kanzlei zu Berlin gütigst mitgetheilten genauen Abschrift des bei derselben aufbewahrten Concepts.

26 (717[a]).

d. d. Stettin 1753 Aug. 24.

Erkenntniss zweiter Instanz, durch welches dem Geschlecht von Schwerin die Befugniss zur Reluition der Spantekow'schen Güter zugesprochen wird.

Auf eingewandte Appellation, beygebrachte justificationes gravaminum und erfolgeten Schrifftwechsel in Sachen des Cammeranwaldes Criminalrath Langen Appellaten und respective Appellanten an einem, wieder das Geschlecht derer von Schwerine Appellaten und respective Appellanten am andern Theile in puncto reluitionis des Amts Spantikow ergehet hiemit zum Bescheide:

Dass formalia beyderseits eingewandten Appellationen vor richtig, qua materialia auch des Cammeranwaldes gravamina dergestalt vor erheblich zu achten, dass zwar lex Anastasiana nicht statt habe, sondern die appellati, wenn sie die Spantickoweschen Güther, wovon Appellant die fructus perceptos nach seiner gethanen Erklährung zu berechnen reluiren wollen, entweder das pretium nach einer legalen Taxe oder aber dasjenige, was die Steinbockschen Erben darin facta liquidatione et justificatione, als welche der Appellant beyzubringen, zu fordern haben, nebst denen an den damahligen Obristen von Dossow bezahleten 11000 Rthlr. cum usuris und erweisslichen meliorationibus salva deteriorationе zu bezahlen schuldig, jedoch mit der Massgebung, dass, wenn bey der Liquidation die Steinbocksche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Forderung so hoch zu stehen kommen solte, dass mehr als ein Viertel von der gantzen Forderung remittiret worden, das remissum sodann nach disposition der Hypotheken-Ordnung § 27 auff den vierdten Theil von dem gantzen quanto zu reduciren und die Appellanten nur dieses sammt den würcklich bezahleten cum usuris et meliorationibus zu bezahlen gehalten, derer Appellaten gravamina aber, da solche zum Theil durch obige Erkänntnis bereits ihre abhelfliche Masse bekommen, zum Theil auch zur hiesigen Cognition nicht gehöret, als unerheblich zu verwerffen, die Unkosten dieser Instanz aber zu compensiren und derer Appellaten mandatarii honorarium auff 80 Rthlr. festzusetzen.

Publicatum Stettin den 24. Augusti 1753.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

G. v. Wacholz, Reg.-Präsident.

Nach dem Orig. im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

27 (719[a]).

d. d. *Grossen Daberckow* 1764 Apr. 25.

Graf Otto Alexander von Schwerin auf Wolfshagen und Henning Conrad Friedrich von Dewitz auf Gross-Daberkow vergleichen sich zu gänzlicher Beilegung des sowohl bei den Meklenburgischen Landesgerichten als auch bei dem kaiserlichen Reichshofrath in Wien um Gross-Daberkow anhängig gewesenen Rechtsstreites dahin, dass Letzterer dem Grafen von Schwerin *das bis anhero ex jure cesso Blanckenburgscher creditorum in besitz habende lehnguth Grossen Daberckow in termino Trinitatis oder Johanni künfftigen 1765ten jahres* für 32000 Thlr. Reluitionsquantum und 500 Thlr. an Schlüsselgeld für die Tochter des von Dewitz, Gräfin von Kamecke, cedirt.

Nach dem Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wolfshagen.

28 (719[b]).

d. d. Stockholm 1766 Novb. 8.

Erhebung des Tribunals-Präsidenten zu Wismar Freiherrn Jacob Philipp von Schwerin in den Schwedischen Grafenstand durch König Adolph Friedrich von Schweden.[1]

29 (721[a]).

d. d. Stockholm 1776 Apr. 25.

König Gustav III. von Schweden vollzieht das ohne Unterschrift verbliebene Diplom vom 8. Novb. 1766, durch welches sein Vater, König Adolph Friedrich, den (nachmaligen) Schwedischen Reichsrath, Freiherrn Jacob Philipp von Schwerin, in den Schwedischen Grafenstand erhoben hat, und nimmt zugleich dessen Schwiegersohn, den Schwedischen Kammerherrn Werner Dettlof von Schwerin, in den Schwedischen Grafenstand auf unter Verleihung desselben Wappens, welches Jacob Philipp von Schwerin erhalten hat.

Wir Adolph Friedrich, von Gottes Gnaden König der Schweden, Gothen und Wenden, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und Dittmarchen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst u. s. w., thun zu wissen, dass, indem wir uns immer angelegen sein lassen, das Verdienst zu belohnen und uns in Gnaden derer zu erinnern, welche Zeit und Mühe dem allgemeinen Besten und Nutzen opfern, und unser Getreuer, der Präsident unseres hohen Tribunals in Wismar und Herzogthum Pommern sowie Ritter und Commandeur von unserem Orden, unser lieber, wohlgeborner Freiherr Herr Jacob Philipp von Schwerin nicht minder durch lange und weise Dienste unterthänige Proben von reifen Kenntnissen, Verstand und Treue, als auch in dem ihm anvertrauten hochwichtigen Präsidenten-Amte durch lobenswerthe Eigenschaften, sowie Gerechtigkeit und Redlichkeit, in den Ge-

1) Der König starb (am 12. Febr. 1771) darüber hin, ohne das Diplom mit seiner Unterschrift versehen zu haben. Erst am 25. April 1776 holte dies sein Sohn und Nachfolger, König Gustav III., durch ein besonderes Diplom nach, welchem er die Urkunde vom 8. Novb. 1766 in wörtlicher Fassung zu Grunde legte. — Siehe die nächstfolgende Urkunde (No. 29).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schäftssachen gleiche Wachsamkeit und Pflege an den Tag gelegt hat, aus diesem Grunde haben wir sowohl in Hinsicht hierauf wie auf die Treue und Freundlichkeit, welche er uns und der Schwedischen Krone bewiesen und womit er und seine Nachkommen ausserdem uns und dem Reiche sollen oder werden verbunden bleiben, von gnädiger Gewogenheit für gut befunden, ihn mit einigen besonderen Wahrzeichen unserer Königlichen Gnade und Gunst zu erfreuen und zu umgeben, und thun dies auch insoweit, dass wir von Königlicher Macht und Ansehen sowie in Kraft dieses Unseren offenen Briefes verleihen, schenken und geben ihm, dem Präsidenten sowie Ritter und Commandeur von unserem Orden, Herrn Freiherrn Jacob Philipp von Schwerin, dessen Frau und rechten Brusterben, beide männlichen und weiblichen Geschlechts, gräflichen Stand und Würden, sowie zur Verbesserung von dessen früherem freiherrlichen Schild folgendes gräfliche Wappen, nämlich: Einen Schild von Silber, worauf sich zeigt dessen uraltes Stammwappen, eine rothe Raute, welche mit ihren Langspitzen sich erstreckt beinahe über und nach des Schildes Länge, aber zur Breite nur dreifünftel Theile des Schildes einnimmt. Oben auf dem Schilde zeigen sich drei offene und mit gräflichen goldenen Kronen gekrönte, sowie mit sieben goldenen Bügeln versehene Turnierhelme. Aus der mittelsten Helmkrone sind drei Straussenfedern aufgerichtet, von welchen die mittelste roth ist und die beiden äusseren von Silber, jede einzelne belegt mit einer solchen rothen Raute, wie sich im Schilde selbst befindet und eine dem von Schwerin'schen Stamm eigentlich zugehörige Helmverzierung ist. Ueber der rechten Helmkrone ist des mütterlichen oder des Burenskiöld'schen Wappens Helmverzierung, nämlich zwei Fallbeile von Silber mit blauem Schaft kreuzweise aufgestellt, und oben auf diesen ruht ein wachsender Halbmond von Gold. Und aus der linken Helmkrone ist eine hohe Säule von Gold aufgerichtet, welche von zwei gegen einander gewandten und auf den Helmkronen am Ende stehenden rothen Greifen mit den Klauen umfasst wird, welches ist ein Zubehör zu dem gräflich von Bolenska'schen, dem Wappen seiner Frau. Im Uebrigen bleiben die Helme bewacht mit gebrochenen Helmdecken von Gold, Silber, Blau und Roth. Die Schildhalter sind zwei mit gräflichen Helmen bewaffnete wilde Männer, jeder in der Hand seine Keule von Gold führend und umgeben mit Leibgurten von grünem Eichenlaub; ihre Helme sind schliesslich mit drei Stück grünen Pfauvogelfedern geziert, ganz wie dasselbe hier vorangeführt sich mit den richtigen Farben aufgemalt findet.

Dies gräfliche Wappen soll er und seine rechten Brusterben, Erbe auf Erbe, das Recht haben, gleich anderen Grafen zu führen und zu gebrauchen bei allen adeligen und ritterlichen Spielen, im Turnier und Gefechte, in Sturm, Kampf und Streit, bei Versiegelungen und Abmalungen sowie überall, wo sonst Bedarf ist, nach seinem eigenen Willen und Belieben, sowie dazu geniessen, brauchen und erhalten alle die Vorzüge, Freiheiten und Privilegien, welche anderen Grafen in unserem Reiche gegeben und verliehen sind oder fernerhin gegeben und verliehen werden könnten, jedoch soweit solche Vorzüge nicht berühren das königliche Recht, vermindern unsere oder der Krone Einkünfte oder den königlichen Gesetzen und Verordnungen oder den Beschlüssen des Reichstages zuwiderlaufen; denn in solchem Falle dürfen sie nicht gelten, weder für Grafen, welche von früheren Schwedischen Königen ernannt wurden, noch für die, welche von uns noch künftig ernannt werden könnten. Und da das Schwedische Gesetz nicht erlaubt und der Zustand des Reiches auch nicht gestattet eine ewige Gabe von unserem und der Krone Gut zur Grafschaft, so lassen wir ihm nach, sich zu nennen und zu schreiben als Graf zu seinen eigenen adligen Gütern.

Wir verlangen hiernach von allen Mächten, Kaisern, Königen, Fürsten, Herren und freien Ständen, sowie allen anderen nach jedes Hoheit, Stand und Würde fleisz-, freund- und gefälligst, so auch bitten und befehlen wir hiermit allen zusammen und jedem einzeln besonders, welche uns mit Gehör und Gehorsam verbunden sind und für uns wollen, sollen und lassen, dass sie ihn, den Präsidenten und Ritter und Commandeur von unserem Orden, Herrn Jacob Philip von Schwerin, sowie dessen ächte Brusterben für rechte Grafen anerkennen, ihm und diesen die Ehre und Hochachtung erweisen, welche dem Stande gebührt, ihm nicht Hindernisse dagegen bereiten, Schaden oder Nachtheil in irgend einer Art jetzt oder in künftigen Zeiten.

Zu mehrerer Gewissheit haben wir dies mit eigener Hand unterschrieben und mit unserem wissentlich hierunter anhängenden grossen Königlichen Siegel bekräftigt. Gegeben auf unserem Königlichen Schloss in der Residenzstadt Stockholm den achten Tag im November im Jahr nach Christi Geburt eintausend siebenhundert sechs und sechszig.

Aber da nun dieser offene Brief in Folge des dazwischen getretenen schnellen Todes seiner obenbenannten Königlichen Majestät unsers höchstgeliebten Herrn Vaters und Vorgängers[1] *nicht mit*

1) Vgl. die voraufgehende Urkunde (No. 28).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dessen höchster Unterschrift versehen werden konnte, so wollen wir gnädigst in Hinsicht auf die Verdienste um uns und das Reich, welche der nunmehrige Herr Reichsrath und oberste Marschall bei ihrer Königlichen Majestät unserer höchstgeliebten Frau Mutter, der Königin Wittwe, sowie Ritter und Commandeur von unserm Orden, der wohlgeborene Graf Jacob Philipp von Schwerin noch weiter erwiesen in seinen wichtigen Aemtern, jetzt denselben in Gnaden vollführen. Wobei wir uns in Gnaden erinnern der treuen und rühmlichen Dienste, mit welchen des Herrn Reichsraths Schwiegersohn, der Kammerherr bei ihrer Königlichen Majestät, unser lieber Werner Detloff von Schwerin uns und dem Reiche zur Hand gegangen. Aus dieser Veranlassung wollen wir zu seiner Belohnung und Aufmunterung durch diesen offenen Brief in Gnaden aufnehmen ihn, den Kammerherrn Werner Detloff von Schwerin sowie seine rechten Brusterben männlichen und weiblichen Geschlechts in Grafenstand und -Würde mit allen dazu gehörigen Vorrechten und Privilegien ganz ebenso, wie vorstehendes Diplom enthält, ihm auch zulegen dasselbe gräfliche Wappen, welches der Herr Reichsrath nun erhalten hat, und zu geniessen die Introduction auf dem Ritterhause mit ihm unter derselben Nummer.

Welches alles wir hiermit von Königlicher Macht und Gewalt mit unserer gnädigen Unterschrift und Königlichem Siegel vollzogen und bekräftigt haben.

Stockholms Schloss den 25ten April ein tausend siebenhundert sechs und siebenzig.

Gustaf C. A. Rosenadler.

Die Uebereinstimmung mit seinem hohen Original bescheinigt

C. J. Schönfeldt.

Die Gleichheit der Abschrift mit der im Ritterhaus-Archiv verwahrten Abschrift von obenstehendem Grafenbrief wird hiermit der Wahrheit gemäss bescheinigt. Stockholm, Ritterhaus-Kanzlei, den 29ten März 1878.

Ex officio
Görta Ehrenborg,
Zweiter Kanzlist im Ritterhause.

Uebersetzung[1] nach der vorstehend zuletzt bezeichneten beglaubigten Abschrift vom 29. März 1878.

30 (723a).

d. d. *Riethschütz* 1782 März 22.

Stiftungsurkunde über das von der verwittweten Gräfin Christiane Wilhelmine von Schwerin geb. Freiin von Schmettau mittelst Testaments zum Besten ihrer weiblichen Anverwandten errichtete Fideicommiss und von Schmettau-Schwerin'sche Fräulein-Stift zu Rietschütz.

(Auszug.)

§ 1. Universalerbin der Stifterin wird zunächst deren Nichte Amalia Ferdinandine Wilhelmine Gräfin von Schmettau aus dem Hause Pommerzig.

§ 2. Zu dem Nachlass gehören als Hauptbestandtheile die im Glogau'schen Fürstenthum und Kreise belegenen Güter Rietschütz und Schabitzen nebst Ilckowitz.[2]

§ 3. Die genannte Haupterbin hat nur den Niessbrauch, und zwar nur so lange, als sie unverheirathet bleibt, und muss ihren Aufenthalt auf dem Gute Rietschütz nehmen; von der gesammten Erbschaftsmasse darf nichts veräussert oder auf andere Weise abgezogen werden.

§ 4. Vielmehr sollen aus dem Ertrage jährlich 500 Thlr. (doch wenn *sehr beträchtliche casus fortuiti, als Krieges-, Wetter- und Frostschaden oder ausserordentlicher Mißwachs* eintreten, nur 250 Thlr.) zur Abzahlung der Passiva und damit zur Vergrösserung der Stiftung verwendet werden.

§ 5. Die eingesetzte Erbin und deren Nachfolgerinnen sollen *vier von Schmettovischen Töchtern, die aus dem Hause Pommertzig stammen, oder doch solchen Comtessen oder Fräulein, deren*

1) Angefertigt durch den gerichtlich vereideten Translator der Schwedischen und Norwegischen Sprachen C. F. Constrôm zu Berlin.

2) Zur Stiftung sollte nach § 3 dieser Urkunde auch noch ein Haus in Glogau gehören; die Stifterin war indessen später genöthigt, dasselbe zu verkaufen und nahm es daher durch Erklärung vom 3. Juli 1782 von der Stiftung wieder aus.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mutter oder Grossmutter wenigstens eine aus dem Hause Pommerzig abstammende gebohrne von Schmettow gewesen, freie Wohnung auf dem Schlosse zu Rietschütz, freie Verpflegung und ein jährliches Geldquantum von 100 Thlr. zu Kleidung und Wäsche geben.

§ 6. Auf diese Weise sollen mit Einschluss der Haupterbin oder ihrer Nachfolgerin, welche den Namen Seniorin zu führen haben, vorerst jederzeit fünf Comtessen oder Fräulein von Schmettau auf Rietschütz ihren Unterhalt geniessen.

§ 7. Als erste Stiftsfräulein (ausser der Haupterbin) werden ernannt Christiane Julie und Bernhardine Henriette Gräfinnen von Schwerin, Friederike Gräfin von Finckenstein und Natalie Gräfin von Schack; diesen sollen successive folgen Wilhelmine Gräfin von Schwerin und Bernhardine und Theresia Gräfinnen von Finckenstein.

§ 8. Nach dem Abgange der ernannten Haupterbin (durch Vermählung oder Tod) soll jedesmal das älteste Stiftsfräulein in deren Stelle als Seniorin und in den Genuss der Verlassenschaft *unter den angezeigten Modalitaeten und mit den verordneten Praestationen* treten.

§ 9. Nach dem Abgange eines der ernannten Stiftsfräulein soll diejenige Anverwandte aus dem Hause Pommerzig *oder, welches einerley*, aus der Gottfried'schen Linie als jüngstes Stiftsfräulein eintreten, welche entweder noch selbst eine geborene von Schmettau ist oder deren Mutter oder Grossmutter noch eine geborene von Schmettau gewesen ist, und welche der Stifterin dem Verwandtschaftsgrade nach am nächsten steht.

§ 10. Bei gleich nahem Verwandtschaftsgrade soll die gemeinschaftliche Wahl der Seniorin und des Stiftsinspectors entscheiden.

§ 11. Wenn in künftigen Zeiten etwa der Verwandtschaftsgrad nicht mehr festzustellen wäre, soll es genügen, wenn die Candidatin eine von Schmettau'sche Descendentin aus der von Gottfried-Pommerziger Linie und entweder selbst eine geborene von Schmettau oder doch Tochter oder Enkelin einer geborenen von Schmettau ist.

§ 12. Das Recht der Succession geht eventuell von der gräflich von Schmettau-Pommerziger Linie an die von Schmettau-Woldemar'sche oder Holtorpische Linie und von dieser event. an die gräflich Leopold von Schmettau-Stück'sche Linie *auf gleiche Art und unter gleichen Bestimmungen* über, *und sodann gehet die Succession immer weiter, so lange die von Schmettowische Famielie und weibliche Nachkommen existiren, die entweder gebohrne von Schmettow sind oder deren Mutter oder Grossmutter solche gewesen.*

§ 13. *Solte es sich aber in entferndter Zukunft der Zeit ereignen, dass gar keine weibliche Descendentinnen aus irgend einer von denen vorstehend bemerckten gräflich von Schmettowischen Linien existirten, die sich in meine Stiftung qualificirten, so soll alsdenn die Succession in die weibliche Nachkommenschaft der gräflich von Schwerinschen Famielie und zwar dergestalt übergehen, dass immer diejenigen Candidatinnen eintreten, welche die nächste Verwandschaft mit meinem verstorbenen Gemahl Friedrich Allexander Graff von Schwerin nachweisen können und welche im Falle gleich naher Verwandschaft von der Seniorin und dem Stifts-Inspector zu Stifts-Fräulen erkohren werden.*

§ 14. Ist weder aus der von Schmettau'schen noch von Schwerin'schen Familie eine zur Stiftung sich eignende Candidatin mehr vorhanden, dann soll die Landesregierung, unter welcher das Gut Rietschütz steht, *3 von Vermögen entblösste, aber wohlconduisirte adliche Fräulen nach Mehrheit der Stimmen wählen, und von diesen 3 subjectis soll diejenige in das Stift zu treten das Recht erlangen, für welche das Loos entscheiden wird.*

§ 15. Sollte auch das Successionsrecht an eine *subordinirte* Familie z. B. die Woldemar'sche übergegangen sein, so kehrt dasselbe doch bei eintretender Vacanz an die *principaliter vor der folgenden eingesetzten* Familie z. B. die Pommerziger zurück, falls in dieser später wieder *Nachkommen weiblichen Geschlechts zu existiren anfangen.*

§ 16. Die Stiftung soll den Namen des *von Schmettow-Schweriner Fräulen-Stifts zu Riethschütz* für alle Zeiten behalten.

§ 17. Niemals soll *eine Person catholischer Religion* in die Stiftung eintreten können.

§ 18. Keine Candidatin soll vor zurückgelegtem zwölften Jahre Eintritt in die Stiftung haben.

§ 19. Kein vor zurückgelegtem 26ten Jahre zum Seniorat gelangendes Stiftsfräulein hat freie Disposition über die Stiftung, sondern es soll über eine solche der Stiftsinspector mit Zuziehung eines der nächsten Anverwandten unter Aufsicht des Landes-Pupillen-Collegiums die Curatel auf sich nehmen.

§ 20. Für Stiftsfräulein von wenig mehr als 12 Jahren kann zu ihrer weiteren Erziehung und Beaufsichtigung *eine ehrbare und vernünftige Person* gehalten werden; doch werden in diesem Fall die halben Kosten von der dem Stiftsfräulein zufliessenden Pension bestritten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 21. Zu freier Verfügung über die Pension sollen die Stiftsfräulein erst nach zurückgelegtem 18ten Jahre gelangen.

§ 22. Wenn durch die angeordnete jährliche Abzahlung der Stiftsfonds dereinst auf 75000 Rthlr. angewachsen ist, soll die Pension auf jährlich 150 Rthlr., wenn er auf 100000 Rthlr. angewachsen ist, soll sie auf jährlich 200 Rthlr. erhöht werden; in letzterem Fall sollen zugleich zwei neue Stellen errichtet werden, auch ist dann die Seniorin zu Abzahlungen nicht mehr verbunden.

§ 25. Sämmtliche Stiftsfräulein sollen *ein graues Kleyd mit bunten Bändern von beliebiger couleur und zu meinem Andencken ein grau emaillirtes Kreutz mit doppelt spitzigen Ecken an einem himelblauen Bande tragen, und auf dem Brustschilde des Kreutzes sollen sich auf der Vorderseite zwo gefaltene Hände mit der Überschrift befinden: Voeux de Reconnoissance, auf der Hinterseite aber die Inschrift: Pour la Famille de Schmettow le 17. Janv. 1782, sowie auch wegen meines Nahmens Christiane zwischen den beyden obern Ecken des Kreutzes zwey in einander geschlungene C stehen sollen.*

§ 28. Stiftsinspector soll jederzeit der Aelteste aus der von Schmettau-Pommerziger Lánie sein, *oder wenn deren keiner mehr seyn solte, der schicklich hierzu genommen werden könte, wird die höchste Landes-Regierung solchen zu bestellen, jedoch jederzeit hierbey auf die von Schmettowische Familie zu reflectiren die Gewogenheit haben.* Dem Stifts-Inspector soll von der Seniorin ein jährliches Honorar von 200 Rthlr. gezahlt werden; seine Hauptaufgabe soll darin bestehen, darauf zu achten, *dass das zur Fundation gehörige Inventarium und Mobiliare beständig in guttem Stande erhalten werde.* Zum ersten Stiftsinspector nach dem Tode der Stifterin wird deren Neffe, der (damalige) Besitzer von Pommerzig, Gottfried Graf von Schmettau bestimmt.

§ 29. Seniorin wie Stiftsfräulein, doch letztere nur nach zurückgelegtem 15ten Jahre[1], sollen verbunden sein, in Riethschütz zu wohnen.

Nach dem Orig. (Duplicat) im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

d. d. Berlin 1782 Mai 6. Königl. Bestätigung.

Concept ebend.

31 (727a).

d. d. Berlin 1820 Octb. 14.

Allerhöchste Cabinetsordre, durch welche der Familie von Schwerin in der Spantekower Reluitionssache der Rechtsweg wieder eröffnet wird.

An den Landrath Grafen von Schwerin auf Putzar.

Ich habe auf Ihre Vorstellung vom 5. April die nähere Auskunft über die Lage der Spantekowschen Vergleichs-Angelegenheit erfodert und selbige nunmehr dahin erhalten, dass der hiesige Geschäftsträger der von Schwerinschen Familie, der Geheime Kriegsrath Kretschmer, auf die von der ernannten Vergleichs-Commission wiederholt an ihn ergangenen Aufforderungen, sich und seine Machtgeber zu legitimiren und zweckmässige und bestimmte Vergleichs-Vorschläge abzugeben, gar nicht geantwortet hat. Es liegt also an der von Schwerinschen Familie selbst, wenn die eingeleiteten Vergleichs-Verhandlungen keinen Erfolg gehabt haben, und da alle in dieser Sache interessirten Ministerien der Meinung sind, dass es am zweckmässigsten sei, die rechtliche Entscheidung des Anspruchs der von Schwerinschen Familie wider den Fiskus ergehen zu lassen, so überlasse ich Ihnen und Ihren Mitinteressenten, die deshalb weiter erfoderlichen Schritte zu thun. Von Meiner Seite kann nichts mehr geschehen, als dass Ich der von Schwerinschen Familie den Weg des Rechts eröfnet habe. Die Entscheidung der Gerichte soll, wie sich auch von selbst versteht, von der Finanz-Behörde pünktlich befolgt werden. Berlin den 14. October (18)20.

Z. A. V.

Staegemann. Rother.

Nach dem Concept im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

---

1) Nach diesem § 29 sollten ursprünglich alle Stiftsfräulein, auch die, welche erst 12 Jahre zählten, ihren Aufenthalt im Stiftsorte nehmen; nach Vorhaltung der Glogauischen Ober-Amtsregierung aber, welche der Königl. Bestätigung vorauffing, erklärte sich die Stifterin unter dem 23ten Apr. 1782 damit einverstanden, dass die Stiftsfräulein bis zum 15ten Lebensjahre bei ihren Eltern oder an dem sonstigen Orte ihrer vorschriftsmässigen Erziehung verbleiben könnten gegen Bezug der Pension und eine Vergütigung der freien Kost von jährlich 25 Rthlr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

32 (727b).

d. d. Skärkind 1826 Novb. 14.

Protokoll über die Errichtung des Fideicommisses Odensgöhl, Ekhammar und Åketorp in Schweden durch den Generalmajor Grafen Curt Philipp Carl von Schwerin.

Auszug aus dem Aufgebots- und Rechtshandels-Protokoll, gehalten auf Skärkinds gesetzlichem Districtsgericht in Kumlas Gerichtshause den 14ten November 1826.

§ 3.

Der Generalmajor und Ritter des Königlichen Schwertordens Gross-Kreuz erster Klasse, der hochwohlgeborne Herr Graf Cordt Philip Carl von Schwerin, liess durch den Secretair Willjams laut Vollmacht vom 14ten dieses folgendes nun Verlesene einreichen:

Königlicher Majestät Entscheidung auf das von dem Generalmajor und Ritter des Königlichen Schwertordens mit dem Gross-Kreuz erster Klasse, dem wohlgebornen Grafen Cordt Philip Carl von Schwerin, in Unterthänigkeit gestellte Ansuchen, dass, nachdem Königliche Majestät aus Anlass von des Suchenden unterthänigstem Antrag, sowie dessen Brüder, der Grafen Adolf Ludwig, Carl Ulric und Frederic Bogislaus von Schwerin, vorgezeigter schriftlicher Genehmigung durch Resolut von 13ten März 1798 erlaubt, den Verkauf des in Pommern und Amt Franzburg belegenen Tertialgutes Beyershagen, welches da unter Fideicommissnatur dem gräflich Schwerin'schen Stamm gehörte und von dem Suchenden besezzen wurde, gleichwohl mit der dabei unter anderen festgesetzten Bedingung, dass, da Beyershagen ein Fideicommiss ist, volle Sicherheit soll gegeben werden als Ersatz dafür; wonach benanntes Tertialgut verkauft wurde für eine Summe von drei und zwanzig tausend zweihundert Reichsthalern Pommerisch Courant in offener Auction am 27ten August 1798 an Ch. M. von Usedom und die Kaufeerhandlung nach dazu von Königlicher Majestät gegebener gnädiger Erlaubniss vollzogen wurde am 3ten August 1799, und der Suchende wegen Vollziehung der obengenannten Bedingung nachher mit dem für Beyershagen eingegangenen Kaufgeld, welches im Jahre 1800 in der Schwedischen Bank aufgegangen zu einer Summe von achtzehn tausend dreihundert neun und dreissig Reichsthalern 6 sch. 1 runst., den 4ten August 1817 eingekauft für vier und zwanzig tausend fünfhundert Reichsthaler Bank-Species die Güter Odensgjöhl, ein ganz steuerfreies, Ekhammar, ein Achtel steuerfreies, sowie Åketorp ein viertel Theil steuerfreies Gut rä und rör[1] innerhalb der Grenze belegen in Bjorsättars und Yxnerums Kirchspiele von Skärkinds Gerichtsbarkeit in Ostgothland, welches Aequivalent, nachdem des Suchenden Bruder, der Graf Carl Ulric von Schwerin im Jahre 1806 verstorben, seine übrigen Brüder, die Grafen Adolf Ludwig und Frederic Bogislaus von Schwerin nebst dessen unmündigem Brudersohn C. P. von Schwerin laut vorgelegtem schriftlichen Zeugniss für gut erkannt haben; Königl. Majestät, obwohl in obenberührter gnädigster Resolution vom 13ten März 1798 nicht ausdrücklich festgesetzt wurde, dass das Aequivalent, welches für das verkaufte Tertialgut Beyershagen gestellt werden würde, müsste durch Königlicher Majestät hohe Sanction bestätigt werden, gleichwohl aus den angeführten Umständen haben geruht zu erlauben, dass die Fideicommissnatur, welche auf genanntem Tertialgut ruhte, dürfte übertragen werden auf oben aufgeführte, im Jahre 1817 angekaufte Güter Odenskjöhl, Ekhammar und Åketorp; hierüber hat Königl. Majestät und des Reichs Gotha Hofgericht unterthänigste Auslassung abgegeben, und alle noch lebenden Verwandte des Suchenden auf der Mannesseite der gräflich Schwerin'schen Linie, dessen Bruder, der Dr. theol., Propst und Mitglied von Königl. Majestät Nordsternorden, Graf Frederic Bogislaus von Schwerin für sich und für seine unmündigen Söhne, die Grafen F. und C. von Schwerin, und seine Brudersöhne, den Obersten und Ritter des Königlichen Schwertordens Grafen Ph. von Schwerin, den Lieutenant Grafen Curt Ph. von Schwerin und den Grafen J. P. von Schwerin nebst dem Fähndrich Grafen A. H. von Schwerin und Grafen W. L. von Schwerin, haben sich in Unterthänigkeit erklärt. Mit Königlicher Majestät höchstem Gerichts-Beschluss. Gegeben in Stockholm Schloss den 6ten Mai 1826.

Königliche Majestät hat sich in Gnaden dieses unterthänigste Gesuch vortragen lassen und will in Rücksicht auf die hierbei vorgekommenen besonderen Umstände demselben in Gnaden zustimmen, gleichwohl unter dem Vorbehalt, dass der Suchende müsse vor dem Bezirks-Gericht innerhalb seines

1) etwa = „mit Zubehör"?

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gerichtssprengels, wo die als Ersatz angegebenen Güter gelegen sind, gehörig nachweisen, dass diese Güter mit keinen Eintragungen beschwert sind, und in genanntem Gerichts-Rechtsverhandlungs-Protokoll lässt einführen diese Königl. Majestäts-Entscheidung, sowie vorzeigt seine Besitzdocumente beim Richter, welcher hat dazu zu machen Aufzeichnungen von des Eigenthums Fideicommiss-Eigenschaft. Dies gereicht allen Behörden zur unterthänigsten Nachachtung.

Carl Johan

(Siegel.) *O. J. Lagerherm.*

Uebersetzung[1] nach einer unter dem 26. März 1878 beglaubigten Abschrift.

33 (727c).

d. d. Stettin 1832 Decb. 5.

Vergleich zwischen der Königl. Regierung zu Stettin Namens des Fiskus und dem Landrath Carl Wilhelm Ludwig Heinrich von Schwerin auf Putzar für sich und als Bevollmächtigten der übrigen legitimirten Lehnsprätendenten aus dem Geschlechte von Schwerin wegen der Zurückgabe der Spantekow'schen Güter.

Einleitung. Frühere Geschichte bis zum Besitz-Antritt des Fiskus.

Die Spantekowschen Güter, welche jetzt unter einigen Veränderungen ihrer Zubehörungen, von denen unten weiter die Rede sein wird, auf den Grund des Regierungs-Attests de dato Stettin den 2. Februar 1809 seit dem 8. März desselben Jahres als ein in Vorpommern im Anclamschen Kreise belegenes, jedoch mit den Lehns-Ansprüchen des Geschlechts der Grafen und Herren von Schwerin belastetes Königliches Domainen-Gut für den Fiskus im Land- und Hypotheken-Buche eingetragen stehen, sind ursprünglich ein altes Lehn des gedachten Geschlechts. Nach dem Tode des Rüdiger von Schwerin sind sie seit dem Jahre 1638 zuerst im lehnsmässigen Retentions-Besitze der Wittwe und demnächst der Tochter desselben gewesen, indem die Söhne des Erblassers vor ihm kinderlos verstorben waren, dann aber durch die Assecurations-Urkunde der Königin Christine von Schweden vom 13. März 1654 als ein behauptetes antichretisches Pfand für eine vom Rüdiger von Schwerinschen Schwiegersohne Grafen Erich von Steenbock aufgestellte Forderung von 141000 Rthlr. Species an dieselben in den Besitz und in die Benutzung des Letzteren und seiner Erben gelangt. Durch den Vertrag vom 30. December 1728 hat Fiskus diese Güter von den Graf Erich von Steenbockschen Erben auf ihre daran und an die obgedachte Forderung von 141000 Rthlr. Species habenden Rechte gegen Zahlung von 56000 Rthlr. an die gedachten Erben erworben, auch sie aus dem Besitz des Obersten von Dossow, dem sie im Laufe des Schwedischen Krieges durch Königliche Gnade übereignet worden waren, gegen Zahlung von 11000 Rthlr. Meliorationsgelder an den Letzteren in seinen Besitz genommen.

Veränderungen während des fiskalischen Besitzes.

Während dieses bis hieher fortgesetzten Besitzes sind von dem Fiskus mit den Gütern sowohl in Beziehung auf ihre Bestandtheile und ihren äusseren Umfang als in Beziehung auf die innern Verhältnisse derselben wesentliche Veränderungen vorgenommen. Namentlich gehörten, um mehrerer von diesen Veränderungen hier ausdrücklich zu erwähnen,

A. zu den Spantekowschen Gütern ursprünglich 6½ Bauerhöfe und 1 Mühle im Stolpeschen Amtsdorf Crien nebst dem vierten Theile der damaligen Crienschen Forst; dagegen gehörte ein Theil des jetzigen Vorwerks Dennin, einschliesslich des auf dem jetzigen Areal desselben vom Fiskus neu etablirten Neben-Vorwerks Stern, zum Amte Stolpe. Im Jahre 1769 wurden nun diese beiden Antheile dergestalt vertauscht, dass der ehemalige Spantekowsche Antheil in Crien nebst Forstantheil zum Amte Stolpe, jetzt Clempenow, und der ehemalige Stolpesche Amtsantheil in Dennin zu den Spantekowschen Gütern geschlagen ward, ein Tausch, welcher sich jetzt nicht füglich mehr rückgängig machen lässt.

B. Ist in den 1770ger Jahren ein bedeutender Theil der zu den Spantekowschen Gütern gehörigen Forsten abgetrieben und in Acker-Kultur versetzt worden.

C. Sind mittelst Vertrages vom 26. Februar 1779 gegen Abtretung des Vorwerks in Panschow nebst vier Bauerhöfen in Thurow und Berechtigungen und gegen Zahlung von 2928 Rthl. Holzbestands- und Hofwehrgeldern an den Grafen von Schwerin auf Schwerinsburg von demselben

1) Angefertigt durch den gerichtlich vereideten Translator der Schwedischen und Norwegischen Sprachen C. F. Constrôm zu Berlin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

$8^3/_4$ Bauer-, 1 Halbbauer-, 2 Kossäten-Höfe und sonstige Berechtigungen in Drevelow so wie einige Holzkaveln zu den Spantekowschen Gütern erworben worden.

D. Sind im Jahre 1783 sowohl die zu dem Spantekowschen Antheil gehörigen 4 Ganz-Bauern als die zu dem Stolpeschen Antheile gehörigen 3 Halbbauern zu Dennin, unter Verbindung ihrer Grundstücke mit dem Vorwerk Dennin, auf Kosten des Fiskus nach Wegezin translocirt worden.

E. Auch ist demnächst das Dorf und Vorwerk Wegezin, ingleichen die dortige Mühle und die zu Wegezin gehörige sogenannte Ochsenbruchsweise mit dem Amte Spantekow verbunden worden, und obwohl dies bloss der bequemen Verwaltung wegen einstweilen geschehen ist, so sind doch diese Gegenstände auf den Grund des oben schon gedachten, von der damaligen Regierung unterm 2. Februar 1809 in dieser Beziehung irrthümlich ausgestellten Attestes als zu den Spantekowschen Gütern gehörig im Land- und Hypothekenbuche vermerkt worden, wogegen die Spantekowschen Forsten noch nicht speciell als zu den Spantekowschen Gütern gehörig im Land- und Hypothekenbuche eingetragen sind.

F. Ist dem Vorwerk Dennin für die demselben seit 1785 einverleibten Ivenschen Kirchen-Ländereien zu Gunsten der Kirche zu Iven ein Erbpacht-Kanon von 21 Rthl. in Preuss. Silbergeld auferlegt, welcher alljährlich an die Kirchen-Kasse abgeführt werden muss.

G. Sind zwischen den Vorwerks- und Dorfs-, auch Forstgrundstücken Separationen und mancherlei Umtauschungen ausgeführt, auch in Folge derselben bei den Vorwerken durch Radungen, Abgrabungen, Errichtung neuer Gebäude und neue Feldeintheilungen wesentliche Wirthschaftsveränderungen, welche den Ertrag der Güter zum Theil bedeutend erhöht haben, bewirkt worden.

H. Sind im Jahre 1799 und späterhin die Dienste der bäuerlichen Wirthe aufgehoben und ihre Verhältnisse durch anderweite Feststellung ihrer gutsherrlichen Abgaben und durch Verleihung erbpachtlicher Rechte und beziehungsweise des erbzinslichen Eigenthums gegen Zahlung von Hofwehr- und Erbstands- oder Kaufgeldern, welche zur Königlichen Kasse eingezogen, neu regulirt worden.

I. Ist von dem Fiskus über einzelne Bestandtheile, Gerechtsame und Gefälle der Güter durch Erbpacht- und Verkauf- und Ablösungsverträge disponirt und sind die bedungenen resp. Erbstands-, Kauf- und Ablösungs-Kapitalien zur Königlichen Kasse eingezogen; auch sind theilweise die rechtlichen Verhältnisse der Mühlen und ihre Abgaben an die Grundherrschaft anderweit regulirt und nicht minder verschiedene Domanial-Gewerbe-Abgaben der Krüger, Schmiede u. s. w. theils erlassen, theils ermässigt worden.

K. Ist die Aufhütung des Vorwerks Rebelow mit den Schaafen zwei Tage in der Woche auf der Feldmark zu Japenzin vom Fiskus schon seit Trinitatis 1824 gegen eine von der Königl. General-Kommission noch erst festzustellende, von der Dorfschaft Japenzin zu entrichtende Rente aufgehoben worden.

L. Ist die Berechtigung des Vorwerks Drevelow, die Drevelowsche Dorfsfeldmark mit Schaafen zu behüten und zu fordern, dass die Bauern ihre Schaafe in den Hordenstall des Vorwerks treiben mussten, aufgegeben, auch sind der Dorfschaft zwei im Dorfe befindliche Wurthen abgetreten, wofür das Vorwerk durch Ueberweisung von 57 Morgen 75 Quadratruthen Baueracker abgefunden ist.

M. Sind während der bis hieher fortgesetzten Verpachtung der Güter die bei den Vorwerken vorhanden gewesenen Inventarien dergestalt verändert, dass sich jetzt nur noch nachstehende von den Pächtern zurückzugewährende herrschaftliche Inventarien bei denselben befinden, nämlich:

a) an dreijährig bestellten Saaten

bei Spantekow

740	Schfl.	Roggen
568	„	Gerste
350	„	Hafer,

bei Dennin

157	Schfl.	Roggen
119	„	Gerste
88	„	Hafer,

bei Rebelow

288 Schfl. Roggen;

b) mehrere Obst- und andere Bäume, wovon das Verzeichniss nach Maassgabe der Pacht-Kontrakte und der Pacht-Uebergabe-Verhandlungen noch aufgenommen werden soll;

c) verschiedene zur Brau- und Brennerei gehörige Gegenstände im Werthe von 208 Rthl. $29^1/_2$ Sgr.

Ausserdem sind zwar früher zur Anschaffung von Vieh 2500 Rthl. aus dem Meliorationsfonds gezahlt, diese haben jedoch vertragsmässig längst zur Königlichen Kasse zurückgezahlt werden sollen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und können daher nicht mehr als ein Inventarien-Kapital betrachtet werden. Auch ist in neuerer Zeit ein Theil der angeschwollenen Pachtreste inventarisirt; dies ist jedoch nur unter der Bedingung geschehen, dass solche beim Ablaufe der Pacht baar zurückgezahlt werden, und sind daher auch diese nicht als ein zu den Gütern gehöriges Inventarien-Kapital zu betrachten.

N. Endlich sind die Güter, einschliesslich der nach vorstehenden durch Tausch hinzugekommenen Grundstücke und des mit denselben zusammen verwalteten Dorfs und Vorwerks Wegezin nebst Zubehör, auch mit Domainen-Pfandbriefen belastet worden, welche jedoch bis auf den Betrag von 14000 Rthlr. Courant, welche darauf noch zur ersten Stelle eingetragen sind, bereits getilgt und gelöscht sind.

Geschichte des Prozesses.

Inzwischen war schon im Jahre 1729 und späterhin auf die von funfzehn Lehns-Prätendenten aus dem Geschlecht der Grafen und Herren von Schwerin unterm 8. Novbr. 1738 gegen den Fiskus angebrachte Klage nochmals im Jahre 1740 ein gerichtliches öffentliches Aufgebot der unbekannten und eine persönliche Ladung der bekannten Lehnsprätendenten aus dem Geschlechte der Grafen und Herren von Schwerin erfolgt, und durch das Erkenntniss vom 13. April 1743 waren die Prätendenten, die sich nicht gemeldet hatten, mit ihren Ansprüchen an die Güter praecludirt, das Reluitionsrecht derjenigen, die sich gemeldet hatten, aber unter verschiedenen Modalitäten richterlich anerkannt worden. Nach von beiden Theilen, den Klägern sowohl als dem Fiskus, erhobener Appellation gegen dieses Erkenntniss waren in der Sache der damaligen Gerichtsverfassung zu Folge verschiedene Erkenntnisse, zuletzt aber das Appellations-Urtel de publ. den 24. August 1753 ergangen. Auch gegen dieses Erkenntniss war von beiden Theilen revidirt worden.

Als aber die Sache im Jahre 1754 beim Königl. Geheimen Ober-Tribunal abgeurtelt werden sollte, erfolgte auf Allerhöchsten Befehl eine Unterbrechung des Rechtsganges, welche erst durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Octbr. 1820 wieder aufgehoben wurde. Nun ward durch das Tribunal-Rescript vom 22. Mai 1822 ein der revisorischen Entscheidung der Sache vorangehendes Verfahren über die Legitimation der inzwischen zur Fortführung des Prozesses aufgetretene(n) Lehnsnachfolger der Kläger vom Jahre 1738 angeordnet.

Vergleichs-Unterhandlungen.

Dieses noch nicht beendete Verfahren ist in Folge der seit dem Jahre 1829 zwischen beiden Theilen gepflogenen Vergleichs-Verhandlungen suspendirt worden.

Die gedachten Vergleichs-Verhandlungen haben auch das gewünschte Erbgebniss einer gütlichen Vereinigung beider Theile gehabt, welche durch die gegenwärtige Urkunde zum Abschlusse gebracht werden soll.

Nähere Bezeichnung der Kontrahenten.

Als diejenigen Mitglieder des Geschlechts der Grafen und Herren von Schwerin, mit welchen dieser Vergleich von der unterzeichneten Königlichen Regierung zu Stettin Namens des landesherrlichen Fiskus abzuschliessen ist und abgeschlossen wird, sind rechtlich anzunehmen und treten nur auf: diejenigen Lehns-Agnaten aus dem gedachten Geschlechte, welche sich nach Erlass der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. October 1820 und des Tribunal-Rescripts von 22. Mai 1822 als Lehnsnachfolger der Kläger vom Jahre 1738 gemeldet und in dieser Eigenschaft den Prozess wegen Anerkennung des Reluitionsrechts und wegen der Modalitäten und Bedingungen der Ausübung desselben gegen den Fiskus fortgesetzt haben, jedoch mit Ausnahme des Landraths Moritz Friedrich Wilhelm von Schwerin aus der Dargibelschen Linie, dessen Legitimation ganz ungeführt geblieben ist. Gegen die Legitimation mehrerer der übrigen sind zwar in den in den Prozess-Acten befindlichen Einlassungen des Fiskus von 30. August 1828 und 21. Juli 1829 noch verschiedene Bedenken erhoben worden, diese aber demnächst erledigt, so dass beide Theile nunmehr über den Legitimationspunkt der Reluenten völlig einig sind. Demnach sind die hieher gehörigen und völlig legitimirten Betheiligten folgende:

1) *der Landrath Carl Wilhelm Ludwig Heinrich Graf von Schwerin auf Putzar,*
2) *der Wilhelm Ludwig von Schwerin auf Janow, Rehberg und Hohenbrünssow, Sohn des am 1. März 1830 verstorbenen Carl August Bogislav von Schwerin auf Janow,*
3) *der Dragoner-Lieutenant, jetzt Landrath, Friedrich Wilhelm Adolph Graf von Schwerin zu Wehlau in Ostpreussen,*
4) *der Philipp Friedrich Bogislav Graf von Schwerin, Major im 11. Husaren-Regiment zu Münster,*
5) *der Carl Georg Adolph Christoph Graf von Schwerin auf Busow,*
6) *der Ernst Heinrich Ludwig Bogislav Curt von Schwerin in Hirschberg in Schlesien,*
7) *der Carl Ludwig Bogislav Casimir Wilhelm von Schwerin auf Bebberow in Hinterpommern,*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

8) der General-Major Friedrich August Carl Leopold Graf von Schwerin auf Wendisch-Willmersdorff,

9) die Descendenten des Schwedischen Reichs-Raths Jacob Philipp Grafen von Schwerin, nämlich:

a) dessen Sohn Friedrich Bogislav Graf von Schwerin, Probst zu Sala,

b) die Söhne des verstorbenen General-Majors Adolph Ludwig Grafen von Schwerin und zwar:

1) Curt Philipp Otto Graf von Schwerin, Majorats-Herr auf Husby,

2) Adolph Henning Graf von Schwerin, Lieutenant bei de Seea Leibgarde,

3) Wilhelm Ludwig Graf von Schwerin.

Diese dem Fiskus allein bekannten und legitimirten Lehnsnachfolger der Kläger von 1738 versichern auf Pflicht und Gewissen und bei eigener solidarischer Vertretung, dass ihnen keine nähern legitimirten Lehnsnachfolger der letztern bekannt sind.

Demzufolge ist nun mit diesen zwölf Lehnsnachfolgern der aus dem Geschlechte der Grafen und Herren von Schwerin im Jahre 1738 aufgetretenen Kläger, welche, wie hiemit ein- für allemal bemerkt wird, in der gegenwärtigen Urkunde mit dem Worte „die Reluenten" bezeichnet werden sollen, Seitens des landesherrlichen Fiskus, vertreten durch die Königl. Regierung zu Stettin, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Königlichen Genehmigung der nachstehende Vergleich zur Beseitigung des seit dem gedachten Jahre über die Anerkennung des Reluitionsrechts und die Modalitäten und Bedingungen der Zurückgabe der Spantekowschen Güter schwebenden Prozesses frei und wohlbedächtig verabredet und abgeschlossen worden.

Der Abschluss desselben ist jedoch allein erfolgt mit dem Königl. Landrath Herrn Carl Wilhelm Ludwig Heinrich Grafen von Schwerin auf Putzar für sich und Namens der oben benannten eilf andern Reluenten, deren ihn hiezu ermächtigende gerichtliche Special-Vollmachten von ihm überreicht und dem Haupt-Exemplare der vorliegenden Vergleichsurkunde urschriftlich, dem zweiten und dritten Exemplare derselben aber in beglaubter Abschrift beigefügt worden sind.

§ I.

Angabe der gegenseitigen Forderungen, um welche es sich schliesslich bei Fortsetzung des Processes handeln würde.

Die gegenseitigen Forderungen, um die es sich bei Fortsetzung des im Jahre 1754 unterbrochenen und mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. October 1820 wieder frei gegebenen prozessualischen Verfahrens schliesslich handeln würde, sind:

A. Auf Seiten der Reluenten

1) die Zurückgabe der Spantekowschen Güter nebst Zubehör in ihrem ursprünglichen Umfange und beziehungsweise der Ersatz der etwa bei denselben vorgekommenen Deteriorationen aller Art, einschliesslich der Erstattung der bei den Regulirungen, Veräusserungen und Ablösungen zur Königl. Kasse eingezogenen Hofwehr-, Kauf-, Erbstands- und Ablösungs-Kapitalien gegen Zahlung der festzustellenden Kapitals- und Zinsen-Forderungen des Fiskus,

2) die Berechnung der während des fiskalischen Besitzes von den gedachten Gütern nebst Zubehör bezogenen Früchte und die Herauszahlung des etwanigen Überschusses derselben nebst Zinsen über die dem Fiskus zuzuerkennenden Kapitals- und Zinsen-Forderungen;

B. auf Seiten des Fiskus

1) die Erstattung der in der Assecuranz-Urkunde der Königin Christine von Schweden vom 30. März 1654 auf 141,000 Species festgesetzten Reluitions-Summe nebst Zinsen,

2) die Erstattung aller Verbesserungen der Güter, welche während der Besitzzeit des Fiskus, sei es durch Zulegung anderer Grundstücke, soweit sich diese nicht füglich wieder trennen lassen, sei es durch Kapital-Verwendungen, bewirkt sind, ebenfalls nebst Zinsen davon, und

C. die beziehungsweise Tragung und Erstattung der Prozesskosten.

§ II.

Vergleichs-Punkte, Versprechen der Rückgabe der Güter von Seiten des Fiskus und allgemeine Bestimmungen darüber.

Zur Beseitigung dieser gegenseitigen Anforderungen und aller davon abhängigen Nebenforderungen verspricht nun zuvörderst die Königliche Regierung hiemit und kraft dieses, die Spantekowschen Güter, bestehend aus dem Vorwerke Dennin und dem dazu gehörigen Nebenvorwerke Stern, ferner aus den Vorwerken Drevelow, Rebelow und Spantekow, desgleichen aus den Dörfern Dennin, Drebelow, Japenziehn, Rebelow, Spantekow und Strippow, wie auch aus den beiden Windmühlen zu Spantekow und der Bruchmühle, nicht minder aus den zum bisherigen Königl. Spantekowschen Forstreviere gehörigen Forsten und Forsttheilen, nebst sämmtlichen Zubehörungen an Gebäuden, Acker, Wiesen, Wurthen, Gärten, Weiden und Unländern,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wie Fiskus beim Abschlusse des vorliegenden Vergleichs diese Güter, mit Einschluss der während seiner Besitzzeit durch Austausch mit dem Amte Stolpe und mit anderen Interessenten hinzugekommenen, und mit Ausschluss der dagegen abgetretenen oder sonst veräusserten oder erlassenen Grundstücke, Gefälle und Rechte, unter der Bezeichnung des Domainen-Amts Spantekow und des Königl. Spantekowschen Forstreviers in seinen jetzigen Grenzen und Malen besitzt und zu besitzen berechtigt gewesen ist, jedoch mit Ausnahme

a) des Dorfs und Vorwerks Wegezin und der dahin translocirten Denninschen Bauern, wie auch

b) der Wegezinschen Mühle, ingleichen

c) der zu Wegezin gehörigen sogenannten Ochsenbruchswiese, welche zu a bis c benannten Gegenstände, da sie obenerwähntermaassen bloss der bequemeren Verwaltung wegen einstweilen dem Amte Spantekow beigelegt und nur irrthümlich als zu demselben gehörig mit in dem Hypotheken-Buche vermerkt sind, dem Fiskus hiermit ausdrücklich reservirt werden,

den Reluenten in ihrer Eigenschaft als allein dem Fiskus bekannt gewordenen Lehnsnachfolgern der Kläger vom Jahre 1738 aus dem Geschlechte der Grafen und Herren von Schwerin, jedoch ohne alle Gewährleistung gegen Ansprüche irgend einer Art und irgend eines Dritten, zurückgegeben, um selbige als ein altes Stammlehn des Geschlechtes von Schwerin fernerhin nach Pommerschen Lehnrechten zu besitzen, zu benutzen und darüber, so weit es an sich gesetzlich zulässig, zu verfügen.

Mit den Gütern in dem vorbeschriebenen Umfange sollen den Reluenten auch die im Eingange unter Litt. M näher angegebenen bei den Vorwerken jetzt noch vorhandenen, von den Pächtern beim Ablauf ihrer Kontracte zurückzugewährenden herrschaftlichen Saat-, Bawn- und Brau- und Brennerei-Inventarien überwiesen werden, wogegen der Anspruch auf den etwa noch nicht zurückgezahlten Theil der oben daselbst erwähnten aus dem Meliorations-Fonds hergegebenen 2500 Rthlr. so wie auf die dort erwähnten inventarisirten Pachtreste dem Fiskus vorbehalten bleibt. Nicht minder sollen ihnen mit denselben auch alle darauf befindlichen herrschaftlichen Vorwerke und Forstgebäude, einschliesslich derjenigen, welche erst während des fiskalischen Besitzes in Folge der Dienstaufhebungen, Separationen und Meliorationen neu hinzugebaut sind, namentlich also auch die Gebäude des Vorwerks Stern, so weit sie nicht erweislich den Pächtern gehören, mit überwiesen werden.

Endlich sollen den Reluenten auch alle die Güter und deren Zubehörungen betreffenden Documente, Charten, Vermessungs-Register und Acten, so weit sie nicht den durch diesen Vergleich beendigten Prozess und diesen Vergleich und dessen Vorbereitung selbst betreffen und so weit sie der Domainen-Verwaltung nicht in Beziehung auf andere darin gleichzeitig behandelte Gegenstände ferner nöthig sind, ausgereicht werden, und sollen wegen der Abschreibung des dem Fiskus reservirten Vorwerks und Dorfs Wegezin einschliesslich der Ochsenbruchswiese und der dortigen Mühle vom bisherigen Domainen-Amte Spantekow im Land- und Hypothekenbuche, ingleichen wegen Zuschreibung der zum bisherigen Königl. Spantekowschen Forstreviere gehörigen Forsten und Forsttheile als Pertinenzien der Spantekowschen Güter (als welche sie noch nicht ausdrücklich vermerkt sind) in Folge dieses Vergleichs die erforderlichen Anträge Seitens der Königl. Regierung ungesäumt bei der Königl. Lehnskanzlei gemacht werden.

Termin und Uebergabe. *Der Termin der Übergabe der Güter an die Reluenten wird aber in jeglicher rechtlicher Beziehung auf denjenigen 1. December oder auf denjenigen 1. Juni festgesetzt, welcher zunächst nach demjenigen Tage eintritt, an welchem, nach erfolgter gerichtlicher Vollziehung dieses Vergleichs, die Allerhöchste Genehmigung bei der Königl. Regierung eingegangen sein wird, so also, dass, wenn dieselbe in den Monaten Juni bis November incl. eingehet, die Übergabe an dem darauf folgenden 1. December, und wenn sie in den Monaten December bis Mai incl. eingehet, die Übergabe an dem darauf folgenden 1. Juni erfolgen soll.*

Da jedoch beide Theile über die wesentlichen Punkte dieses Vergleichs schon im Frühjahr 1831 einig geworden sind und die Vollziehung desselben hauptsächlich nur durch den Aufenthalt verzögert worden ist, welchen die Beschaffung der Vollmachten und die Erledigung einiger Legitimations-Mängel auf Seiten der Reluenten herbeigeführt hat, so sollen die reinen Revenüen-Überschüsse, welche der Fiskus aus der Zeit vom 1. Juni 1831 bis zur Übergabe aus den zurückzugewährenden Gütern nebst Zubehör, nach Abzug aller Lasten, Unglücksfälle und Ausgaben, nach Abzug der darunter mitbegriffenen Rest-Einnahmen aus früherer Zeit und nach Abzug von 10 Procent allgemeinen Administrations-Kosten, noch bezogen haben wird, gleich nach der Übergabe ermittelt und den Reluenten nach erfolgter Feststellung, jedoch ohne Zinsen, ausgezahlt, auch ihnen die aus der Zeit vom 1. Juni 1831 bis zur Übergabe herrührenden dann noch ausstehenden Reste mit überwiesen werden. Zu diesen Revenüen soll indessen das am 1. Juni 1831 noch vorhanden gewesene schon geschlagene Holz nicht gehören, sondern der Werth davon dem Fiskus verbleiben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Überhaupt aber ist hierbei vorausgesetzt, dass die gerichtliche Vollziehung dieses Vergleichs nicht durch Versäumniss der Reluenten in Beziehung auf die Ausstellung und Beibringung der Vollmachten bis über den Ablauf des Jahres 1833 hinaus verzögert wird. Sollte dies dennoch der Fall sein, so wird der vorbemerkte Revenüen-Überschuss erst vom 1. Juni 1832 ab gewährt, und eben so wird er bei weiterer Verzögerung der gerichtlichen Vollziehung in Folge einer Versäumniss von Seiten der Reluenten bis über den Ablauf des Jahres 1834 hinaus erst vom 1. Juni 1833 ab gewährt, und soll es in gleicher Art ferner gehalten werden; so dass mit jedem Jahre, um welches die Vollziehung des Vergleiches in Folge einer Versäumniss der Reluenten länger verschoben wird, auch der terminus a quo der Herauszahlung des reinen Überschusses um ein Jahr weiter hinaus gesetzt wird.

§ III.

Entsagung der Reluitions- und Meliorations-Forderungen nebst Zinsen von Seiten des Fiskus.

Ferner entsagt die Königl. Regierung allen Ansprüchen an die Reluenten auf Erstattung der § I unter B. 1 gedachten, durch die Assecurations-Urkunde vom 30. März 1654 festgesetzten Reluitions-Summe von 141,000 Rthlr. Species nebst Zinsen, und nicht weniger begiebt sich dieselbe jeder Anforderung an die Reluenten wegen der § I unter B. 2 erwähnten, während des fiskalischen Besitzes der Spantekowschen Güter bewirkten Verbesserungen derselben, gleichviel ob solche durch Zulegung anderer Grundstücke, welche nach § II nicht reservirt sind, sondern mit übergeben werden sollen, und wohin namentlich die gegen Abtretung des Spantekowschen Antheils an dem Dorfe Crien und an der dortigen Forst den Spantekowschen Gütern beigelegten Grundstücke vom Amte Stolpe gehören, oder durch Abgrabungen, Urbarmachungen, Errichtung neuer Gebäude und sonstige Kapitals-Verwendungen bewirkt sind, hierdurch für immer.

§ IV.

Verzichtleistung des Fiskus auf Erstattung der Kosten und Versprechung zur Zahlung eines Aversional-Quantums von 40,000 Rthlr. an die Reluenten.

Endlich leistet die Königl. Regierung nicht nur auf alle Erstattung der vom Fiskus bereits getragenen und ihm auf seinen Antheil zur Last fallenden aussergerichtlichen und nicht niederzuschlagenden gerichtlichen Prozesskosten von Seiten der Reluenten hiermit Verzicht, sondern verpflichtet sich auch, den letztern, theils zum Ersatz der während des fiskalischen Besitzes eingezogenen Hofwehr-, Kauf-, Erbstands- und Ablösungs-Kapitalien, theils zur Erstattung der von ihnen bereits getragenen und ihnen auf ihren Antheil noch zur Last fallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Prozesskosten, so wie überhaupt der von ihnen wegen Wiedererlangung der Güter bereits verwendeten und noch zu verwendenden Kosten, einschliesslich der weiter unten zu erwähnenden, von ihnen zu übernehmenden Kosten dieses Vergleichs und der Ausführung desselben, den Betrag von 40,000, schreibe vierzig tausend Thalern, unter folgenden Bedingungen baar zu zahlen.

Die Zahlung soll nämlich für Rechnung sämmtlicher Reluenten an den Herrn Landrath Grafen von Schwerin auf Putzar nach erfolgter Übergabe der Güter in Stettin aus der dortigen Regierungs-Haupt-Kasse erst dann erfolgen, wenn derselbe der Königl. Regierung die gedachten Kosten und Verwendungen gehörig nachgewiesen haben wird.

Sollten aber diese Kosten und Verwendungen darnach auch weniger als 40,000 Rthlr. betragen, so soll das, was nach Abzug derselben von dieser Summe übrig bleibt, den Reluenten zwar dennoch, jedoch nur zur Verbesserung der Güter, wohin jedoch auch die Anschaffung des fehlenden, todten und lebenden herrschaftlichen Inventarii bei den Vorwerken, ingleichen alles dasjenige gerechnet werden soll, was die Reluenten zur Abfindung der Pächter wegen der Räumung der Pacht vor Ablauf des Kontracts etwa verwenden, gewährt, und soll dieser Rest also dem Herrn Landrath Grafen von Schwerin auf Putzar für Rechnung sämmtlicher Reluenten erst dann ausgezahlt werden, wenn er nachgewiesen hat, einen gleichen Betrag in der einen und der andern Art zur Verbesserung der Güter verwendet zu haben.

Was hiernach von diesem Kapital der 40,000 Rthlr. innerhalb sechs Monaten nach der Übergabe der Güter nicht gezahlt ist, soll von der Königl. Regierung in Stettin in Pommerschen Pfandbriefen umgesetzt werden, welche, bis die Zahlung erfolgen kann, bei derselben deponirt bleiben, wovon aber die Reluenten die Zinsen beziehen.

§ V.

Acceptation vorstehender Erklärungen des Fiskus von Seiten der Reluenten.

Die Reluenten ihrer Seits, indem sie die vorstehenden § II bis IV enthaltenen Erklärungen, Zusicherungen und Verzichtleistungen des Fiskus bestens acceptiren, erklären dagegen zuvörderst, durch die Zurückgabe der Spantekowschen Güter in dem Umfange, wie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

solche nach § II versprochen ist, also insbesondere auch mit Ausschluss des Dorfs und Vorwerks Wegezin und der dahin translocirten Denninschen Bauern so wie der dortigen Mühle und der zu Wegezin gehörigen Ochsenbruchsweise, wegen ihrer Anforderung an den Fiskus auf Zurückgabe derselben nebst Zubehörungen in ihrem ursprünglichen Umfange völlig befriedigt und abgefunden zu sein.

Verzicht derselben auf alle Ansprüche wegen etwaniger Deteriorationen und Anerkennung aller während des fiskalischen Besitzes vorgenommenen Veränderungen.

Sie verzichten demnach auch gegen diese Zurückgabe und gegen die Zahlung des im § IV zugesicherten Kapitals ausdrücklich auf alle Anforderungen an den Fiskus wegen etwaniger Deteriorationen der Güter und ihrer Zubehörungen, einschliesslich der Forsten, welche durch die während des fiskalischen Besitzes vorgenommenen Veränderungen aller Art und namentlich auch durch die im Eingange unter A. B. C. D und F bis M einschliesslich erwähnten Veränderungen, in Hinsicht deren sie die Handlungen und Erklärungen des Fiskus und die von demselben geschlossenen Verträge unbedingt auch für sich als verbindend anerkennen, etwa entstanden sein könnten, indem sie vielmehr einräumen, dass durch mehrere dieser Veränderungen und insbesondere durch den Tausch-Vertrag mit dem Grafen von Schwerin auf Schwerinsburg so wie durch den Umtausch des Antheils im Dorfe Crien und an den dortigen Forsten mit den vom Amte Stolpe zugelegten Grundstücken und durch die bewirkten verschiedenen Meliorationen so wie durch die in § IV zugesicherte Kapitalzahlung alle übrigen Veränderungen, welche sonst den Gütern etwa zum Nachtheil gereicht haben dürften, und insbesondere auch die geschehene Einziehung der Erbstands- und Hofwehrgelder von den bäuerlichen Wirthen, die geschehene Einziehung von Kauf-, Erbstands- und Ablösungsgeldern für veräusserte und abgelöste einzelne Pertinenzien, Rechte und Gefälle zur Königl. Kasse, die Verringerung der früher bei den Vorwerken vorhanden gewesenen herrschaftlichen Inventarien so wie den erfolgten Erlass und die erfolgte Ermässigung einiger grundherrlichen Abgaben, wegen deren sie sich also jedes Anspruchs auf Ersatz oder Zurückzahlung der zur Königl. Kasse eingegangenen Kapitalien gänzlich begeben, vollständig ausgeglichen sind. Zur Erledigung jedes etwa denkbaren Zweifels sind auch beide Theile darüber einverstanden, dass die im Eingange dieses Vergleichs unter A bis N einschliesslich gemachten Angaben der während des fiskalischen Besitzes der Güter darin vorgekommenen Veränderungen und Novationen nur nachrichtlich erfolgt sind und dass der Befund dieser Angaben in keiner Beziehung vom Fiskus vertreten werden soll.

Auch wird von demselben ebensowenig dafür irgend eine Vertretung übernommen, dass etwa während des fiskalischen Besitzes nicht noch mehrere, in diesem Vergleiche nicht erwähnte Veränderungen vorgenommen worden wären, da es vielmehr eine der Grundbedingungen des Vergleichs sein soll und ist, dass die Reluenten die Güter, mit Ausschluss der § II ausdrücklich reservirten Gegenstände, nur in ihrem jetzigen Umfange und Zustande und mit den jetzt darauf lastenden Verbindlichkeiten zurückerhalten, und zwar ohne von dem Fiskus wegen der während seiner Besitzzeit vorgekommenen Veränderungen, welcher Art sie auch sein mögen, zur Forderung irgend einer Gewährsleistung berechtigt zu sein.

§ VI.

Verzichtleistung derselben auf Berechnung und Herausgabe der Früchte.

Ferner entsagen die Reluenten, blos mit Vorbehalt des ihnen nach dem Schlusse des § II bedingungsweise zugesicherten reinen Revenüen-Überschusses aus der Zeit frühestens vom 1. Juni 1831 an bis zur Übergabe, jedem Anspruch an den Fiskus auf Berechnung und beziehungsweise Herauszahlung der von den Spantekowschen Gütern nebst Zubehör während seiner Besitzzeit bezogenen und bis zur Zurückgabe noch zu beziehenden Früchte hiermit unbedingt und für immer, indem sie sich wegen aller Anforderungen, welche sie deshalb etwa gegen den Fiskus sollten durchführen können, theils durch die Zurückgabe der Güter in der versprochenen Art und durch den im Ganzen erhöhten Kulturzustand und Ertrag derselben, theils durch die im § III enthaltenen Verzichtleistungen des Fiskus für völlig befriedigt und abgefunden erklären.

§ VII.

Verzichtleistung derselben auf jede weitere Erstattung der Kosten, welche im § IV zugestanden ist, und nähere Bestimmungen wegen der Prozesskosten.

Endlich leisten dieselben gegen die ihnen nach § IV zugesicherte Summe auch auf jede weitere Erstattung von bereits gezahlten oder noch zu zahlenden Prozesskosten und sonstigen Verwendungen zur Wiedererlangung der Güter von Seiten des Fiskus hiermit Verzicht, und soll ihnen, auch wenn der zugesicherte Betrag von 40,000 Rthlrn. zur Deckung dieser Kosten und Verwendungen nicht ausreichen sollte, Fiskus dennoch ein Mehreres als diesen Betrag zu gewähren nicht verbunden sein. Damit aber hierbei in Beziehung auf den etwanigen Überschuss der zugesicherten 40,000 Rthlr. über den Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

trag der von den Reluenten bereits gezahlten und noch zu zahlenden Prozesskosten und sonstigen Verwendungen zur Wiedererlangung der Güter, welcher nach § IV den Reluenten nur zur Verbesserung der letztern gezahlt werden soll, wegen des Antheils an den noch festzusetzenden und zu zahlenden Prozesskosten kein Zweifel übrig bleibe, so sind beide Theile, die Königl. Regierung einer und die Reluenten anderer Seits, hierüber darin einverstanden, dass jeder seine aussergerichtlichen Kosten, namentlich auch die Mandatariats-Gebühren, allein trägt, die gerichtlichen aber, in Hinsicht deren Fiskus sich jedoch auf seinen Theil, so weit sie nicht in baaren Auslagen bestehen, den Antrag auf Niederschlagung vorbehält, von jedem soweit übernommen werden sollen, als das Gericht sie ihm auflegen wird.

§ VIII.

Nähere Bestimmungen in Beziehung auf die zurückzugebenden Güter wegen der von Reluenten mit zu übernehmenden Lasten und Verbindlichkeiten überhaupt.

Mit den Gütern selbst und ihren Zubehörungen, einschliesslich der Forsten, wie solche den Reluenten nach § II zurückgegeben werden, übernehmen sie zugleich vom Tage der Übergabe ab alle darauf ruhenden Landes-, Kreis-, Societäts- und Kommunal-Lasten und Abgaben so wie alle Servituts- und sonstige Verbindlichkeiten jeder Art, gleichviel ob solche früher darauf gehaftet haben, oder ob Fiskus solche bezüglich auf die Güter erst während seines bisherigen Besitzes gesetzlich, vertragsmässig, oder auf welchem Wege es sonst sei, überkommen hat, und zwar ohne allen gedenkbaren Anspruch auf Gewährleistung an den Fiskus. Ein solcher Anspruch soll auch für den Fall gänzlich ausgeschlossen sein, dass nach der Rückgabe der Güter an die Reluenten mehrere Steuern, Lasten und Abgaben auf dieselben gelegt oder die jetzigen auf irgend eine Weise erhöhet oder erschwert werden möchten, oder dass auch in Folge dieser Rückgabe und des damit eintretenden Ausscheidens der Güter aus der Verwaltung Seitens des Staates in irgend einer Beziehung, namentlich aber in Betreff der Domainen-Verwaltung oder Gerichtsbarkeit, der polizeilichen und der Patronats-Veränderungen entstanden, welche bisherige Verbindlichkeiten des Fiskus auf irgend eine Weise für die Reluenten erschwerten (sic).

Diese von Reluenten hiermit übernommenen Verpflichtungen und diese Verzichtleistung derselben auf Gewähr von Seiten des Fiskus sollen auch für alle einzelne denkbare Fälle gelten, welche in dieser Urkunde nicht etwa ausdrücklich ausgenommen sind.

Wegen der eingetragenen 14,000 Rthlr. Domainen-Pfandbriefe.

Nur die auf dem bisherigen Königlichen Domainen-Amte Spantekow noch eingetragenen, im Eingange unter Litt. N erwähnten 14,000 Rthlr. Courant Domainen-Pfandbriefe sollen Reluenten nicht zu übernehmen gehalten sein, vielmehr wird die Königliche Regierung, ohne jedoch deshalb an eine bestimmte Frist gebunden zu sein, die Einlösung und Löschung derselben sobald als möglich zu bewirken suchen, und sollen sie bis dahin als eine Staatsschuld angesehen, auch die Zinsen davon aus Staatskassen berichtet (sic) *werden.*

§ IX.

Wegen der Pachtverhältnisse der Güter und der deshalb von den Reluenten zu übernehmenden Verbindlichkeiten.

Die zu den Gütern gehörigen Vorwerke sind, und zwar

1) *die Vorwerke Spantekow und Dennin, einschliesslich des Nebenvorwerks Stern, mit der Brau- und Brennerei zu Spantekow und mit den unbeständigen Gefällen der Güter mittelst Vertrages vom 22. Mai 1824 an den Oberamtmann Carl Wesenberg,*
2) *das Vorwerk Rebelow mittelst Vertrages vom 13. April 1824 an den Premier-Lieutenant Carl Blänke, und*
3) *das Vorwerk Drevelow mittelst Vertrages vom 12. April 1824 an den Pächter Friedrich Bodinus bis Trinitatis 1842 verpachtet.*

Gegen den pp. Bodinus, welcher inzwischen verstorben, hat indessen die Königl. Regierung auf Exmission geklagt, und er ist in zwei Instanzen zur Räumung der Pacht verurtheilt, hat jedoch das Rechtsmittel der Revision eingelegt, welches auch von seinen Erben fortgesetzt worden ist.

Vom Tage der Übergabe, in Hinsicht dessen die Reluenten mit der desfallsigen Bestimmung des § II einverstanden sind, treten dieselben gegen die Pächter sowohl in Hinsicht des Superinventarii als sonst in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Fiskus aus den besagten, von ihnen auf geschehene Mittheilung eingesehenen und ihnen vollständig bekannten Pachtverträgen. Insbesondere verpflichten sich dieselben hiermit noch gegen den Fiskus, die Pächter wegen aller solcher Verbesserungen ohne Zuthun des Fiskus zu befriedigen, wegen deren die Pächter nach der Fassung der Verträge oder nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen etwa auf Vergütung Anspruch machen können.

Namentlich haben die Reluenten den Pächtern auch das ihnen etwa zugehörige Superinventarium an Gebäuden oder einzelnen Gebäudetheilen, oder bauliche Einrichtungen an Graben, Brunnen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Brücken und Röhrleitungen, imgleichen an Holzungen und Obst- und wilden Bäumen, so weit dieselben einen rechtlichen Anspruch darauf nachweisen, ohne Zuthun und Vertretungsverpflichtung des Fiskus zu vergütigen oder ihnen, so weit sie sich damit begnügen müssen und solche beziehungsweise fordern können, die Wegnahme dieser Gegenstände zu gestatten.

Den Pächtern ist übrigens in ihren Pachtverträgen zwar die Bedingung gestellt worden, dass für den Fall, dass der von dem Geschlechte von Schwerin wegen Reluition des Amts Spantekow gegen den Fiskus angestrengte Prozess zum Nachtheile des letzteren entschieden und die beziehungsweise verpachteten Vorwerke und sonstigen Pachtgegenstände zurückgegeben werden sollten, die Pächter nach vorheriger einjähriger Kündigung die Pächte räumen müssen.

Es bleibt indessen lediglich Sache der Reluenten, nach Abschluss dieses Vergleichs von dieser Bedingung auf ihre Gefahr und Kosten Gebrauch zu machen. Da aber auch dem Oberamtmann Wesenberg im § 5 seines Pachtvertrages für den Fall der Rückgewähr der Spantekowschen Güter an das Geschlecht von Schwerin die Pachtung des ursprünglichen Stolpeschen Antheils in Dennin bis Trinitatis 1842 besonders vorbehalten ist, so übernehmen es die Reluenten, sich auch dann, wenn jene Kündigung mit Erfolg eintreten sollte, hierüber mit demselben gütlich oder im Wege Rechtens auf ihre Gefahr und Kosten und ohne allen Anspruch auf Vertretung von Seiten des Fiskus auseinander zu setzen; nur dass Fiskus ihnen hiermit noch ausdrücklich alle Rechte übereignet, welche er sich in dieser Beziehung im gedachten Paragraphen des Pachtvertrages für den in Rede stehenden Fall gegen den Pächter vorbehalten hat.

Da den Reluenten alle Rechte aus den Pachtkontrakten gegen die ihrer Seits erfolgte Übernahme aller Verbindlichkeiten aus denselben vom Tage der Übergabe an übertragen werden, so treten sie auch, falls der gegen den Bodinus, jetzt dessen Erben schwebende[n] Exmissionsprozess zur Zeit der Übergabe der Güter an sie noch nicht rechtskräftig entschieden sein sollte, statt des Königl. Fiskus dergestalt in diesen Prozess ein, dass sie denselben in der Lage, in welcher er sich zu jener Zeit befinden wird, übernehmen und ihn von dieser Zeit an als Rechtsnachfolger des Fiskus für ihre Rechnung fortzusetzen befugt sind, ohne dass sie jedoch auf die Reste, derentwegen die Exmission eingeleitet ist, irgend einen Anspruch erhalten, welcher nicht schon aus den anderweiten Bestimmungen dieses Vertrages von selbst folgt.

Der Oberamtmann Wesenberg ist ferner nach § 6 seines Pachtvertrages zugleich als Domainen-Beamter des bisherigen Amts Spantekow gegen eine Gehaltseinnahme von 232 Rthlrn. 25 Sgr., einschliesslich des hierin steckenden Anschlagspreises der zu dieser seiner Amtseinnahme gehörigen Naturalien, angesetzt worden.

Die Reluenten verpflichten sich daher, den pp. Wesenberg auch in dieser Beziehung vom Tage der Übergabe ab auf die Dauer seiner Pacht ohne alles Zuthun und ohne alle Vertretung des Fiskus zu befriedigen, und leisten dem letzteren vielmehr jegliche rechtliche Gewähr, falls der Oberamtmann Wesenberg aus diesem Verhältnisse irgend einen Anspruch an ihn erstreiten möchte.

Dem Pächter Carl Blümke ist nach seinem Pachtvertrage die im Eingange dieses Vergleichs mit Litt. K erwähnte Aufhütung des Vorwerks Rebelow auf der Feldmark des Dorfs Japenzien für ein jährliches Pachtquantum von 50 Rthlrn. mit in Pacht gegeben. Da nun diese Aufhütung schon seit Trinitatis 1824 gegen eine von der Königl. General-Kommission noch zu bestimmende, der Dorfschaft Japenzien für die Vergangenheit und für die Zukunft zur Last fallende jährliche Rente aufgehört hat, so verpflichten sich die Reluenten, indem sie sich der Festsetzung dieser Rente von Seiten der General-Kommission lediglich unterworfen, gegen Bezug dieser Rente vom Tage der Übergabe an den pp. Blümke von da an bis zur Räumung der Pacht für den Wegfall jener Aufhütung durch Erlass des dafür bedungenen Pacht-Zinses zu entschädigen.

Für die Zeit bis zur Übergabe bleibt die Einziehung der Rente dem Fiskus vorbehalten, welcher dagegen auch bis dahin die Entschädigung des pp. Blümke übernimmt. Beides soll jedoch, soweit es die Zeit vom 1. Juni 1831 bis zur Übergabe betrifft, bei Ermittelung des den Reluenten nach dem Schlusse des § 2 bedingungsweise, frühestens vom 1. Juni 1831 an herauszuzahlenden Revenüen-Überschusses mit in Rechnung gestellt werden.

Die Kautionen der Pächter betragen:

a) für den Wesenberg in Staatsschuldscheinen	*2500*	*Rthlr.*
b) „ „ Bodinus in desgleichen	*250*	*„*
c) „ „ Blümke in einer hypothekarischen Obligation	*500*	*„*

Diese Kautionen verbleiben im Depositorium der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse; um davon zunächst die etwa auf die Besitzzeit des Fiskus fallenden Pacht- und beziehungsweise, so weit es den pp. Wesenberg betrifft, Rechnungs-Defecte und sonstigen aus der Amts-Verwaltung herrührenden Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tretungen zu decken, eventuell aber und nach völliger diesfallsigen Befriedigung des Fiskus zur Sicherstellung der Reluenten gegen die Pächter, jedoch so, dass dieser Gegenstand bei der Rückgewähr der Pachtungen Seitens der Pächter zwischen diesen, den Reluenten und dem Fiskus nach Maassgabe der alsdann eingetretenen diesfallsigen Rechtsverhältnisse definitiv regulirt werden soll.

§ X.

Wegen der Früchte und Lasten der Gerichtsbarkeit und wegen deren Ausübung.

Wenn gleich nach dem im § VIII ausgesprochenen Grundsatze mit dem Tage der Übergabe auch alle und jede Lasten, dagegen aber auch alle etwanige Früchte der Gerichtsbarkeit, für welche Fiskus jedoch in keiner Art eine Gewähr übernimmt, auf die Reluenten übergehen, so bleibt es doch lediglich Sache derselben, sich auf ihre Gefahr und Kosten mit den Königl. Justizbehörden darüber zu vereinigen, ob und unter welchen Bedingungen die Gerichtsbarkeit über die Spantekowschen Güter entweder durch ein mit dem jetzigen Königlichen Justiz-Amte Clempenow-Stolp und Spantekow verbunden bleibendes oder durch ein von demselben zu trennendes, besonderes Guts-Gericht auszuüben sein wird, und haben sie auch alle Entschädigungen, welche der Staats-Justiz-Verwaltung oder den bei dem gedachten vereinten Justiz-Amte angestellten Beamten auf ihre Lebens- oder Dienstzeit, oder welche beiden zugleich wegen der desfallsigen Veränderung etwa zugebilligt werden, allein zu übernehmen und zu zahlen, indem, wie auch diese Gegenstände, gütlich oder im Wege Rechtens, regulirt werden, den Reluenten dieserhalb niemals ein Anspruch auf Gewährleistung an den Fiskus zustehen soll.

Wegen der Verpflichtungen gegen die Kirchen, Pfarrer und Schulen.

Aus dem § VI aufgestellten Grundsatze folgt von selbst, dass Reluenten vom Tage der Übergabe auch alle bisher dem Fiskus bezüglich auf die im Umkreise der Güter befindlichen oder mit denselben vertragsmässig oder nach den bestehenden Vorschriften in Verbindung stehenden Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen gesetzlich oder vertrags- oder observanzmässig obgelegenen Verpflichtungen sowohl in Betreff der Gehälter und Natural-Emolumente der Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten als wegen der Instandhaltung und des Neubaues der Gebäude, oder von welcher Art diese Verpflichtungen sonst immer sein mögen, zu erfüllen haben, und sind beide Theile hierbei zugleich darüber einig, dass alle diese Verbindlichkeiten, aus welchen Fonds auch die Erfüllung derselben bestritten sein mag, bisher dem Fiskus, wie in Folge der ihm während des Besitzes der Güter im ganzen Umkreise derselben als Gutsherrn zugestandenen geistlichen und Schulpatronats-Rechte, welche jetzt unbeschränkt mit den Gütern auf die Reluenten übergehen sollen, nicht aber als landesherrliche Lasten obgelegen haben.

Wegen der Verpflichtungen in polizeilichen Beziehungen.

Nicht minder übernehmen, um dessen noch ausdrücklich zu erwähnen, die Reluenten vom Tage der Übergabe an auch alle diejenigen Verpflichtungen, welche dem Fiskus aus dem Grunde seines bisherigen Besitzes der Spantekowschen Güter in polizeilichen oder in sonstigen Beziehungen, welche jetzt von der Regierungs-Abtheilung des Innern ressortiren, obgelegen haben, ohne Unterschied, aus welchen Fonds solche bisher bestritten sind.

Wegen der Armenpflege und Armenunterstützungen.

Insbesondere übernehmen sie vom Tage der Übergabe an auch die Armenpflege im Umkreise der Güter nach den bestehenden Vorschriften und verpflichten sich namentlich nachstehende, vom Fiskus bereits bewilligte jährliche Unterstützungen, nämlich

a) an die Isabe Brüse zu Spantekow	*12*	*Rthlr.*
b) „ den Tagelöhner Zander daselbst	*6*	*„*
c) „ „ „ Brüser daselbst	*6*	*„*
d) „ die Wittwe Stegemann daselbst	*8*	*„*
e) „ „ „ Hadow in Drevelow	*12*	*„*
f) „ „ „ Maria Frölich in Rebelow	*24*	*„*
g) „ „ „ Dietrich daselbst	*18*	*„*
h) „ den Tagelöhner Schuppe	*12*	*„*
zusammen	*98*	*Rthlr.*

von jenem Tage an in monatlichen Raten pränumerando zu zahlen.

§ XI.

Specielle Festsetzungen.

Über nachstehende, mit dem Besitz und mit der Überweisung der Spantekowschen Güter an die Reluenten in Verbindung stehende Gegenstände haben sich beide Theile noch speciell in folgender Art geeinigt:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wegen Gewährung des Diensteinkommens und der Pensionen an die Unteroffizianten des Amtes.

1. Verpflichten sich die Reluenten, nicht nur den jetzt beim Amte angestellten Unteroffizianten, namentlich dem Landreiter Müller und dem Gerichtsdiener Neuendorff, das ihnen zuständige gesammte Diensteinkommen einschliesslich des baaren Gehalts, des Holzdeputats, der freien Wohnung und Nutzung von Dienstländereien und anderer Emolumente, wie solches während der fiskalischen Besitzzeit bewilligt ist, vom Tage der Übergabe an und für die ganze Dauer ihrer Dienstzeit, oder bis sie sich mit ihnen darüber anderweitig einigen, ferner zu gewähren, sondern auch dem pensionirten Landreiter Voigt die ihm bewilligte lebenslängliche Penzion von 60 Rthlrn. jährlich von demselben Zeitpunkte ab in monatlichen Raten pränumerando zu zahlen, und nicht minder auch dem pp. Müller und dem Neuendorff, wenn solche in ihrer jetzigen Dienststellung dienstunfähig werden, diejenige Pension zu gewähren, welche sie in diesem Falle grundsätzlich erhalten haben würden, wenn die Güter im Besitz des Fiskus verblieben wären.

Wegen Gewährung des Diensteinkommens und event. der Pension an den Forstbedienten.

2. Das Spantekowsche Forstrevier wird jetzt durch den Revierförster Braun[s] daselbst verwaltet, welcher ein Königlicher rechnungsführender Forstbedienter ist und den Rang, jedoch nicht den Titel eines Oberförsters hat und nur durch die Forstorganisation in seine jetzige Stellung des Unterförsters gekommen ist. Er bezieht jetzt nachstehendes Diensteinkommen:

a) an baarem Gehalte

zur Stelle gehörig	*180 Rthlr.*	*— Sgr.*	*— Pf.*
persönliche Zulage	*412 „*	*21 „*	*3 „*
	592 Rthlr.	*21 Sgr.*	*3 Pf.*
und nach Abzug von	*8 Rthlr.*	*7 Sgr.*	*6 Pf. an Pensionsbeiträgen*
und von	*22 „*	*18 „*	*— „ an Dienstländerei-Pächten*
		30 Rthlr.	*25 Sgr. 6 Pf.*
		561 Rthlr.	*25 Sgr. 9 Pf.*

b) freie Wohnung in dem ihm überwiesenen Dienstetablissement, woran mit Ausnahme derjenigen kleinen Reparaturen, welche nach dem Regulativ vom 20. December 1830 die Forstbedienten aus eigenen Mitteln ausführen müssen, alle Bauten und Reparaturen von dem Forsteigenthümer bestritten werden;

c) den Genuss des freien Brennbedarfs von den Holzabgängen an Zopf- und Zweigholz zum Bedarf seiner Wirthschaft;

d) die Benutzung der in

1	*Morgen*	*151 □ Ruthen*	*Gärten*
53	*„*	*82 „*	*Acker*
19	*„*	*85 „*	*Wiesen*
30	*„*	*151 „*	*Koppeln*
10	*„*	*178 „*	*Hofstellen, Wege, Gräben und Unland,*
Summa 116	*Morgen*	*103 □ Ruthen*	

bestehenden Dienstländereien gegen Abrechnung der zu a gedachten Pacht von 22 Rthlr. 18 Sgr. von dem baaren Gelde.

Dieser pp. Braun wird nun zwar den Reluenten zur ferneren Ausübung seiner Dienstpflichten überwiesen, und verpflichten sie sich, ihm für die Dauer seiner Dienstfähigkeit die zu b, c und d gedachten Theile seines Diensteinkommens ganz und von dem zu a die mit der Stelle verbundenen 180 Rthlr. nach Abrechnung der Dienstländereipacht und eines verhältnissmässigen Theils von dem Beitrag zum Pensions-Fonds, welchen Theil sie zurückbehalten, zu gewähren, auch ihm, wenn er auf dieser Stelle dienstunfähig werden sollte, an lebenslänglicher Pension so viel zu gewähren, als er nach Maassgabe seines Dienstalters überhaupt grundsätzlich aus Staatsfonds erhalten haben würde, wenn die Forsten im Besitze des Fiskus verblieben wären und er nur das mit der Stelle verbundene Einkommen, nicht aber die persönliche Zulage von 412 Rthlrn. 21 Sgr. 3 Pf. bezogen hätte.

Diese persönliche Zulage soll dagegen dem Braun für die Dauer seiner Dienstfunction in Spantekow nach Abzug des darauf treffenden Theils vom Pensions-Beitrage ferner aus Staatsfonds gewährt, auch ihm eintretenden Falls der davon abhängige Theil der ihm zu bewilligenden Pension ebenfalls aus der Staatskasse gezahlt werden.

Mit Rücksicht auf dieses Verhältniss behält sich die Königl. Regierung jedoch auch vor, den Braun bei einer hierzu passenden Gelegenheit zu versetzen, ohne jedoch den Reluenten ein Recht einzuräumen, diese Versetzung zu fordern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wegen des Grundstücks, die Jungfertannen genannt.

3. Innerhalb der Spantekowschen Güter liegt ein vom Forstrevier abgesondertes, früher der Holzcultur gewidmetes Terrain, die Jungfertannen genannt.

Dieses Grundstück ist zwar bisher als zum Golchenschen Revier gehörig betrachtet und zur besondern Veräusserung bestimmt worden. Die Königliche Regierung erkennt jedoch an, dass das Grundstück ursprünglich zu den Spantekowschen Forsten gehört habe, und soll solches also den Reluenten mit zurückgegeben werden.

Wegen der Prästation der Scharfrichterei zu Anclam.

Dagegen erkennen die Reluenten ihrer Seits auch an, dass das Recognitions-, Hunde- oder Prästations-Geld der Scharfrichterei zu Anclam, welches mit 64 Rthlr. etatsmässig ist, gleich allen aus dem Dorfe und Vorwerke Wegezin aufkommenden Prästationen und Gefällen nicht zu den Spantekowschen Gütern gehöre, und bleibt solches daher, gleich jenen, dem Fiskus zur ferneren Erhebung vorbehalten.

Wegen der Holzdeputate.

4. Ausser dem Holzdeputate des Beamten Wesenberg und des Landreiters und des Gerichtsdieners lasten auf den Spantekowschen Forsten noch folgende jährliche Deputate, nämlich

a) für den Justizbeamten vier Klafter Eichen- und vier Klafter Buchenholz, einschliesslich $^1/_4$ in Knüppeln,

b) für den Prediger zu Ivenu vier Klafter Eichen- und vier Klafter Buchenholz, einschliesslich $^1/_4$ in Knüppeln,

c) für den Prediger zu Spantekow dreizehn und dreiachtel Klafter Eichen- und sechs fünfachtel Klafter Buchenholz, einschliesslich $^1/_4$ in Knüppeln, und ausserdem noch acht vierspännige Fuder Strauch,

d) für den Küster in Spantekow acht Klafter Buchen-Klobenholz, einschliesslich $^1/_4$ in Knüppeln,

e) für jeden der drei Schullehrer zu Strippow, Rebelow und Japenzien zwei Klafter Eichenholz, einschliesslich $^1/_4$ in Knüppeln, und

f) für jeden der beiden Schullehrer zu Dennin und Drevelow drei Klafter Eichenholz, einschliesslich $^1/_4$ in Knüppeln.

Indem es sich von selbst versteht, dass die Reluenten vom Tage der Übergabe ab auch diese Deputate zu gewähren haben, wogegen das ausserdem bisher auf die Spantekowschen Forsten gewiesene Deputat des Schullehrers zu Wegezin von da an auf ein anderes Königliches Forstrevier übernommen werden soll, verpflichten sich die Reluenten, da sämmtliche Deputanten ihre Holzdeputate zwar jährlich spätestens bis Ende Mai, jedoch stets pränumerando auf das Kalender-Jahr vom 1. Januar bis ultimo December erhalten, noch insbesondere, dem Fiskus von dem Holztaxwerthe sämmtlicher Deputate, welche für dasjenige Kalender-Jahr verabfolgt sind, in welches der § II bestimmte terminus a quo der Herauszahlung des Revenüen-Überschusses trifft, und von den erweislichen Nebenkosten sieben Zwölftheile zu erstatten.

5. Was die Reluenten hiernach dem Fiskus zu erstatten haben werden, soll ihnen auf den ihnen nach dem Schluss des § II herauszuzahlenden reinen Revenüen-Überschuss aus der Zeit frühestens vom 1. Juni 1831 bis zur Übergabe abgerechnet und auf diese Weise von ihnen berichtigt werden.

Wegen der Servituten überhaupt und wegen der Waldhütungs- und Holzgerechtsame, auch von Holzgerechtsamen gegen Heidemiethe insbesondere.

6. Wie die Reluenten überhaupt alle auf den zurückzugewährenden Gütern und Forsten bestandenen Servituten mit übernehmen, so gilt dies insbesondere auch von den auf den Forsten haftenden Hütungs- und Holzgerechtsamen der Guts-Einsassen und anderer Berechtigten, und namentlich auch von den Ansprüchen auf Holzgewährung gegen Heidemiethe, und soll überhaupt die nicht erfolgte Aufzählung und nähere Angabe der auf den Gütern und Forsten bestandenen Servituten und ihres Umfangs und ihre Beschaffenheit die Reluenten in keiner Art je zu irgend einer Entschädigungs-Forderung an den Fiskus berechtigen.

Wegen der Holzgerechtsame der 3 Kolonisten in Wegezin.

Sollten jedoch etwa die drei Kolonisten zu Wegezin, welche früher die Holzgerechtsame in der Spantekowschen Forst gegen einen fixirten Brenn-Zins von $1^1/_2$ Rthlr. ausgeübt, sich aber in einer von dem Domainen-Amte Spantekow aufgenommenen Verhandlung dieser Gerechtsame gegen den Erlass des Zinses begeben haben, jene Verhandlung etwa noch mit rechtlichem Erfolge als sie nicht bindend anfechten, so übernimmt es die Königl. Regierung, die Reluenten hiegegen zu vertreten und die gedachten Kolonisten dergestalt anderweit abzufinden, dass die Spantekowsche Forst von jedem desfallsigen Anspruch der drei Kolonisten, von welchen die Reluenten dagegen auch den Brenn-Zins niemals fordern dürfen, befreit bleibt.

Wegen der Jagd.

7. Dass mit den zurückzugewährenden Gütern und der Forst auch die kleine, mittlere und hohe Jagd, soweit sie denselben zuständig, auf die Reluenten übergeht, bedarf an sich nicht der Erwähnung; da jedoch folgende Jagden zur Zeit noch und zwar

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a) die kleine Jagd auf den Feldmarken Spantekow, Deunin und Drevelow einschliesslich des Esch-Busches pro Trinitatis 1828/34 an den Oberamtmann Wesenberg für zehn Thaler Gold jährlich,

b) die kleine Jagd auf den Feldmarken Japenzien und Strippow pro Trinitatis 1828/34 an denselben für fünf Thaler Gold jährlich, und

c) die kleine Jagd auf der Feldmark Rebelow pro Trinitatis 1828/34 an den Pächter Blümke für zwei Thaler Courant jährlich

verpachtet sind, so treten die Reluenten vom Tage der Übergabe an zwar in alle Rechte, aber auch in alle Verbindlichkeiten des Fiskus aus den hierüber bestehenden Pachtkontrakten.

Wegen der Verhältnisse zum Domainen-Feuerschädenfonds und wegen der künftigen Feuerversicherung der Gebäude.

8) Die zu den Gütern gehörigen Vorwerksgebäude sind zwar bei dem Domainen-Feuerschäden-Fonds catastrirt; grundsätzlich darf indessen aus diesem Fonds an Privateigenthümer von Gebäuden keine Brandentschädigung gezahlt werden, vielmehr scheiden alle bei demselben eingetragene Gebäude, wenn sie in Privateigenthum übergehen, aus der Verbindung mit demselben aus, und haben daher auch Reluenten, wenn sich an den Gebäuden nach erfolgter Rückgabe der Güter an sie ein Brandschaden ereignen sollte, auf irgend eine desfallsige Vergütung aus dem Domainen-Feuerschädenfonds keinen Anspruch.

Da jedoch Fiskus wegen der weiter unten in den Paragraphen XIII und XIV folgenden Stipulationen auch für die Folge noch ein Interesse dabei hat, dass die etwa an den Gutsgebäuden sich ereignenden Brandschäden ungesäumt wieder hergestellt werden, so verpflichten sich Reluenten hiermit noch ausdrücklich, die sämmtlichen jetzt bei dem Domainen-Feuerschädenfonds eingetragenen Vorwerksgebäude und nicht minder die Forstdienstgebäude, gleich nachdem die Allerhöchste Genehmigung dieses Vergleichs erfolgt und ihnen darüber Nachricht gegeben sein wird, von dem Termine der Übergabe an bei einer approbirten Feuersocität nach Maassgabe ihres wirklichen Werths so hoch, als es die Grundsätze der Societät gestatten, auf ihre Kosten zu versichern und eben so bis dahin versichert zu halten, dass die in den §§ XIII und XIV bedungenen Kautionen gelöscht sein werden. In gleicher Art verpflichten sie sich auch, diejenigen Superinventarien-Gebäude, welche sie von den Pächtern übernehmen, so wie diejenigen Gebäude, welche sie etwa noch neu hinzubauen, auf ihre Kosten gegen Feuer zu versichern und versichert zu halten, und zwar beziehungsweise vom Zeitpunkte der Übernahme und der Vollendung des Neubaus an.

Über die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten wollen sich die Reluenten gleich bei der Übergabe und demnächst auf Verlangen jederzeit ausweisen. Sollte indessen in der Zeit von der Übergabe an bis zu dem mit dem 1. Mai 12 Uhr Mittags eintretenden Ablaufe desjenigen Domainen-Feuerschäden-Rechnungs-Jahrs, in welchem die Übergabe erfolgt, an den bei dem Domainen-Feuerschädenfonds eingetragenen Gebäuden sich ohne Verschulden der Reluenten und ihrer Angehörigen ein Brandschaden eher ereignen, als sie erweislich im Stande gewesen sind, die Versicherung bei einer Feuersocität zu bewirken, so sollen ihnen zur Wiederherstellung eines solchen Schadens von der Domainen-Verwaltung, welche sich jedoch die Kontrolle der Verwendung vorbehält, zwei Drittheile dezjenigen Betrages vergütet werden, welchen dieselbe, wenn die Gebäude im Besitz des Fiskus geblieben wären, dafür aus dem Domainen-Feuerschädenfonds bezogen haben würde; es sei denn, dass das abgebrannte Gebäude erweislich weniger Werth gehabt hätte, als $^2/_3$ Theile dieses Betrages ausmachen, in welchem Falle ihnen nur der wirkliche Werth gezahlt werden soll.

Dagegen soll aber auch die Domainen-Verwaltung in dem Falle, wenn eines der bei dem Feuerschädenfonds eingetragenen Gebäude in der Zeit von der erfolgten Allerhöchsten Genehmigung an bis zur Übergabe abbrennen sollte, zur Wiederherstellung desselben mehr nicht als zwei Drittheile der aus dem Domainen-Feuerschädenfonds erfolgenden Vergütung, oder wenn der wirkliche Werth weniger als $^2/_3$ Theile dieser Vergütung betrug, nur den Betrag des wirklichen Werthes zu verwenden verpflichtet sein, und soll das mehr Erforderliche von den Reluenten getragen werden.

§ XII.

Wegen der Berichtigung des Besitztitels.

Sobald der gegenwärtige Vergleich gerichtlich vollzogen und mit der Allerhöchsten Genehmigung versehen sein wird, und mithin die Übergabe an dem darauf folgenden 1. Juni oder 1. December erfolgen kann, verspricht die Königl. Regierung ihrer Seits, in die Berichtigung des Besitztitels von den Spantekowschen Gütern nebst Zubehör in dem Umfange, wie solche den Reluenten nach § II zurückgewährt werden sollen, für dieselben zu willigen; die Reluenten hingegen verpflichten sich solidarisch, alsdann auch sofort auf den Grund dieses Vergleichs diese Berichtigung des Besitztitels für sich bei der Königlichen Lehnskanzlei nachzusuchen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wegen des Aufgebots der etwanigen unbekannten Lehnsberechtigten.

Gleich nach erfolgter Berichtigung des Besitztitels verpflichten sie sich aber ferner, das Aufgebot der etwa noch vorhandenen Lehnsnachfolger der Kläger vom Jahre 1738 bei dem Königl. Oberlandesgerichte zum Zwecke der Geltendmachung ihrer etwanigen Lehnsansprüche an die Güter und der richterlichen Ausschliessung des Nichterscheinenden anzubringen.

§ XIII.

Kaution gegen die Ansprüche anderer Lehnsprätendenten.

Für den Fall nun, dass in Folge des nach Vorstehendem von den Reluenten anzubringenden Aufgebots oder auch überhaupt vor der rechtskräftig gewordenen Präclusion sich noch gleichberechtigte Lehnsnachfolger der Kläger vom Jahre 1738 melden und lehnsmässig ausweisen sollten, treten dieselben entweder dem vorliegenden Vergleich bei oder nicht.

A. Sofern sie diesem Vergleich in allen Punkten und Klauseln beitreten, sind Reluenten verpflichtet, ihnen diesen Beitritt zu gestatten, auch dafür zu sorgen, dass derselbe in aller Form Rechtens so schleunig als möglich bewirkt werde.

Es sollen ihnen alsdann alle zu Gunsten der Reluenten lautenden Bestimmungen dieses Vergleichs, ebenso wie den Reluenten selbst, zu statten kommen, und letztere verpflichten sich hiermit solidarisch, dieselben wegen ihrer Antheile an den zurückgewährten Gütern und deren jetzt noch vorhandenen ursprünglichen oder nach diesem Vergleich dafür erklärten Zubehörungen, an den seit der Rückgewähr bezogenen Revenüen derselben, an dem nach Maassgabe und Bestimmung am Schlusse des § II für die dort bestimmte Zeit frühestens vom 1. Juni 1831 an herauszuzahlenden reinen Revenüen-Überschüsse und an dem ihnen nach § IV zu gewährenden Kapitals-Betrage von 40,000 Rthlrn. ohne alle Vertretung Seitens des Fiskus dergestalt zu befriedigen, dass Fiskus seiner Seits ihnen durchaus nicht mehr das Geringste zu leisten haben soll, auch hierüber der Königl. Regierung die rechtsverbindliche Erklärung solcher Lehnsprätendenten, wonach sie sich aller desfallsigen Ansprüche an den Fiskus begeben, beizubringen.

B. Soweit dagegen die sich noch meldenden und gehörig ausweisenden Lehnsnachfolger der Kläger von Jahre 1738 dem vorliegenden Vergleiche nicht beitreten, sondern grössere Ansprüche irgend einer Art bezüglich auf den bisherigen Besitz der Güter Seitens des Fiskus, auf die damit vorgenommenen Veränderungen oder vermeintlichen Verschlimmerungen, auf die davon bezogenen Früchte, auf die Bedingungen und die Art und Weise der Rückgewähr, oder aus welch einem sonstigen Grunde an den Fiskus machen sollten, so soll zwar hinsichts solcher Lehnsprätendenten der vorliegende Vergleich als null und nicht geschrieben angesehen werden, und behält sich Fiskus vielmehr gegen dieselben alle und jede Einwendungen und Anforderungen vor, deren er sich jetzt gegen die Reluenten begeben hat oder die er überhaupt bei Fortsetzung des bisherigen Prozesses hätte geltend machen können.

Gleichwohl übernehmen die Reluenten ihrerseits hiermit und kraft dieses auch noch die Vertretung des Fiskus gegen dergleichen Ansprüche dergestalt, dass sie demselben alles dasjenige, was er einem solchen Lehnsnachfolger oder mehreren derselben zu leisten verurtheilt werden sollte, sammt Zinsen und allen Unkosten sofort vollständig zu ersetzen verpflichtet sind.

Zur Sicherheit für die Erfüllung beiderlei nach A und B übernommenen Verpflichtungen setzen dieselben dem Fiskus hiermit die gesammten Spantekowschen Güter nebst den beziehungsweise jetzt noch dabei vorhandenen ursprünglichen und dann durch diesen Vertrag dafür erklärten Zubehörungen, wie solche oben angegeben worden und selbige ihnen übergeben werden sollen, und einschliesslich der Verbesserungen, welche sie darin machen werden, kautionsweise bis auf ihren vollen Werth zum hypothekarischen Unterpfande ein und willigen auch ausdrücklich darin, dass diese hypothekarische Kaution bei Berichtigung ihres Besitztitels von den Gütern mit auf selbige für den Fiskus sub rubr. III des Hypothekenbuchs gleich nach den jetzt noch darauf haftenden 14,000 Rthlrn. in Domainen-Pfandbriefen und nach deren Löschung zur ersten Stelle auf den Grund der vorliegenden Vergleichsurkunde eingetragen werde.

Diese Kaution soll auch nicht eher gelöscht werden, als bis entweder die richterliche Präclusion aller Lehnsprätendenten der hier in Rede stehenden Art rechtskräftig erfolgt ist, oder bis die sich gemeldeten und gehörig ausgewiesenen Lehnsprätendenten entweder dem vorliegenden Vergleiche unbedingt und in rechtsgültiger Form beigetreten sein und sich unter Ertheilung der Decharge an den Fiskus durch die Reluenten für vollständig befriedigt erklärt haben, oder mit ihren etwanigen anderweiten desfallsigen Ansprüchen an den Fiskus rechtskräftig abgewiesen sein werden, oder bis endlich Fiskus wegen der etwa gegen ihn Seitens solcher Lehnsprätendenten rechtskräftig erstrittenen Ansprüche von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reluenten sowohl in Beziehung auf Kapital als in Beziehung auf Zinsen und Kosten vollständig entschädigt sein wird.

Zugleich soll aber auch, sobald dergleichen Lehnsprätendenten Ansprüche der in Rede stehenden Art gegen den Fiskus im Wege Rechtens anhängig machen, sofort und ohne alle prozessualische Weiterungen nach Analogie des § 42 der Verordnung vom 26. December 1808 eine von der Staatsverwaltung durch die Königliche Regierung zu Stettin auf Gefahr und Kosten der Reluenten zu verhängende und einzuleitende Sequestration der gesammten Spantekowschen Güter einschliesslich der Forsten nebst Zubehörungen eintreten, und soll diese Sequestration so lange fortgeführt und der Betrag der Revenüen-Überschüsse so lange von der Königl. Regierung zur Sicherheit des Fiskus einbehalten werden, bis die Kläger mit ihren Ansprüchen rechtskräftig abgewiesen sind oder bis Fiskus in Hinsicht alles dessen, was sie gegen ihn erstritten, bezüglich auf Kapital, Kosten und Zinsen, so weit der Werth der Güter und der Betrag der zurückbehaltenen Revenüen hinreicht, von den Reluenten vollständigen Ersatz erhalten hat. Dabei bleibt dem Fiskus, sobald dergleichen Ansprüche zu seinem Nachtheil rechtskräftig entschieden und festgestellt werden sollten, aber auch der Antrag auf öffentlichen Verkauf der Güter nebst allen Zubehörungen vorbehalten, und insofern durch den Erlös aus solchem Verkauf und durch die bis zu demselben in Beschlag genommenen Revenüen-Überschüsse Fiskus nicht vollständigen Ersatz erhalten sollte, bleiben die Reluenten, jeder für sein Theil, dem Fiskus auch mit ihrem gesammten übrigen Vermögen bis auf Höhe dessen verhaftet, was jeder von ihnen seit der Rückgabe der Güter und von dem Termine der Herauszahlung des reinen Revenüen-Überschusses an aus den Gütern auf sein Antheil bezogen hat oder doch, wenn darüber nicht vielleicht gemeinschaftlich anderweit verfügt worden wäre, bezogen haben würde.

§ XIV.

Kaution gegen die Ansprüche der Allodial-Erben.

Für den Fall auch, dass die Allodial-Erben weiblicher Linie oder testamentarischer Einsetzung von Seiten der Kläger vom Jahre 1738 oder der Lehnsnachfolger derselben oder andere Allodial-Erben, worauf auch ihr Erbrecht begründet sein möge, gegen den Fiskus noch möchten wegen der von ihm seit Trinitatis 1727 erhobenen Früchte der Spantekowschen Güter Ansprüche zu machen versuchen, behält sich Fiskus zwar auch gegen diese alle Einwendungen und Gegenforderungen vor, deren er sich durch diesen Vergleich gegen die Reluenten begeben hat oder die er überhaupt bei Fortsetzung des bisherigen Prozesses hätte geltend machen können.

Sollten aber wider Vermuthen solche Ansprüche dennoch irgend eine rechtskräftige Bestätigung im Wege des Prozesses finden, so verpflichten sich die Reluenten hiermit, den Fiskus auch wegen aller solcher Ansprüche dergestalt zu vertreten, dass sie demselben ebenfalls alles, was er einem solchen Allodial-Erben oder mehreren derselben zu zahlen verurtheilt werden sollte, nebst Zinsen, so wie alle desfallsige Kosten sofort vollständig zu ersetzen haben.

Auch zur Sicherheit für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit setzen die Reluenten dem Fiskus die gesammten Spantekowschen Güter nebst den jetzt noch dabei vorhandenen ursprünglichen und beziehungsweise den durch diesen Vergleich dafür erklärten Zubehörungen, wie solche ihnen nach § II übergeben werden sollen, und einschliesslich der Verbesserungen, welche sie darin machen werden, bis auf ihren vollen Werth kautionsweise zum hypothekarischen Unterpfande ein und willigen auch ausdrücklich darin, dass diese hypothekarische Kaution bei Berichtigung ihres Besitztitels von den Gütern mit auf selbige für den Fiskus sub rubr. III des Hypothekenbuchs unmittelbar nach der § XIII vorbedungenen Kaution auf den Grund der vorliegenden Vergleichsurkunde eingetragen werde.

Diese Kaution soll auch nicht eher gelöscht werden, als bis entweder von dem Termine an, wo nach vorliegendem Vergleiche die Übergabe der Güter an die Reluenten in rechtlicher Beziehung als erfolgt angenommen wird, die dreissigjährige Verjährung vollendet sein wird, ohne dass dergleichen Allodial-Erben, als oben angedeutet worden, Ansprüche der in Rede stehenden Art erhoben haben, oder bis entweder diejenigen solcher Allodial-Erben, welche vor Ablauf jener Verjährungsfrist dergleichen Ansprüche erhoben, damit rechtskräftig abgewiesen sind, oder bis Fiskus wegen alles dessen, was er einem solchen Allodial-Erben oder mehreren derselben zu zahlen rechtskräftig verurtheilt werden möchte, von den Reluenten sowohl bezüglich auf Kapital und Zinsen als bezüglich auf die Kosten vollständig entschädigt sein wird. Zugleich soll aber auch, sobald dergleichen Allodial-Erben Ansprüche der in Rede stehenden Art rechtsanhängig machen, sofort und ohne alle prozessualische Weiterungen eine von der Staatsverwaltung durch die Königl. Regierung in Stettin auf Gefahr und Kosten der Reluenten zu verhängende Sequestration der Spantekowschen Güter einschliesslich der Forsten nebst

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zubehörungen eingeleitet werden, und soll diese Sequestration so lange fortgesetzt und der Betrag der Revenüen-Überschüsse so lange von der Königl. Regierung zur Sicherheit des Fiskus zurückbehalten werden, bis entweder die den Anspruch erhebenden Kläger rechtskräftig abgewiesen sind oder Fiskus wegen alles dessen, was er denselben zu zahlen verurtheilt wird, von den Reluenten sowohl bezüglich auf Kapital und Zinsen als bezüglich auf die Kosten, so weit der Werth der Güter und der Betrag der zurückbehaltenen Revenüen hinreicht, vollständig entschädigt ist.

Dabei bleibt dem Fiskus, sobald dergleichen Ansprüche zu seinem Nachtheil rechtskräftig entschieden und festgestellt werden sollten, aber auch der Antrag auf öffentlichen Verkauf der Güter nebst allen Zubehörungen vorbehalten, und insbesondere (sic! statt „insofern") *durch den Erlös aus solchem Verkauf und durch die bis zu demselben in Beschlag genommenen Revenuen-Überschüsse Fiskus nicht vollständigen Ersatz erhalten sollte, bleiben die Reluenten, jeder für sein Theil, dem Fiskus auch mit ihrem gesammten übrigen Vermögen bis auf Höhe dessen verhaftet, was jeder von ihnen seit der Rückgabe der Güter und von dem Termine der Herauszahlung des reinen Revenüen-Überschusses an aus den Gütern auf sein Antheil bezogen hat oder doch, wenn darüber nicht vielleicht gemeinschaftlich anderweit verfügt worden wäre, bezogen haben würde.*

§ XV.

Auf solche Weise soll nun durch diesen Vergleich das mit der Klage vom 8. November 1738 begonnene, im Jahre 1754 durch Allerhöchsten Befehl unterbrochene und durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Octbr. 1820 wieder frei gegebene prozessualische Verfahren wegen der Anerkennung des Reluitionsrechts der Spantekowschen Güter und wegen der Modalitäten und Bedingungen der Rückgabe derselben zwischen dem Fiskus und den Reluenten in allen Beziehungen für immer beseitiget und erlediget sein, und entsagen beide Theile hiermit der Fortsetzung desselben so wie jedem Anspruch aus den während desselben ergangenen Entscheidungen und abgegebenen Erklärungen und Zugeständnissen in Beziehung auf alle und jede dabei zur Sprache gekommenen Punkte gegen einander hiermit unbedingt.

Demnach soll auch, sobald dieser Vergleich gerichtlich vollzogen und mit der Allerhöchsten Genehmigung versehen ist, von beiden Theilen gemeinschaftlich bei dem Gerichte auf Aufhebung des Verfahrens und Zurücklegung der Acten angetragen werden.

§ XVI.

Kosten des Vergleichs in der Ausführung desselben.

Die Kosten der gerichtlichen Vollziehung dieses Vergleichs, die Stempel, so weit sie zu demselben gesetzlich in Anwendung kommen müssen, die Kosten der Übergabe und der Besitztitels-Berichtigung für die Reluenten und die Kosten, welche die Provocation der etwa noch vorhandenen Lehnsnachfolger der Kläger von 1738 und die Eintragung der von den Reluenten nach § XIII und XIV übernommenen Kautionen verursacht, übernehmen die Reluenten allein, und sollen solche mit zu denjenigen Kosten und Verwendungen gerechnet werden, in Hinsicht deren denselben das § IV zugesicherte Kapital von 40,000 Rthlrn. gewährt wird.

Zu Urkund dessen ist dieser dreifach ausgefertigte Vergleich sowohl von der Königl. Regierung mittelst gewöhnlicher Unterschrift und Beidrückung ihres gewöhnlichen Insiegels, als von dem Special-Bevollmächtigten der Reluenten, dem Herrn Landrath Carl Wilhelm Ludwig Heinrich Grafen von Schwerin auf Putzar, für sich und für seine Machtgeber mittelst eigenhändiger Unterschrift gerichtlich vollzogen worden.

Stettin den 5. December 1832.

(L. S.)

Königl. Preussische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(gez.) Heinrich Ludwig Wilhelm Carl Graf von Schwerin,
Königl. Preussischer Landrath, für mich und in Vollmacht meiner im Vergleich genannten Constituenten.

(gez.) Georg Carl Friedrich Kunowski,
Justiz-Commissions-Rath, als rechtlicher Beistand.

Nach dem Abdruck in Kunowski's Sammlung der wesentlichsten Actenstücke und Urkunden über die Reluition von Spantekow, Beilage 8, S. 5 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

34 (727[d]).

d. d. Berlin 1833 März 11.

Allerhöchste landesherrliche Bestätigung des Vergleichs vom 5. Decb. 1832 über die Zurückgabe der Spantekow'schen Güter.[1]

Nachdem die Lehnsprätendenten aus dem Geschlechte der von Schwerin ihre Ansprüche auf die in Vorpommern Anklamschen Kreises belegenen Spantekow'schen Güter, welche im Hypothekenbuche des Oberlandesgerichts zu Stettin als ein mit Lehns-Ansprüchen der von Schwerin belastetes Domainengut eingetragen stehen, erneuert haben und es sich bei der Prüfung dieser Ansprüche ergeben hat, dass zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Erben des Grafen Ehrich von Steenbock im antichretischen Pfandbesitze der genannten Güter sich befunden und die ihnen zustehenden Rechte mittelst Vertrages vom 30. December 1728 an den Fiskus abgetreten haben, dass ferner den Lehns-Prätendenten aus dem Geschlechte der von Schwerin zufolge Erkenntnisses vom 24. August 1753 die Befugniss der Reluition jener Lehngüter zugesprochen worden ist, die über die verlangte Zurückgabe derselben und die dabei erhobenen gegenseitigen Forderungen eingeleiteten Vergleichs-Unterhandlungen endlich zu Unserer Allerhöchsten Zufriedenheit beendigt worden sind: so genehmigen Wir hierdurch die am 5. December 1832 von Unserer Regierung zu Stettin in Vertretung des Fiskus und dem Landrath Heinrich Ludwig Wilhelm Curt Grafen von Schwerin für sich und als legitimirten Bevollmächtigten der anderen Lehns-Prätendenten abgeschlossene und am 11. December 1832 gerichtlich anerkannte Vergleichs-Urkunde in allen ihren Bestimmungen und ertheilen dazu hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung unter Unserer Allerhöchsteigenhändiger Unterschrift und Beifügung unseres Insiegels. So geschehen Berlin den 11. März 1833.

Friedrich Wilhelm.
contrasign. Maaszen. Mühler.

Nach dem Abdruck in Kunowski's Sammlung der wesentlichsten Actenstücke und Urkunden über die Reluition von Spantekow, Beilage 8, S. 3 und 4.

35 (727[e]).

d. d. Neustrelitz 1833 Sptb. 24.

Grossherzog Georg von Meklenburg genehmigt auf das Gesuch des Grafen Johann Christoph Hermann von Schwerin auf Neuhornshagen, dass fortan dessen ritterschaftliches und Mannlehngut Neuhornshagen den alleinigen Namen Horns Hurrah und die dazu gehörige Meierei Schäfchenhorst den alleinigen Namen Blüchers Vorwärts führe.

Nach dem Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wolfshagen.

36 (727[f]).

d. d. Charlottenburg 1853 Decb. 31.

Bestellung des Grafen Victor von Schwerin auf Schwerinsburg zum Lehnträger des Erbküchenmeister-Amts in Alt-Vorpommern.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. urkunden und bekennen hiermit: Nachdem seit vielen Jahren die Bestellung eines Lehnträgers des der Gräflich von Schwerinschen Familie verliehenen Erbküchenmeister-Amts in Alt-Vorpommern um deswillen unterblieben ist, weil ein Grundsatz, welchergestalt ein solcher Lehnträger aus den berechtigten Familiengliedern zu bestellen sei, nicht feststeht, auch eine Einigung in der Familie darüber bisher nicht zu bewirken war, so wollen Wir auf Ansuchen zweier in Alt-Vorpommern begüterter Mitglieder derselben und um das gedachte Erbamt fernerhin nicht unausgeübt zu sehen, aus landes- und lehnherrlicher Machtvollkommenheit Unseren Kammerherrn den Grafen Victor Friedrich Wilhelm Hermann Luther

1) Vgl. die voraufgehende Urkunde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Schwerin auf Schwerinsburg zum stellvertretenden Lehnträger des Erbküchenmeister-Amts in Alt-Vorpommern mit allen aus Letzterem entspringenden Rechten und Pflichten, jedoch mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten und nur bis dahin, dass ein anderes Mitglied der Gräflich von Schwerinschen Familie ein näheres Recht auf das Lehnträger-Amt nachweisen, oder dass die gesammte Familie mittelst eines Familienschlusses sich über die Bestellung eines wirklichen Lehnträgers unter Unserer landes- und lehnherrlichen Genehmigung einigen sollte, hierdurch Allergnädigst bestellen und dabei zugleich in Bezug auf die Succession in das gedachte Amt bestimmen, dass unter gleichem Vorbehalte Letzteres auch künftig nach dem Ableben des nunmehrigen stellvertretenden Lehnträgers, Unseres Kammerherrn Grafen Victor Friedrich Wilhelm Hermann Luther von Schwerin auf Schwerinsburg, auf den jedesmaligen im Besitze des Stammgutes Schwerinsburg succedirenden Descendenten desselben forterben soll.

Des zu Urkund haben Wir diese Urkunde Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Charlottenburg am 31ten December des Jahres ein tausend achthundert drey und funfzig.

Friedrich Wilhelm.

Nach einer beglaubigten Abschrift des Orig. im Besitze des Herrn Grafen Victor von Schwerin auf Schwerinsburg.

37 (727 g).

d. d. Charlottenburg 1854 Apr. 3.

König Friedrich Wilhelm von Preussen genehmigt die von dem Rittmeister und Landrath a. D. Friedrich Christian Ludwig Emilius Grafen von Zieten auf Wustrau und Brunne unter dem 22. Juni 1853 errichtete, durch gerichtliche Verhandlung vom 15. Juli 1853 verlautbarte und durch Verhandlung vom 14. Februar 1854 modificirte[1] „Gräflich von Zieten-Schwerin'sche Fideicommiss-Stiftung" mit Wustrau im Kreise Ruppin als hauptsächlichstem Gutsbesitz.

Für successionsberechtigt in diese Stiftung nach dem Ableben des Stifters (welches am 29. Juni 1854 erfolgte) wird durch Tit. VIII § 2 zunächst unter gewisser Beschränkung der Landschaftsrath Wilhelm Ludwig von Schwerin auf Rehberg, Janow, Landskron u. s. w. als Ehegatte der Nichte des Fideicommiss-Stifters, Caroline Louise Albertine Wilhelmine von Zieten, erklärt und nach ihm ohne Beschränkung seine Descendenz aus rechtmässig geschlossener Ehe je nach zurückgelegtem dreissigsten Lebensjahre.[2]

Als Siegel für die Stiftung wird durch Tit. XVII § 13 eine Verbindung des gräflich von Zieten'schen und des von Schwerin'schen Wappens bestimmt (vgl. No. 39 dieses Nachtrags).

Nach einem Abdruck der Stiftungsurkunde im Besitze des Herrn Grafen Albert von Zieten-Schwerin auf Janow und Wustrau.

38 (728 a).

d. d. Putzar 1857 Sptb. 4.

Urkunde über die Errichtung der Feldmarschall Schwerin Erinnerungs-Stiftung.

Die nachstehenden Mitglieder der Familie von Schwerin:

1) der Königl. Obristlieutenant Friedrich Philipp Bogislav Graf von Schwerin zu Berlin,

2) der Maximilian Heinrich Anton Carl Curt Graf von Schwerin auf Putzar,

---

1) Weitere Abänderungen der Stiftungsurkunde erfolgten durch Verhandlungen des Familienraths der Stiftung vom 24. Februar 1869 und vom 1. Juli 1874.

2) Wilhelm Ludwig von Schwerin machte von der ihm durch die Stiftungsurkunde Tit. VIII § 3 eingeräumten Befugniss, schon bei seinen Lebzeiten seinem nächstberechtigten Sohne das Fideicommiss zu übergeben, Gebrauch und trat dasselbe (nachdem der älteste Sohn Henning bereits 1858 ohne männliche Descendenz gestorben war) im Jahre 1859 an seinen zweiten Sohn, den damaligen Seconde-Lieutenant im 7. schweren Landwehr-Reiter-Regiment Albert Julius von Schwerin ab. Diesem ward für sich und seine Descendenz, soweit solche in den Besitz des Familien-Fideicommisses gelangt und aus rechtmässiger Ehe mit einer Person adeligen Standes entstammt, sowohl der Grafentitel mit dem verbundenen Familiennamen von Zieten-Schwerin als auch das Recht zur Führung des der gräflich von Zieten-Schwerin'schen Fideicommiss-Stiftung beigelegten Wappens verliehen (vgl. No. 40 dieses Nachtrags).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3) der Königl. Kammerherr und Erbküchenmeister in Vorpommern Victor Friedrich Wilhelm Herrmann Luther Graf von Schwerin auf Schwerinsburg,
4) der Gustav Graf von Schwerin auf Schojow,
5) der Rittmeister Albert Julius Graf von Schwerin zu Landsberg,
6) der Hellmuth Friedrich Otto Dettlof Graf von Schwerin zu Stevelin,
7) der Bernhardt Hellmuth Wilhelm Ludwig Graf von Schwerin,
8) der minorenne Cadet Ulrich Carl August Friedrich Graf von Schwerin,
9) der Landschafterath Wilhelm Ludwig von Schwerin auf Janow,
10) der Hennig von Schwerin auf Hohenbränzow

haben in Veranlassung des hundertsten Jahrestages der am 6. Mai 1757 stattgefundenen Schlacht bei Prag zur Erinnerung an ihren in dieser Schlacht im Dienste Sr. Majestät des Königs Friedrich des Zweiten siegreich gefallenen Ahnherrn, des Königl. Preussischen General-Feldmarschall Curt Christoph Grafen von Schwerin, beschlossen, eine Stiftung nach folgenden näheren Festsetzungen zu errichten.

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen „Feldmarschall Schwerin Erinnerungs-Stiftung" und ist eine Special-Stiftung der Allgemeinen Landes-Stiftung National-Dank.

§ 2.

Der Zweck der Stiftung ist Unterstützung würdiger und bedürftiger Invaliden der Preussischen Armee unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Angehörigen des Anclamer Kreises.

§ 3.

Ihre Dotation empfängt sie aus den Zuwendungen der Stifter, welche für jetzt ein Stammcapital von 700 Thlr. — geschrieben Sieben Hundert Thaler — hergegeben haben, und aus den Zuwendungen, welche diese oder andere Mitglieder der Familie ihr später machen möchten.

§ 4.

Das Stiftungsvermögen wird unter Zuziehung des jedesmaligen Besitzers von Schwerinsburg oder eines andern, von den Stiftern oder ihren Nachkommen zu erwählenden Mitgliedes der Familie von dem Kreis-Commissariat der Landes-Stiftung in Anclam, oder insofern an die Stelle dieses Organs der Allgemeinen Landes-Stiftung ein anderes treten sollte, von diesem verwaltet.

Meinungsverschiedenheit zwischen dem verwaltenden Mitgliede der Familie und dem Kreiscommissariat werden durch Entscheidung des Curatorium der Allgemeinen Landes-Stiftung ausgeglichen.

§ 5.

Das Stiftungscapital darf nicht angegriffen werden, muss vielmehr pupillarisch sicher zu einem möglichst hohen Zinsfuss untergebracht werden. Die Zinsen desselben sollen jährlich am 6. Mai zu Unterstützungen, die in der Regel an Einzelne nicht unter 2 Thlr. und nicht über 6 Thlr. gegeben werden sollen, verwendet werden.

§ 6.

Die Rechnung der Stiftung wird alljährlich gleichzeitig mit derjenigen der Allgemeinen Landes-Stiftung gelegt und von dem Resultate durch das Curatorium dieser Letztern dem höchsten Protector derselben Mittheilung gemacht.

Diese zwischen dem Curatorium der Allgemeinen Landes-Stiftung und dem Bevollmächtigten der Stifter, dem oben unter 2 aufgeführten Grafen von Schwerin-Putzar, vereinbarte Stiftungsurkunde soll Seiner Königl. Hoheit dem Prinzen von Preussen als höchsten Protector der Allgemeinen Landes-Stiftung mit Bitte um gnädigste Bestätigung vorgelegt werden, und ist demgemäss vollzogen worden.

Putzar den 4. September 1857.

Maximilian Heinrich Anton Carl Curt Graf von Schwerin.

(S.)

Genehmigt und vollzogen: Invalidenhaus Berlin und Potsdam den 9. September 1857.

Das Curatorium der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preussen.

v. Maliszewsky. K. Schöning.

Vorstehende Urkunde wird mit Meinen besten Segenswünschen hierdurch von Mir bestätigt.

Sanssouci den 15. October 1857.

Prinz von Preussen.

Nach einer Abschrift des Orig. im Besitze des Herrn Grafen Victor von Schwerin auf Schwerinsburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

39 (729a).

d. d. Baden-Baden 1858 Juli 28.

Wappenbrief für die Gräflich von Zieten-Schwerin'sche Fideicommiss-Stiftung.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, — — — — — — thun kund hiermit und in Kraft dieses offenen Briefes für Uns und Unsere Erben in Unserem Königreiche und Landen: dass, nachdem Wir der, von Unserem Lieben Getreuen seligen Andenkens, dem Rittmeister und Landrath a. D., auch Wirklichen Geheimen Rath, Friedrich Christian Ludwig Emilius Grafen von Zieten auf Wustrau und Brunne im Lande Ruppin am 15ten Julius 1853 und 14ten Februar 1854 errichteten Gräflich von Zieten-Schwerin'schen Fideicommiss-Stiftung unter dem 3ten April 1854 Unsere Landesherrliche Bestättigung zu ertheilen und damit bereits die Ausführung der im Titul XVII § 13 der Stiftungs-Urkunde enthaltenen Anordnung des Stifters, welche die Führung des vereinigten Gräflich von Zieten und Adelig von Schwerin'schen Wappens Seitens des Familienrathes der Stiftung betrifft, Allergnädigst zu genehmigen geruhet, Wir auf allerunterthänigstes Ansuchen des Familienrathes nur gedachter Gräflich von Zieten-Schwerin'scher Fideicommiss-Stiftung, solcher Stiftung das hiernach beschriebene vereinigte Gräflich von Zieten und Adelich von Schwerin'sche Wappen und Kleinod verliehen haben:

Nämlich einen viereckigen, unten an beiden Ecken abgerundeten, quadrirten, silbernen Schild, in dessen erstem und viertem Felde ein schräg links gelegter, rother Kesselhaken, im zweiten und dritten hingegen eine aufrecht gestellte rothe Raute erscheint. Auf dem oberen Rande des Schildes ruht eine mit Edelsteinen und Perlen besetzte Grafenkrone, über welcher zwei einander zugekehrte, rothgefütterte, mit goldenen Bögeln, Einfassungen und anhangenden goldenen Kleinodien versehene stahlblaue offene Turnierhelme schweben. Der Helm zur Rechten ist mit einem von Silber und Roth umwickelten Wulste geschmückt, woraus eine blondhaarige, rothgekleidete Jungfrau hervorwächst, welche mit der rechten Hand einen grünen Eichenkranz emporhält, während sie die linke auf die Hüfte stützt. Der Helm zur Linken ist mit einer adeligen Krone gekrönt, aus welcher sich drei Straussenfedern erheben, eine rothe zwischen zwei silberfarbigen, von denen die erstere mit einer silbernen, jede der beiden letzteren mit einer rothen Raute belegt ist. Die von den Helmen zu beiden Seiten herabgehenden Decken sind innerhalb von Silber, ausserhalb von Roth tingirt. Als Schildhalter dienen zwei auf einer Marmorconsole ruhende Adler, von denen der zur Rechten den Königlich Preussischen, schwarzen, goldbewehrten, mit goldenen Kleestengeln und dem Namenszuge ℜ *in Goldschrift geschmückten, mit der Preussischen Königskrone gekrönten, der zur Linken aber den Kurfürstlich Brandenburgischen rothen, goldbewehrten, mit goldenen Kleestengeln bedeckten, auf der Brust mit dem Kurschilde belegten und mit dem Kurhut bedeckten Adler dargestellt. Wie solches Wappen mit seinen natürlichen Metallen und Farben allhier abgebildet worden.* (Folgt das Orig. der dem Urkundenbuche beigegebenen Wappen-Abbildung.) *Dessen denn gedachte Gräflich von Zieten-Schwerin'sche Fideicommiss-Stiftung bei allen ihren Geschäften, in Siegeln, Petschaften, Kleinoden, Gemälden, Begräbnissen und sonst an allen Orten und Enden, nach ihren Ehren und Wohlgefallen, sich bedienen und gebrauchen solle und möge (von Jedermann ungehindert).*[1]

Wir gebieten hierauf allen und jeden Unsern geist- und weltlichen Unterthanen, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, Rittern und adelmässigen Leuten und Vasallen, wie auch allen von Uns bestellten Obrigkeiten und Amt tragenden Personen, Unseren Statthaltern, Unserm Ober-Tribunal, Unserm Kammergericht, Unsern Obergerichten, Regierungen und Gerichten, Landvogten, Vögten, Verwesern, Landrichtern, Räthen, Bürgern, Gemeinen, und sonst allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen in Unserm Königreiche und Landen, dass sie oftbemeldete Gräflich von Zieten-Schwerin'sche Fideicommiss-Stiftung hinfüro, wie obstehet, bei solcher aus Königlicher souverainer Machtvollkommenheit ihr verliehenen und hier ausgedrückten Gnade, das vorgezeichnete Wappen zu führen, von Unsertwegen schützen und handhaben, darin nicht hindern noch irren, dawider nichts thun, noch Jemand anders in irgend einer Weise verstatten zu thun, so lieb einem Jeden ist, Unsere Ungnade zu vermeiden.

Des zu Urkund haben Wir dieses Diplom höchsteigenhändig unterschrieben, und Unser Königliches grösseres Insiegel daran hängen lassen.

1) Die eingeklammerten Worte fehlen im Original, stehen aber im Concept.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

So geschehen und gegeben zu Baden-Baden den acht und zwanzigsten Tag des Monats Juli nach Christi Unsers Herrn Geburt im ein tausend achthundert und acht und funfzigsten und Unserer Königlichen Regierung im achtzehnten Jahre.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs vollzogen.

Prinz von Preussen.

v. Westphalen. *v. Massow.*

Nach dem Orig. im Besitze des Herrn Grafen Albert von Zieten-Schwerin auf Janow und Wustrau. — Das Concept befindet sich beim Königl. Heroldsamte zu Berlin.

40 (731[a]).

d. d. Baden-Baden 1859 Sptb. 14.

Erhebung des Besitzers des gräflich von Zieten-Schwerin'schen Familien-Fideicommisses Wustrau, Lieutenant Albert Julius von Schwerin, sowie der künftigen Besitzer desselben in den Preussischen Grafenstand mit der Berechtigung, den Namen Graf von Zieten-Schwerin und das der genannten Fideicommiss-Stiftung (durch Diplom vom 28. Juli 1858) verliehene Wappen zu führen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Gottes Gnaden, Königs von Preussen, Markgrafen zu Brandenburg — — — — —, thun Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Prinz von Preussen, Regent, kund hiermit für Uns und für die Nachfolger Seiner Königlichen Majestät im Königreich: dass, ob Wir zwar aus angestammter Huld und Milde gern Jedermann alles Gute zufliessen lassen, Wir dennoch weit mehr denen geneigt und zugethan sind, die bereits aus einem guten Geschlecht und Stamm entsprossen und durch Tugend und Wohlverhalten in die Fusstapfen ihrer ruhmwürdigen Vorfahren getreten sind.

Gleichwie Wir nun in Gnaden dem Seconde-Lieutenant im 7. schweren Landwehr-Reiter-Regiment Albert Julius von Schwerin zur Bezeugung Unserer Huld und Gnade ihm ein solches Denkmal der Ehren zu setzen und zu stiften Uns entschlossen, welches ihm und den Seinigen zu einer immerwährenden Zierde und zu einem beständigen Vorzuge dienen und gereichen soll, so haben Wir obgedachtem Albert Julius von Schwerin die besondere Gnade gethan, ihm für seine Person und dereinst dem jedesmaligen, in den alleinigen Besitz des Graeflich von Zieten-Schwerin'schen beständigen Familien-Fideicommisses Wustrau und dazu gehörigen Geld-Fideicommisses nach der Primogenitur-Folge-Ordnung succedirenden rechtmässigen männlichen Nachkommen desselben mit der unten folgenden nähern Bestimmung die Gräfliche Würde dergestalt zu verleihen, dass sie der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft der Grafen des Unserer Regentschaft anvertrauten Königreichs ebenso zugefügt und zugesellet sein sollen, als wenn ihre Vorfahren die Gräfliche Würde von Alters her besessen und den Namen und Titul davon beständig geführt hätten.

Wir thun auch solches hiermit und in Kraft dieses offenen Briefes; ertheilen und verleihen obgedachtem Albert Julius von Schwerin gegenwärtig für seine Person die Würde, Rechte und Ehren der Grafen des Unserer Regentschaft anvertrauten Königreichs mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass nach dessen Ableben nur der jedesmalige Besitzer des obgedachten Fideicommisses, insofern derselbe zu den männlichen Leibes-Erben und Nachkommen des Albert Julius von Schwerin gehört und in rechtmässiger Ehe mit einer Person adeligen Standes erzeugt ist, berechtigt sein soll, den Gräflichen Titel unter dem Namen „von Zieten-Schwerin" zu führen, und fügen Wir ihn und die künftigen Besitzer des erwähnten Familien-Fideicommisses der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft der Grafen des Unserer Regentschaft anvertrauten Königreichs bei und geben ihnen die Freiheit, sich von nun an und zu ewigen Zeiten Grafen von Zieten-Schwerin gegen Uns, die Nachfolger Seiner Königlichen Majestaet im Königreich und sonst gegen Jedermann zu nennen und zu schreiben; auch sollen sie von Uns, den Nachfolgern Seiner Königlichen Majestät im Königreich und sonst Jedermann dafür geachtet, gehalten, geehrt, genannt, erkannt und geschrieben werden, dazu auch alle und jede Gnade, Ehren, Rechte und Gerechtigkeiten, welche Gräflichen Personen zustehen und gebühren, besonders in Versammlungen und Ritterspielen, zu empfahen, zu haben und zu tragen fähig sein, sich auch alles dessen zu erfreuen und zu geniessen haben, so wie sich alle andere rechtgeborne Grafen des Unserer Regentschaft anvertrauten Königreichs dessen gebrauchen von Rechts- und guter Gewohnheit wegen, von Jedermann ungehindert.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu desto mehrerem Zeugniss haben Wir nur gedachtem Albert Julius Grafen von Zieten-Schwerin und dem jedesmaligen aus einer nach obiger Bestimmung geschlossenen Ehe erzeugten Besitzer des gedachten Familien-Fideicommisses aus dessen männlichen Leibes-Erben und Nachkommen auch Allergnädigst gestattet, das der Gräflich von Zieten-Schwerin'schen Fideicommiss-Stiftung fräherhin von Uns verliehene, hiernach beschriebene Wappen zu einem ewigen immerwährenden Andenken dieser Verleihung der Gräflichen Würde zu führen. (Folgt die im Wappenbrief vom 28. Juli 1858 — No. 39 — enthaltene Wappenbeschreibung.) *Wie solches Gräfliche Wappen mit seinen natürlichen Metallen und Farben hier abgebildet worden.* (Folgt dieselbe Abbildung wie im Wappenbrief.) *Welchen Gräflichen Wappens denn Er und der jeweilige Besitzer des obgedachten Familien-Fideicommisses Wustrau und dazu gehörigen Geld-Fideicommisses zu ihren Ehren und Nutzen bei allen Gelegenheiten, in Schlachten, Stürmen, Kämpfen, Turnieren, Gezeltaufschlagen, Panieren, Begräbnissen, Siegeln, Pettschaften und sonsten, wo es ihnen gefällig, zu führen berechtiget sein, wie nicht weniger auch sonst aller und jeder Gnaden, Ehren, Rechte und Gerechtigkeiten, besonders in Versammlungen und Ritterspielen, sich auf eben die Weise zu erfreuen haben sollen und mögen, wie andere rechtgeborene Grafen des Unserer Regentschaft anvertrauten Königreichs von Rechts- und guter Gewohnheit wegen sich derselben bedienen und gebrauchen, von Jedermann ungehindert.*

Damit auch mehrbemeldeter Albert Julius Graf von Zieten-Schwerin Unsere Huld und Gnade desto mehr wahrnehmen möge, so haben Wir Allergnädigst verordnet und verordnen in Ausübung der Königlichen souverainen Machtvollkommenheit hiermit und in Kraft dieses offenen Briefes, dass hinführo von Uns und den Nachfolgern Seiner Königlichen Majestät im Königreich demselben und dem jedesmaligen aus einer nach vorgedachter Bestimmung geschlossenen Ehe erzeugten Fideicommissbesitzer aus seiner männlichen Descendenz der Gräfliche Titul nebst dem Ehrenwort „Hochwohlgeboren" gegeben und sie also genannt und geschrieben werden sollen.

Wir gebieten und befehlen auch darauf allen und jeden geistlichen und weltlichen Unterthanen, Fürsten, Prälaten, Grafen und Freiherren, Rittern und adelmässigen Leuten und Vasallen, wie nicht weniger allen bestellten Obrigkeiten und amttragenden Personen, dem Kammergericht, den Ober-Gerichten, Regierungen, Gerichten, Landvögten, Landeshauptleuten, Landräthen, Kastnern, Burggrafen und Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinen und sonst allen andern Unterthanen und Getreuen in dem Unserer Regentschaft anvertrauten Königreiche, dass sie mehrbenannten Albert Julius Grafen von Zieten-Schwerin und den jedesmaligen rechtmässigen Nachfolger in obgedachtem Familien-Fideicommisse unter dessen ehelichen männlichen Leibes-Erben und Nachkommen nach näherem Inhalt dieser Urkunde von nun an und hinführo in allen und jeden ehrlichen Versammlungen, Ritterspielen und sonst an allen Orten und Enden für rechtgeborne Grafen des Unserer Regentschaft anvertrauten Königreichs annehmen, halten, achten, würdigen und erkennen und, wie obgedacht, sie solchergestalt nennen und schreiben, ihnen auch sowohl das Ehrenwort „Hochgeboren" beilegen, als auch sie sonst aller und jeder Gnaden, Ehren, Rechte und Gerechtigkeiten geruhiglich gebrauchen und geniessen lassen, darin nicht hindern noch irren, sondern sie vielmehr bei allem demjenigen, so obstehet, von Unsertwegen handhaben, schützen, schirmen und allerdings dabei bleiben lassen, hierwider nichts thun, noch dass es von andern geschehe, in irgend einer Weise verstatten sollen, so lieb einem Jeden ist, Unsere Ungnade zu vermeiden.

Diejenigen rechtmässigen ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen des Albert Julius Grafen von Zieten-Schwerin aber, welche das Eingangs erwähnte Familien-Fideicommiss nicht wirklich besitzen oder auch nicht aus einer Ehe mit einer Person adeligen Standes herstammen und daher nach Inhalt dieser Urkunde nicht zur Gräflichen Würde gelangen, sollen sich nach wie vor zu jeder Zeit nur des Titels, Namens und Wappens der adeligen Familie von Schwerin und der ihnen danach zustehenden Praedikate bedienen.

Des zu Urkund haben Wir dieses Diplom Höchsteigenhändig unterschrieben und das Königliche grössere Insiegel daran hängen lassen.

So geschehen und gegeben Baden-Baden den vierzehnten Tag des Monats September nach Christi Unsers Herrn Geburt im ein tausend achthundert und neun und funfzigsten Jahre.

Wilhelm Prinz von Preussen, Regent.

Graf v. Schwerin. *v. Obstfelder*
für den Minister des Königlichen Hauses.

Nach dem Orig. im Besitze des Herrn Grafen Albert von Zieten-Schwerin auf Janow und Wustrau. — Das Concept befindet sich beim Königl. Heroldsamte zu Berlin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

41 (734).

d. d. Wustrau bei Neu-Ruppin 1869 März 9.

Stiftungsurkunde über das von dem Grafen Albert Julius von Zieten-Schwerin in Folge des Lehnsauflösungsgesetzes für Pommern vom 4. März 1867 errichtete „von Schwerin-Janow'sche Familien-Fideicommiss".

(Auszug.)

Tit. I. Zu dem Fideicommiss gehören die alt von Schwerin'schen Lehngüter Janow, Lanzkron, Neuendorf[1] und Rehberg im Anclam'schen Kreise und Bartikow (Bartow) im Demmin'schen Kreise.

Tit. III § 2. Zum Genusse des Fideicommisses werden berufen:

A. sämmtliche in die Lehns- und Successions-Register eingetragenen Schwerine[1] in nachstehender Reihenfolge der Linien:
   I. Rehberg, II. Wopersnow, III. Alt-Dargibell, IV. Schwerinsburg, V. Putenitz-Löbnitz, jetzt Husby, VI. Walsleben, VII. Wendisch-Wilmersdorf, VIII. Curtshagen.

B. Nach Aussterben der obigen aus dem Lehnsattest Bezeichneten IX. die Linie Wolfshagen.

C. Diejenigen Mitglieder der oben genannten VIII Linien, welche nicht in die Lehns- und Successions-Register eingetragen sind und zwar a) solche, die zur Walslebener, b) solche, die zur Curtshäger Linie gehören.

D. Die sonstigen Linien der Familie von Schwerin, aus denen kein Mitglied in die Lehns- und Successions-Register eingetragen ist, nämlich X. die Linie Stolpe, XI. die Linie Stegeberg und XII. die Linie in Baiern.

E. Die von Schwerin'sche Familienstiftung, welche von dem Landschafts-Rath Wilhelm Ludwig von Schwerin auf Janow unter dem 21. Juli 1860 errichtet und von der Aufsichtsbehörde unter dem 21. September 1860 bestätigt worden ist (vgl. Urkundenbuch II. 732).

Tit. III § 3. Die Succession erfolgt nach den Regeln der Primogenitur, sowie diese im Allg. Landrecht Th. II Tit. 4 §§ 149—163 vorgeschrieben ist, mit der alleinigen Ausnahme, dass derjenige Fideicommissbesitzer, der mehrere eheliche Söhne hat, letztwillig oder durch eine sonstige öffentliche Urkunde zu bestimmen berechtigt sein soll, wer von diesen Söhnen im Besitz des Fideicommisses ihm folgen soll. Dieser so namhaft gemachte jüngere Sohn ist dann so anzusehen, als ob er der Erstgeborene im Sinne des § 149 Tit. 4 Th. II des Allg. Landrechts unter seinen Brüdern wäre.

Sind Söhne aus zwei oder mehreren Ehen vorhanden, so haben diejenigen aus der ersten Ehe unter allen Umständen den Vorzug und dürfen keinenfalls umgangen werden.

Tit. III § 6. Behufs Sicherung der Successions-Ansprüche wird über sämmtliche nach § 2 dieses Titels zur Succession berufene Familienglieder ein genauer Stammbaum angelegt, vom Familienrath geprüft und festgestellt und von der Fideicommissbehörde bestätigt.

Tit. III § 7. Jedem im Stammbaum genannten Familienglied resp. für Minorenne dem Vormunde wird nach Bestätigung des Stammbaumes ein Abdruck der Stiftungsurkunde übersandt.

Tit. III § 8. Zur Fortsetzung des Stammbaumes muss über jede in den in § 2 unter Abschnitt A—D genannten 12 Linien vorfallende Geburt, über jede Copulation und über jeden Todesfall ein genaues Register gehalten und dieses durch Beibringung der betreffenden kirchlichen oder gerichtlichen Zeugnisse begründet werden. Dasjenige Glied der Familie, über dessen Geburt bis zu seinem 25. Lebensjahre dem Familienrath nicht die genannten Zeugnisse eingereicht sind, verliert für sich und seine Descendenz das Successionsrecht in das Fideicommiss.

---

1) Welche Schwerine in die Lehns- und Successions-Register eingetragen sind, erhellt aus dem Lehnsattest des Königl. Appellationsgerichts zu Stettin (Lehnskanzlei von Pommern) vom 14. April 1869, dessen bezügliche Nummern und Buchstaben in § 2 dieser Stiftungsurkunde bei der Bezeichnung der einzelnen Linien genau aufgeführt werden. Wenn dieses Lehnsattest jüngeren Datums ist, als die Stiftungsurkunde selbst, so wird dies dadurch erklärt, dass der ursprüngliche, unter dem 9. März 1869 verfasste Entwurf der Urkunde einige Abänderungen erfahren musste, dass behufs derselben ein neues Lehnsattest, das erwähnte von 14. April 1869, eingeholt und schliesslich der veränderten, von dem Königl. Appellationsgericht zu Stettin bestätigten Fassung der Stiftungsurkunde nicht ein neues Datum gegeben, sondern für dieselbe das ursprüngliche der ersten Fassung beibehalten wurde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tit. III § 9. Ueber jede erfolgte Anmeldung wird vom Familienrath eine Bescheinigung ertheilt. Nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre können Kinder eine beglaubigte Abschrift der Stiftungsurkunde erhalten.

Tit. XIV a) Die Verwaltung der Stiftung wird durch einen Familienrath besorgt.

d) Der Familienrath tritt alljährlich regelmässig an dem Orte und zu der Zeit zusammen, wo und zu welcher der Familientag der Gesammtfamilie abgehalten wird.

Tit. XV § 63. Das Siegel der Stiftung ist das einfache von Schwerin'sche Familienwappen, wie solches die Janow-Hohen-Brünzower Linie (d. h. die Rehberger Linie) der von Schwerin'schen Familie führt.

Nach einem Abdruck der Stiftungsurkunde im Besitze des Herrn Grafen Albert von Zieten-Schwerin auf Janow und Wustrau.

42 (735).

d. d. Wustrau bei Neu-Ruppin 1869 März 9.

Stiftungsurkunde über das von dem Grafen Albert Julius von Zieten-Schwerin in Folge des Lehnsauflösungsgesetzes für Pommern vom 4. März 1867 errichtete „von Schwerin-Hohen-Brünzow'sche Familien-Fideicommiss".

Zu dem Fideicommiss gehören die alt von Schwerin'schen Lehngüter Hohen-Brünzow und Strehlow im Demmin'schen Kreise.

Im Uebrigen stimmt die Urkunde nach allen ihren Festsetzungen und mut. mut. auch nach ihrem Wortlaut mit der vorangehenden Urkunde über das an demselben Tage gestiftete Schwerin-Janow'sche Familien-Fideicommiss vollkommen überein; nur sind die Nummern des hier in Betracht kommenden, ebenfalls unter dem 14. April 1869 ausgestellten Lehnsattestes nicht überall dieselben, wie die des Lehnsattestes über die Schwerin-Janow'schen Lehne. Vgl. No. 41 dieses Nachtrags.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf